Anhang B

Prüfsteckbriefe der in der Teilfortschreibung Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5(5) festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Eignung als Beschleunigungsgebiete

2. Entwurf

Inhaltsverzeichnis

Seite

VR Wind Nr. 3 Schorrentin 4

VR Wind Nr. 5 Kletzin 19

VR Wind Nr. 6 Siedenbrünzow 33

VR Wind Nr. 7 Demmin-Vorwerk 47

VR Wind Nr. 9 Beggerow 61

VR Wind Nr. 10 Utzedel 77

VR Wind Nr. 11 Hohenbrünzow 92

VR Wind Nr. 14 Sarow 107

VR Wind Nr. 16 Kriesow 122

VR Wind Nr. 18 Gültz 138

VR Wind Nr. 18b Gültz c 152

VR Wind Nr. 20 Breesen 169

VR Wind Nr. 21 Altentreptow-W 185

VR Wind Nr. 22 Altentreptow-S 200

VR Wind Nr. 23 Altentreptow-O 214

VR Wind Nr. 26 Bartow-1 229

VR Wind Nr. 28a Bartow-2 243

VR Wind Nr. 29 Friedland-S 258

VR Wind Nr. 30 Friedland 274

VR Wind Nr. 31 Lübbersdorf 290

VR Wind Nr. 34 Schönhausen 305

VR Wind Nr. 35 Kublank 318

VR Wind Nr. 39 Woldegk 331

VR Wind Nr. 42 Triepkendorf 344

VR Wind Nr. 43 Cantnitz 359

VR Wind Nr. 44 Carpin 374

VR Wind Nr. 45 Warbende 390

VR Wind Nr. 47 Cammin 405

VR Wind Nr. 50 Weitin 421

VR Wind Nr. 53 Hohenzieritz 435

VR Wind Nr. 55 Klein Vielen 451

VR Wind Nr. 58 Penzlin 467

VR Wind Nr. 59 Rumpshagen 483

VR Wind Nr. 61 Marihn 498

VR Wind Nr. 64 Möllenhagen-W 514

VR Wind Nr. 66 Groß Plasten 530

VR Wind Nr. 67 Deven 548

VR Wind Nr. 68 Varchentin 563

VR Wind Nr. 69 Bredenfelde 577

VR Wind Nr. 71 Zettemin 593

VR Wind Nr. 72 Scharpzow 608

VR Wind Nr. 73 Liepen 621

VR Wind Nr. 76 Waren-O 635

VR Wind Nr. 78 Alt Gaarz 651

VR Wind Nr. 79 Sparow 667

VR Wind Nr. 80 Malchow 680

VR Wind Nr. 81 Satow 695

VR Wind Nr. 84 Groß Kelle 708

VR Wind Nr. 87 Kogel 723

VR Wind Nr. 89 Fincken-Leizen 738

VR Wind Nr. 90 Dambeck 754

VR Wind Nr. 91 Bütow-Zepkow a 769

VR Wind Nr. 92 Massow 787

VR Wind Nr. 94a Below a 803

VR Wind Nr. 94b Below b 818

VR Wind Nr. 95 Mirow 832

VR Wind Nr. 96 Leussow 847

VR Wind Nr. 97 Schwarz-N 860

VR Wind Nr. 99 Schwarz-S 874

VR Wind Nr. 102 Neustrelitz 888

VR Wind Nr. 3 Schorrentin

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
1.01	Gemeinde	Dargun, Stadt; Neukalen, Stadt	
1.02	Größe	45,7 ha	
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung	
1.04	Bestandsbeschrei-bung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Kreisstraße, Gewässer, Gehölzreihe	
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2242-401; DE 2142-401 IBA im Umfeld vorhanden: Mecklenburgische Schweiz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2242-401; DE 2142-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2242-401 nicht verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Mecklenburgische Schweiz.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und**	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Seeadler; Rohrweihe) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				und LK MSE: Das VR Wind befindet sich in einem Rastgebiet Stufe 3 direkt zwischen einem Kranichschlafplatz der Kategorie A (Großer Rosin am Kummerower See) und einem Gänseschlafplatz der Kategorie A (Moorniederung Neukalen). Eine erhebliche Barrierewirkung für Kraniche, Bläss- und Saatgänse durch das geplante VR Wind kann nicht ausgeschlossen werden.
	Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16; WP_PT_2_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Schönkamp Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Schönkamp). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Kreisstraße, Gewässer, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen

		- Important Bird Areas (2.08) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen **- Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (2.08)** **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

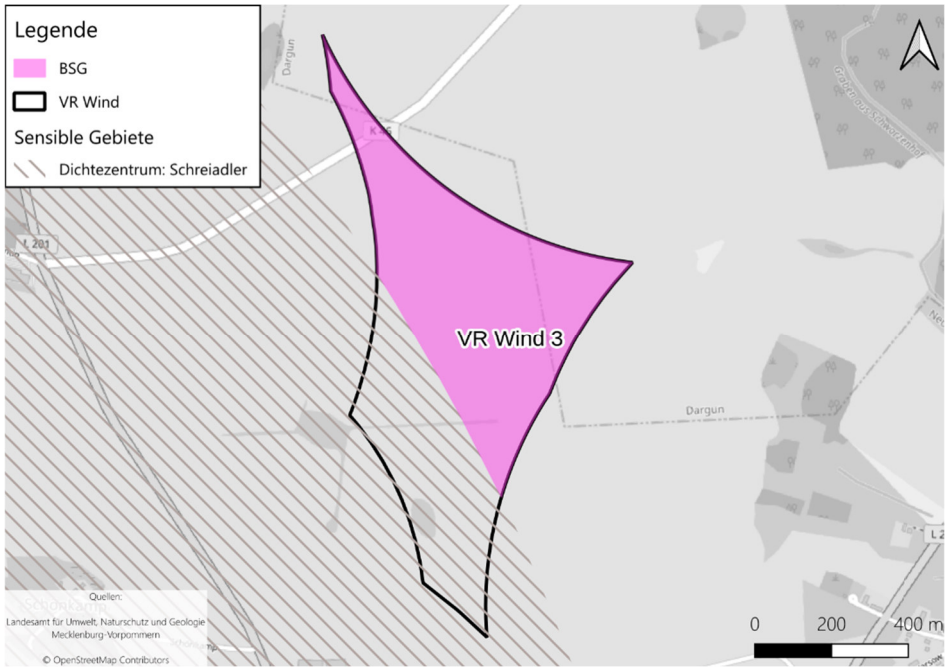
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (2.08)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5. Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[1]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Rast), Saat-, Blässgans, Seeadler (eP)
Vögel im eP: Schreiadler, Seeadler, Rohrweihe (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

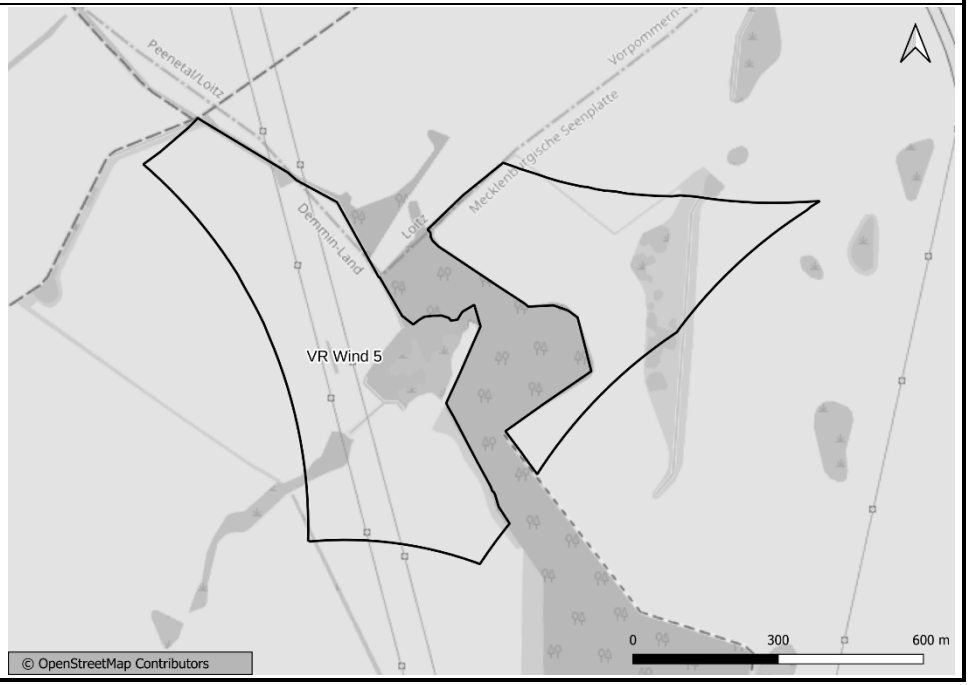


[1] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 5 Kletzin

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Kletzin
1.02	Größe	47,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässerachse, Röhricht, Schilff, Moor, Hecke, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Freileitung
1.05	Vorbelastungen	Freileitung

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 1941-401; DE 2147-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 1941-401; DE 2147-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 1941-401, sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2147-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen durch Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Weißstorch; Seeadler; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Das VR Wind befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen lassen sich durch Abschaltungungsmaßnahmen zu

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Zeiten mit erhöhtem Vogelzugaufkommen vermeiden.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_6_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässerachse, Röhricht, Schilff, Moor, Hecke, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Freileitung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.

3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5. Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[2]

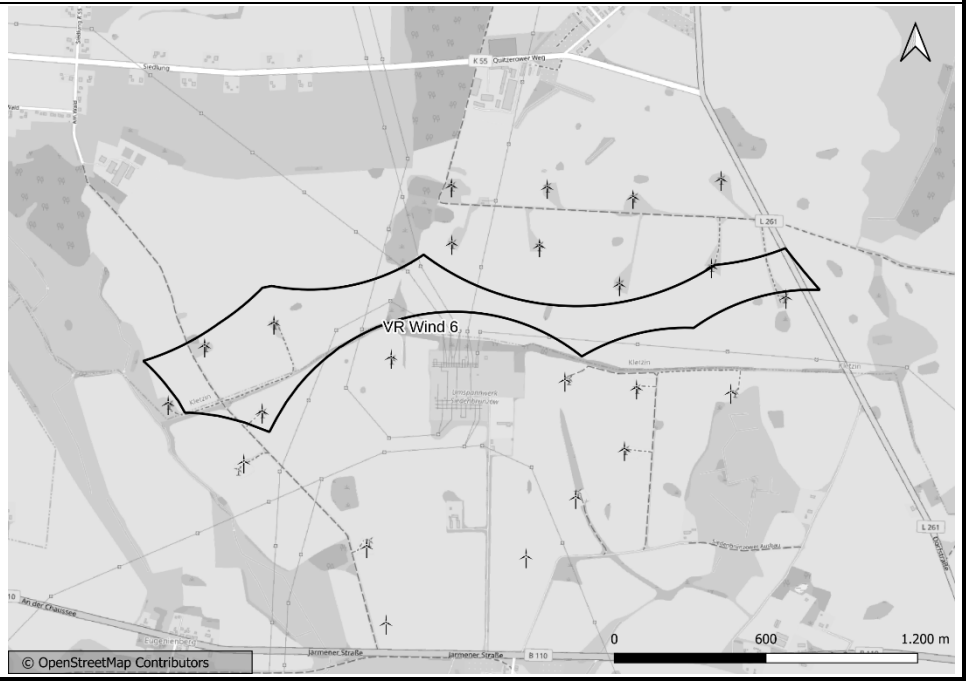
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelzugdichte Zone A; Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind.

[2] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 6 Siedenbrünzow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Siedenbrünzow; Kletzin
1.02	Größe	55,6 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Freileitung, Vegetationslose Fläche, Straße, Windenergieanlage, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Landesstraße; Freileitung; Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 1941-401; DE 2242-401; DE 2147-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 1941-401; DE 2242-401; DE 2147-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2147-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion befinden sich innerhalb von 75 m zum VR Wind. Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA im VR Wind ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 75 m zu Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Weißstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Das VR Wind befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen lassen sich durch Abschaltungungsmaßnahmen zu Zeiten mit erhöhtem Vogelzugaufkommen vermeiden. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 3 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
	Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16; WP_PT_6_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Quitzerow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Quitzerow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
2.28	**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Freileitung, Vegetationslose Fläche, Straße, Windenergieanlage, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10)

		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

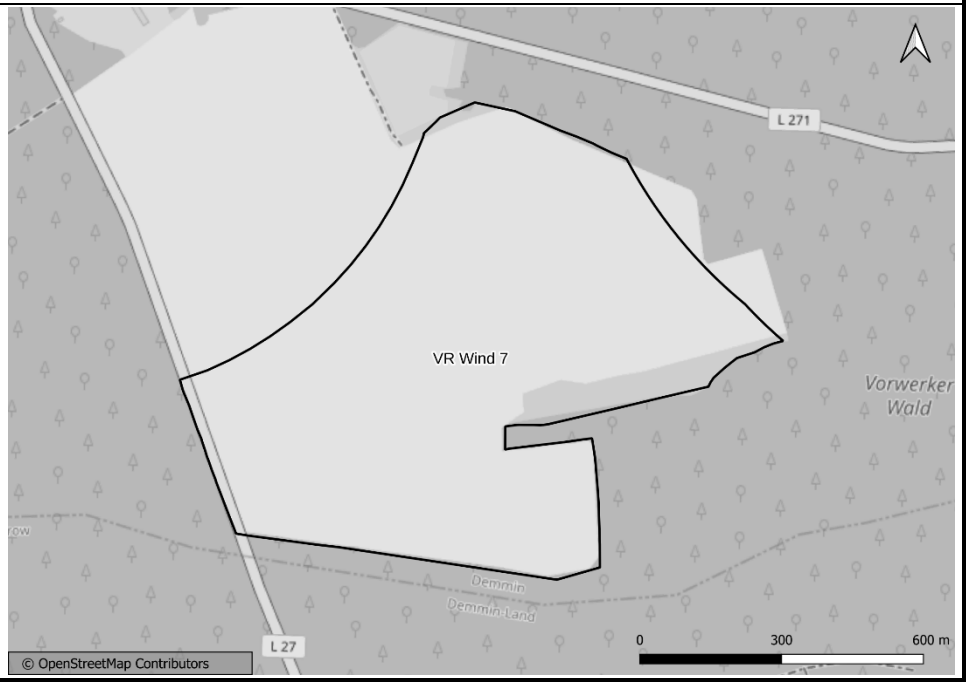
5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[3]**
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelzugdichte Zone A; Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind.	

[3] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 7 Demmin-Vorwerk

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Demmin, Hansestadt
1.02	Größe	70,9 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landesstraße, Landwirtschaft, Straße, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Landesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: IuG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonu-mente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2245-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 1941-401; DE 2242-401; DE 2147-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2245-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 1941-401; DE 2242-401; DE 2147-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 1941-401, DE 2147-401 und DE 2242-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion befinden sich innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler; Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Wanderfalke; Fischadler) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Das VR Wind befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen lassen sich durch Abschaltungungsmaßnahmen zu Zeiten mit erhöhtem Vogelzugaufkommen vermeiden. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					und LK MSE: Zwischen Lindenfelde und Buschmühl befindet sich ein Vorsammelplatz von ca. 5.000 nordischen Gänsen (je nach angebauter Kultur). Ein überregional bedeutsames Kranich-Schlafgewässer mit ca. 7.000 Individuen befindet sich im Polder Randow-Rustow und mit 3.000 bis 4.000 Individuen im Polder Beestland, sodass das VR Wind von Kranichen überflogen wird. Eine erhebliche Barrierewirkung für Kraniche und Gänse durch das geplante VR Wind kann nicht ausgeschlossen werden.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Trocken- und Magerrasen; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Böden durch das VR Wind.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet vorhanden: Demmin	--	Das VR Wind überlagert das WSG Zone III 'Demmin'. Erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Buschmühler Wald, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Buschmühler Wald, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen St. Bartholomäus Demmin (B)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landesstraße, Landwirtschaft, Straße, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04)

		- Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Wasserschutzgebiete Zone III (2.20) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) Erhebliche Auswirkungen - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5. Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[4]

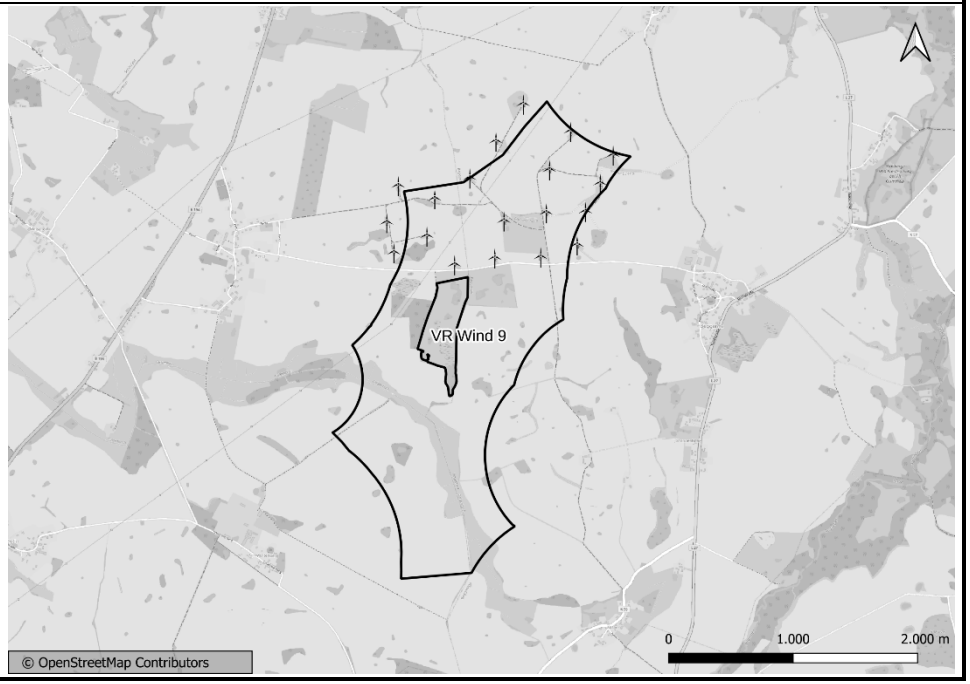
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelzugdichte Zone A; FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind.

[4] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 9 Beggerow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Beggerow; Borrentin
1.02	Größe	394,5 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Freileitung, Wald, Röhricht, Schilf, Schneise, Windenergieanlage, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Freileitung; Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2243-401; DE 2242-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2243-401; DE 2242-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2242-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 4 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Sölle; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Beggerow).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_MIPE-0500	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_MIPE-0500' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahme (LAWA-Code 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_MIPE-0500' wird zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Schwichtenberg bei Borrentin Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Speicher Demmin (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Schwichtenberg bei Borrentin). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Freileitung, Wald, Röhricht, Schilf, Schneise, Windenergieanlage, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10)

		- Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[5]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Brut), Weißstorch (eP), Rotmilan (zP), Fischadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich. In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs kann aufgrund des Vorhandenseins von permanenten Waldgewässern ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Auch ein Vorkommen von Eremit (Alleen, Baumreihen und dominante Einzelbäume falls diese Mulmhöhlen aufweisen) und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer (bei größeren mesotrophen, fischarmen Stillgewässern mit dichter Unterwasservegetation) lässt sich nicht sicher ausschließen.
Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer, Östlicher Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen, permanenten Stillgewässern sowie Gräben nicht sicher ausschließen.
Schmetterlinge: Auch ein Vorkommen von Großem Feuerfalter (auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen) und Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) lässt sich auf Feuchtgrünland sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausschließen.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Der OWK Galgenbach (MIPE-0500, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 des WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[5] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 10 Utzedel

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Utzedel; Hohenmocker
1.02	Größe	229,2 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gemeindestraße, Bahngleis, Gewässer, Landesstraße, Röhricht, Schilf, Sumpf
1.05	Vorbelastungen	Bahngleis; Landesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld nicht vorhanden IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im weiteren Umfeld des VR Wind sind keine SPA gelegen. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Weißstorch; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz '(im 500 m Umfeld zum VR Wind; Hinweis aus SN)'	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					und LK MSE: Das in der Nähe des Vorranggebietes befindliche Strehlower Moor war in den letzten Jahren Schlafgewässer von ca. 100 - 300 Kranichen. Der Abstand von 500 m zwischen VR Wind und Schlafplatz wird nicht eingehalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen demnach nicht ausgeschlossen werden können.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Teusin; Bodendenkmal, Strehlow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Gut Broock (A) Gutshaus Leistenow mit Lenné Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Teusin; Bodendenkmal, Strehlow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Gut Broock (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. Denkmalgutachten (Lüth, 2025) jedoch nicht zu erwarten.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gemeindestraße, Bahngleis, Gewässer, Landesstraße, Röhricht, Schilf, Sumpf
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen.

		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[6]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

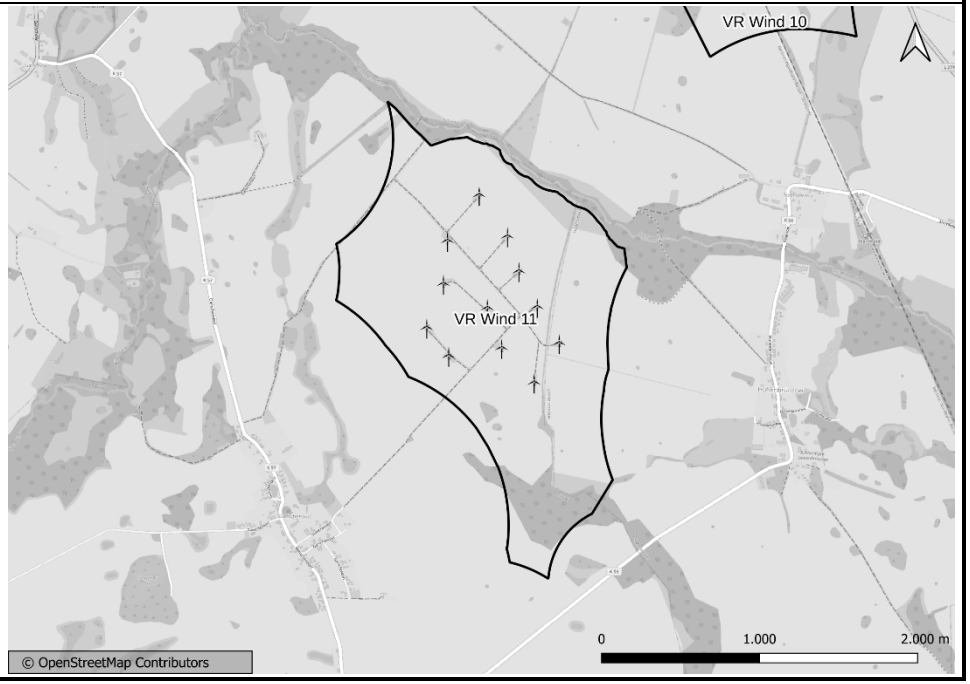
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Brut, Rast), Rotmilan (zP), Schreiadler (zP)
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Schreiadler (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. Auch ein Vorkommen von Kammmolch, Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer, Östlicher Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Röhricht- und Uferbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[6] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 11 Hohenbrünzow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Hohenmocker; Sarow
1.02	Größe	291,5 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässerachse, Windenergieanlage, Hecke, Landwirtschaft, Wald
1.05	Vorbelastungen	Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2245-302 SPA im Umfeld nicht vorhanden IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2245-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im weiteren Umfeld des VR Wind sind keine SPA gelegen. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Kleinflächige Bereiche von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen werden vom VR Wind überlagert. Diese können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen sowie Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion befinden sich innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Weißstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_UTOL-1600	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_UTOL-1600' ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Niederung des Augrabens, Bewertung: sehr hoch; Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Niederung des Augrabens, Bewertung: sehr hoch; Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Ganschendorf; Bodendenkmal Hügelgrab, Ganschendorf Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus Leistenow mit Lenné Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Ganschendorf; Bodendenkmal Hügelgrab, Ganschendorf). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässerachse, Windenergieanlage, Hecke, Landwirtschaft, Wald

3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

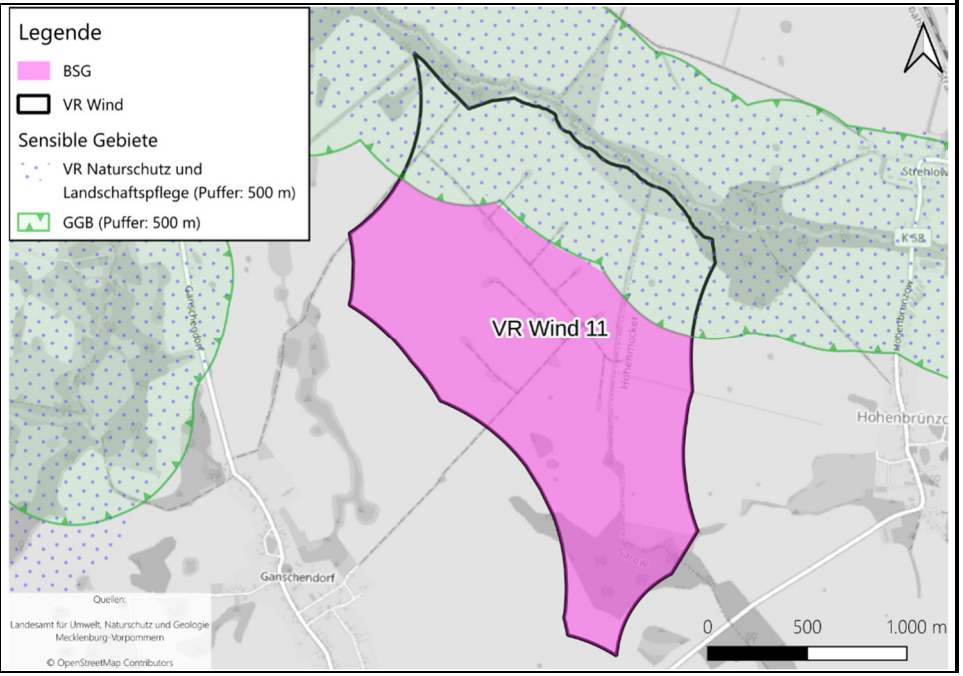
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[7]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Rotmilan (zP)
Vögel im eP: Rotmilan, Weißstorch, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) möglich. Auch ein Vorkommen von Kammmolch, Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum), Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern sowie Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.



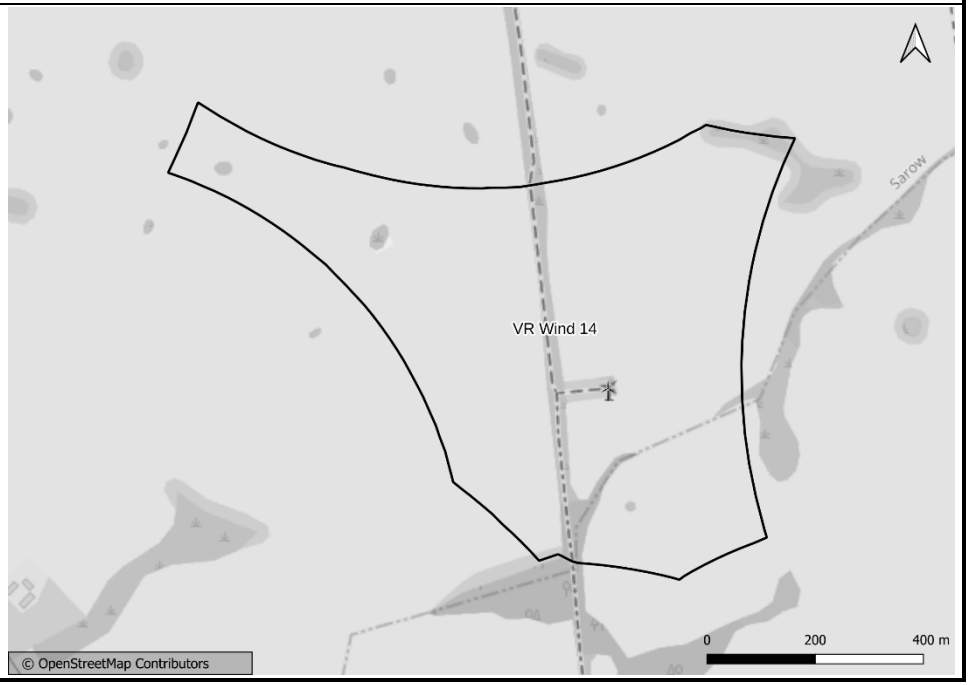
[7] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich in Moor- und Sumpfbereichen sowie Gräben nicht sicher ausschließen. Schmetterlinge: Auch ein Vorkommen von Großem Feuerfalter (auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen) und Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) lässt sich auf Feuchtgrünland sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausschließen. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Der OWK Zechgraben (UTOL-1600, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 des WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 14 Sarow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Sarow; Altenhagen
1.02	Größe	51,6 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Weg, Sumpf, Gewässerachse, Gehölz, Röhricht, Schilf, Windenergieanlage
1.05	Vorbelastungen	Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld nicht vorhanden IBA im Umfeld vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im weiteren Umfeld des VR Wind sind keine SPA gelegen. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Ackerlandschaft bei Tützpatz' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion, zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 75 m zu Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz Kategorie A 'Postmoor Neuenhagen; Krusemarkshagen'	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_UTOL-1500	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_UTOL-1500' ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Sarow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus Leistenow mit Lenné-Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Sarow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Weg, Sumpf, Gewässerachse, Gehölz, Röhricht, Schilf, Windenergieanlage
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion im Umfeld (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[8]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Rast), Weißstorch (eP), Rotmilan (zP)
Vögel im eP: Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Kammmolch, Moorfrosch, Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern sowie Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Der OWK Bach aus Sarow (UTOL-1500, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[8] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 16 Kriesow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Lindenberg; Kriesow
1.02	Größe	100,5 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2243-401 IBA im Umfeld vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2243-401) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für dieses SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten des SPA liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Ackerlandschaft bei Tützpatz' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Rohrweihe) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Schreiadler; Rohrweihe) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz Kategorie A 'Postmoor Neuenhagen; Krusemarkshagen'	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare (Fahrenholz und Kriesow). Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede; Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_UTOL-1300	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_UTOL-1300' ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Burgwall, Fahrenholz Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Gützkow (A)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Burgwall, Fahrenholz). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Gützkow (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsi-cherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoff-sicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruch-nahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) - Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

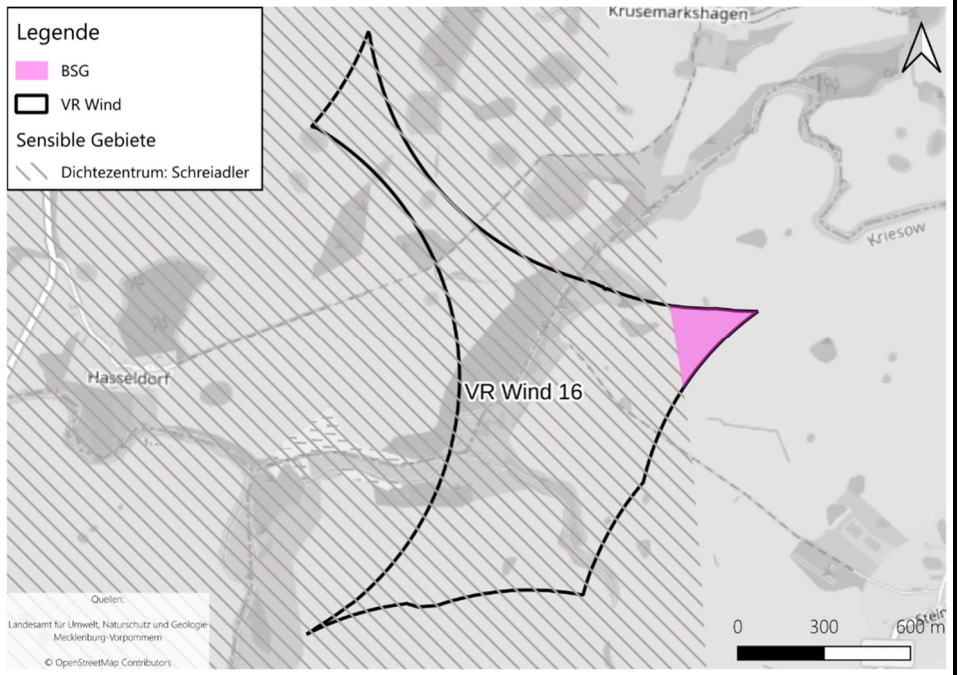
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[9]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Rotmilan (eP), Kranich (Rast)
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Schreiadler, Rohrweihe (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

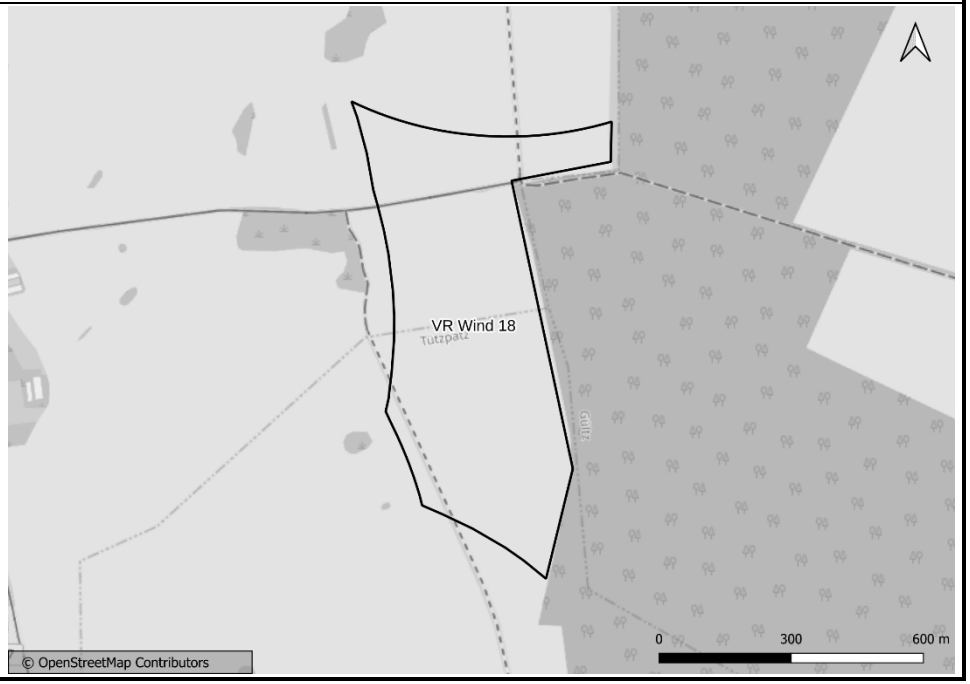


[9] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 18 Gültz

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Tützpatz; Altenhagen
1.02	Größe	34,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschrei-bung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässerachse, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2244-302 SPA im Umfeld nicht vorhanden IBA im Umfeld vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2244-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im weiteren Umfeld des VR Wind sind keine SPA gelegen. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Ackerlandschaft bei Tützpatz' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 75 m zu Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz Kategorie A 'Postmoor Neuenhagen', Vogelrastgebiet Kategorie A	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Aufgrund der räumlichen Konstellation von Seeadlerhorst, geplantem VR Wind und Gefügelfarmen sind regelmäßige Flugbewegungen durch das Plangebiet zu erwarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von kleinflächigeren gesetzlich geschützten Biotopen durch das VR Wind.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16; WP_TO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Wellig-Kuppige Ackerplatte um Tützpatz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Gützkow (A) Gutshaus Tützpatz mit Park (C)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Gützkow (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässerachse, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10)

		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) - Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

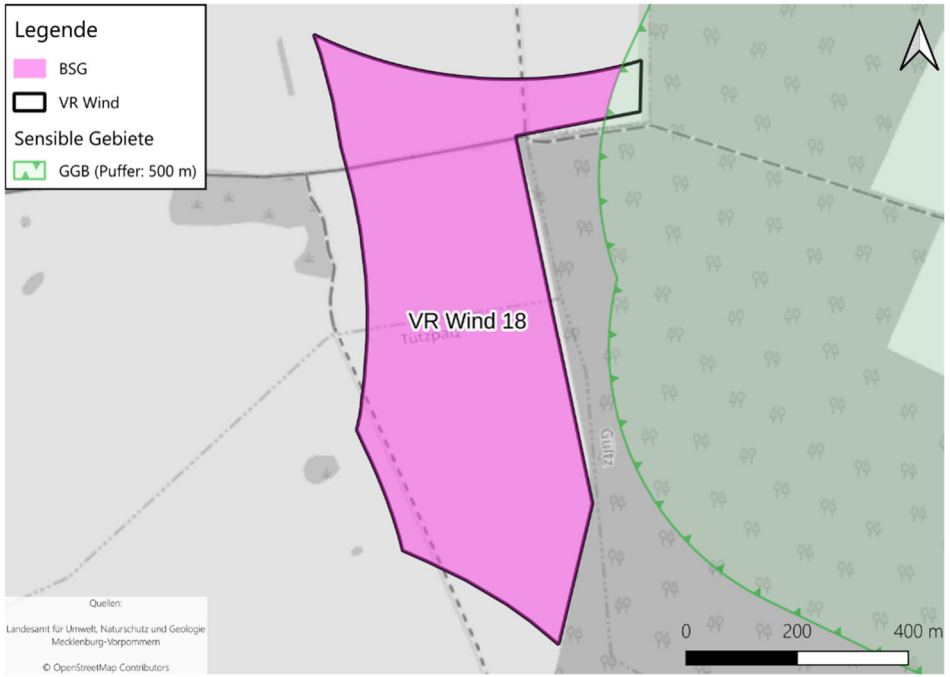
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[10]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Seeadler (zP, eP), Rastvögel, Kranich (Rast)
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Schwarzmilan, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)



[10] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 18b Gültz c

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Gültz; Tützpatz
1.02	Größe	198,8 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Gewässer, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet vorhanden: DE 2245-302; DE 2244-302 SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2245-302; DE 2244-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB: DE 2245-302; DE 2244-302). Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Ackerlandschaft bei Tützpatz' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Ein kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion wird vom VR Wind überlagert und weitere befinden sich im 75 m Umfeld zu diesem. Diese Waldflächen im Plangebiet selbst sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen dieser Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Weißstorch; Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Weißstorch; Rohrweihe; Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz Kategorie A 'Gützkower See', Vogelrastgebiet Kategorie A	--	Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG Rotmilan. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände und Riede, Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Torfstiche, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet vorhanden: Tollensetal mit Zuflüssen	--	Das VR Wind überlagert Biotopverbundflächen im engeren Sinne (Tollensetal mit Zuflüssen). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_MTOL-2900	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_MTOL-2900' ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden:	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Großsteingrab, Tützpatz; Bodendenkmal, Tützpatz; Bodendenkmal, Gültz Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Gützkow (A) Gutshaus Tützpatz mit Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Großsteingrab, Tützpatz; Bodendenkmal, Tützpatz; Bodendenkmal, Gültz). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Gützkow (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsi-cherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoff-sicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruch-nahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Gewässer, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Biotopverbundfläche im engeren Sinne (2.16) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) - Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Biotopverbundfläche im engeren Sinne (2.16)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

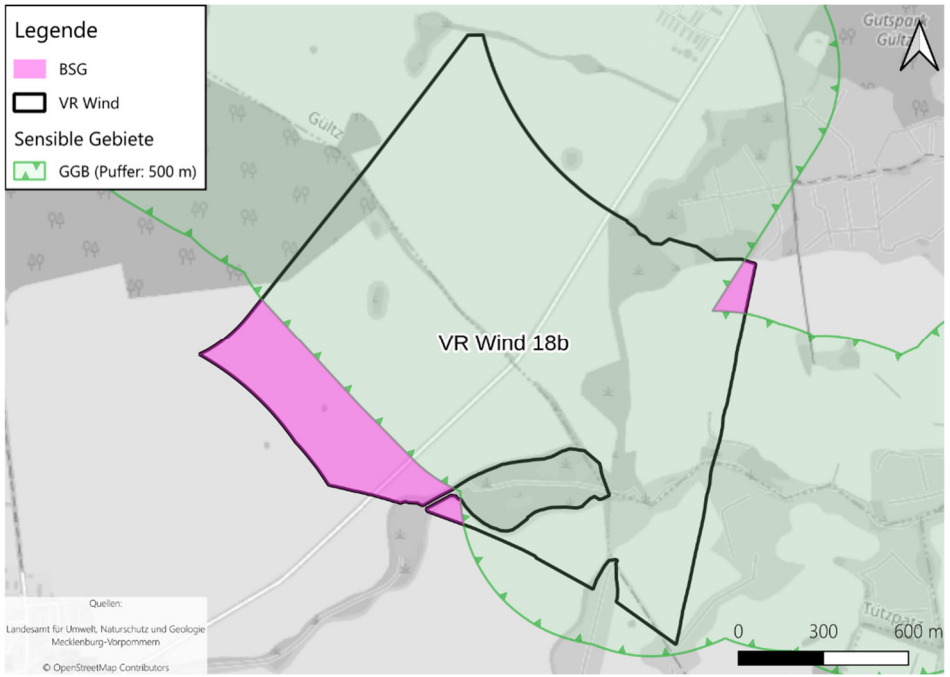
Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[11]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (zP, eP), Seeadler (zP), Schwarzmilan (zP), Rotmilan (NB, zP), Kranich (Rast), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG, Rastvögel
Vögel im eP: Schreiadler, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Schwarzmilan, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Kammmolch, Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von permanenten Waldgewässern sowie Moor- und Sumpfbereichen im Umfeld nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Auch ein Vorkommen von Biber und Fischotter lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausschließen.
Käfer: Auch ein Vorkommen von Eremit (Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen falls diese Mulmhöhlen aufweisen), Breitrand (nur



[11] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

bei Seen über 1 ha mit breiter Verlandungszone und geringer Trophie) und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer (bei größeren mesotrophen, fischarmen Stillgewässern mit dichter Unterwasservegetation) kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer, Zierlicher Moosjungfer (nur bei klaren Seen mit Tauchblattvegetation), Östlicher Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen sowie größeren, permanenten Stillgewässern nicht sicher ausschließen. Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Moor- und Sumpfbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Gewässern der Moor- und Sumpfbereiche kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG, direkt angrenzend liegt jedoch der Goldbach (MTOL-2900, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 1: Zustand) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Soweit Ufergehölze betroffen sind ist WANL-4 zu beachten. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 20 Breesen

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Groß Teetzleben; Breesen; Wildberg
1.02	Größe	371,5 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gewässerachse, Gemeindestraße, Wald, Windenergieanlage, Gewässer, Freileitung, Weg, Röhricht, Schilf, Industrie und Gewerbefläche
1.05	Vorbelastungen	Freileitung; Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2245-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2245-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Randliche Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden vom VR Wind überlagert. Diese sind zum Teil gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA im VR Wind ist zudem nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Weißstorch; Seeadler; Fischadler; Rohrweihe) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG (Rotmilan). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet vorhanden: Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben	--	Das VR Wind überlagert das WSG Zone III 'Altentreptow WW II, Bereich Teetzleben'. Erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID Graben aus Breesen DE_RW_DEMV_MTOL-2300	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'Graben aus Breesen DE_RW_DEMV_MTOL-2300' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 28, 69, 70 ,71, 72, 73,79, 93) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_MTOL-2300' werden zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden:	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Groß Teetzleben Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Industrie und Gewerbefläche, Wald, Gewässer, Röhricht, Schilf, Windenergieanlage, Hecke, Landwirtschaft, Weg, Gehölzreihe, Freileitung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:

		Nicht erhebliche Auswirkungen - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Wasserschutzgebiete Zone III (2.20) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

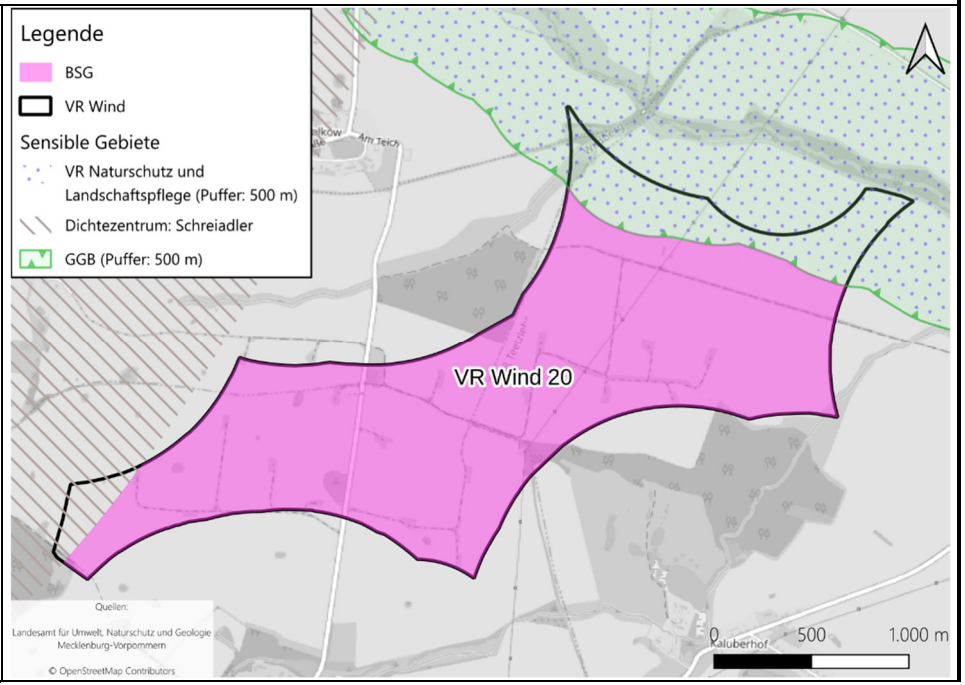
Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[12]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); FFH (Puffer: 500 m); Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Brut), Rotmilan (NB, zP), Fischadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Schreiadler, Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch möglich.
Reptilien: An den Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen sind Vorkommen von Zauneidechse möglich.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.



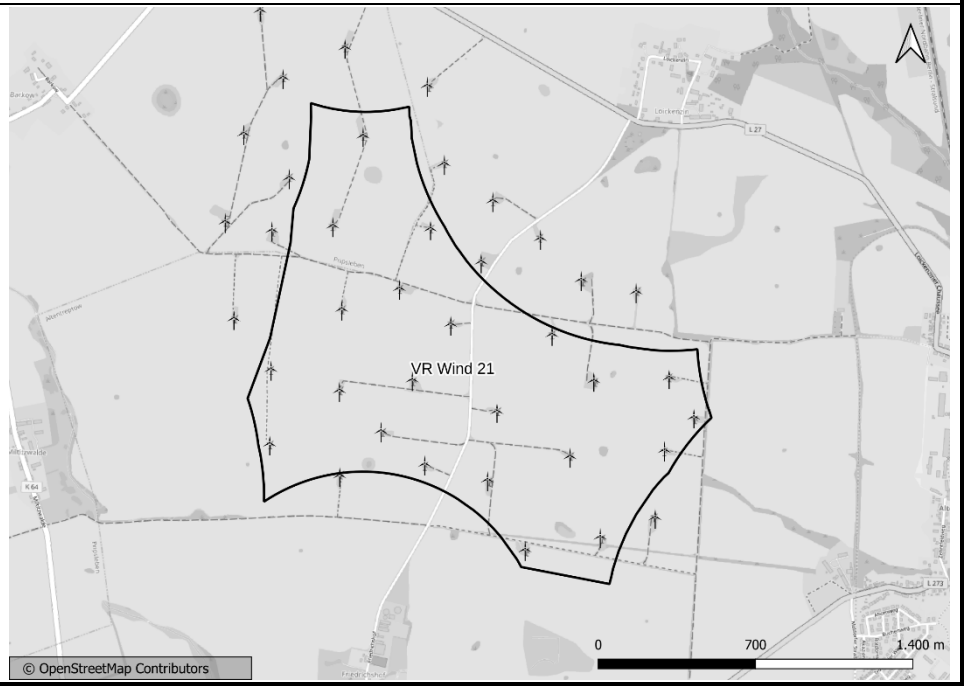
[12] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[12]**
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Schmetterlinge: Auf den Abgrabungs- und Rohbodenflächen sind Vorkommen von Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) möglich. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Röhricht- und Uferbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Der OWK Graben aus Breesen (MTOL-2300, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 21 Altentreptow-W

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Altentreptow, Stadt; Pripsleben
1.02	Größe	219,4 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Gewässer, Röhricht, Schilf, Windenergieanlage, Hecke, Landwirtschaft, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld vorhanden: Ackerlandschaft bei Tützpatz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Ackerlandschaft bei Tützpatz.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Weißstorch) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Weißstorch; Rohrweihe; Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des Vorranggebietes und angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Barkow; Bodendenkmal, Loickenzin; Bodendenkmal, Altentreptow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Kirche St. Petri Altentreptow (B)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Barkow; Bodendenkmal, Loickenzin; Bodendenkmal, Altentreptow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Gewässer, Röhricht, Schilf, Windenergieanlage, Hecke, Landwirtschaft, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023

		und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Important Bird Areas (2.08) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[13]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

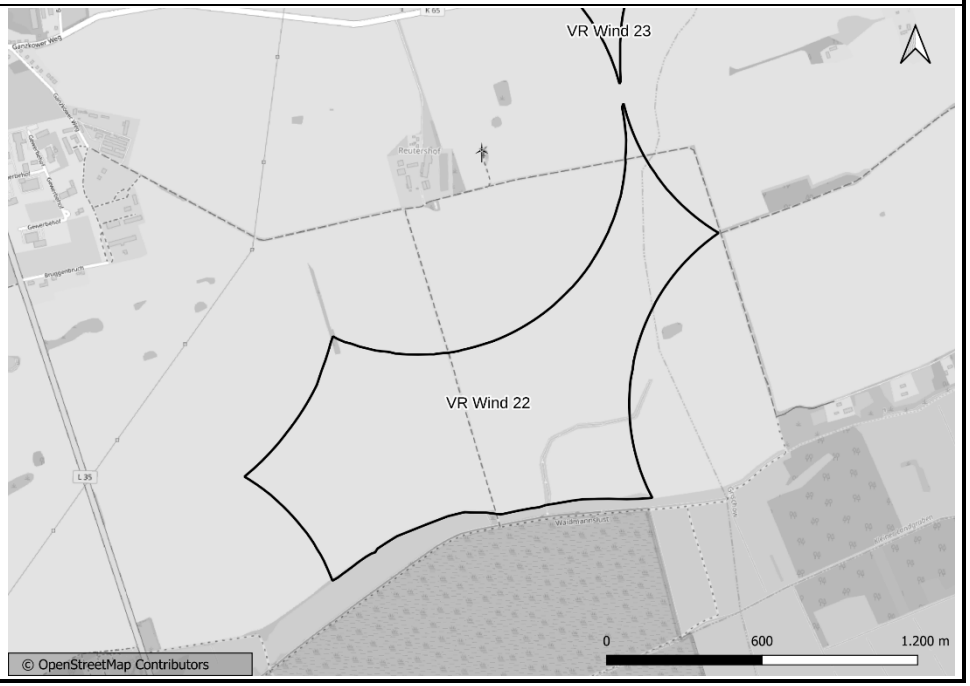
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (zP, eP)
Vögel im eP: Schreiadler, Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Schwarzmilan, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) möglich. Auch ein Vorkommen von Kammmolch, Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum), Moorfrosch und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Libellen: Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) kann an den Kleingewässern nicht sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Röhricht- und Uferbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[13] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 22 Altentreptow-S

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Altentreptow, Stadt; Grischow
1.02	Größe	115,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Gewässerachse
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: Feuchtgebiet Waidmannslust	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Das VR Wind befindet sich jedoch innerhalb von 375 m zum Naturschutzgebiet 'Feuchtgebiet Waidmannslust'. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2347-401 IBA im Umfeld vorhanden: Tollense-Datze-Raum	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2347-401) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für dieses SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten des SPA liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Tollense-Datze-Raum.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; Weißstorch; Schreiadler; Rohrweihe) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Das VR Wind befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen lassen sich durch Abschaltungungsmaßnahmen zu Zeiten mit erhöhtem Vogelzugaufkommen vermeiden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_4_16 Grundwasser hoch anstehend (Niedermoor)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Kein Oberflächenwasserkörper gem. WRRL im Plangebiet betroffen, jedoch kann die WRRL-Maßnahme (LAWA-Code 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_MTOL-2700' vom Plangebiet randlich überlagert werden. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Grischow bei Stavenhagen; Bodendenkmal, Altentreptow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Kirche St. Petri Altentreptow (B)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Grischow bei Stavenhagen; Bodendenkmal, Altentreptow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Gewässerachse
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen.

		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> **- Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

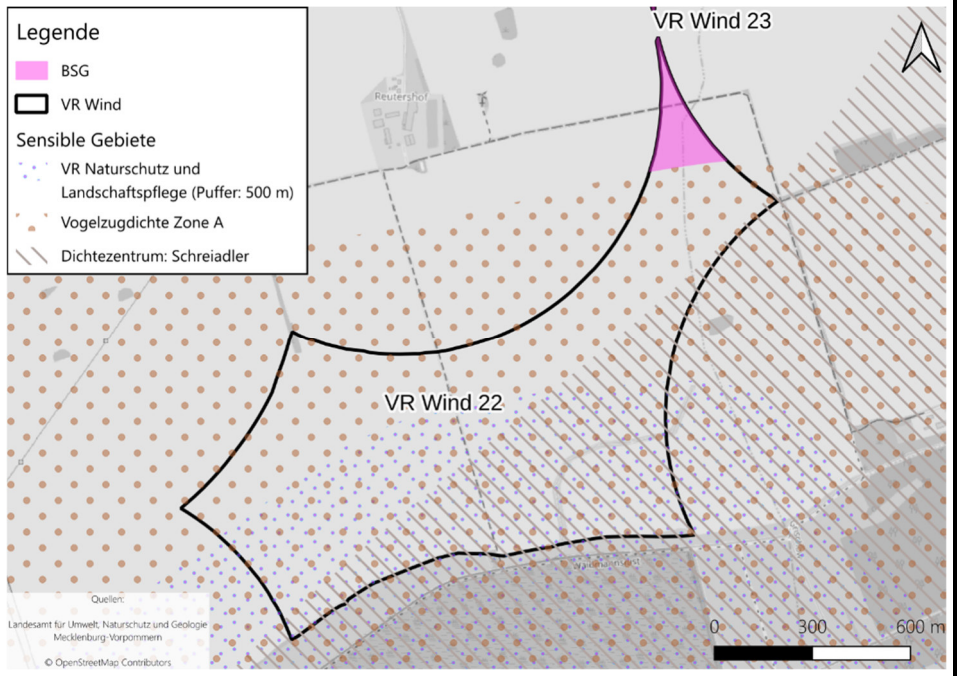
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[14]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelzugdichte Zone A; Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel im eP: Rohrweihe (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

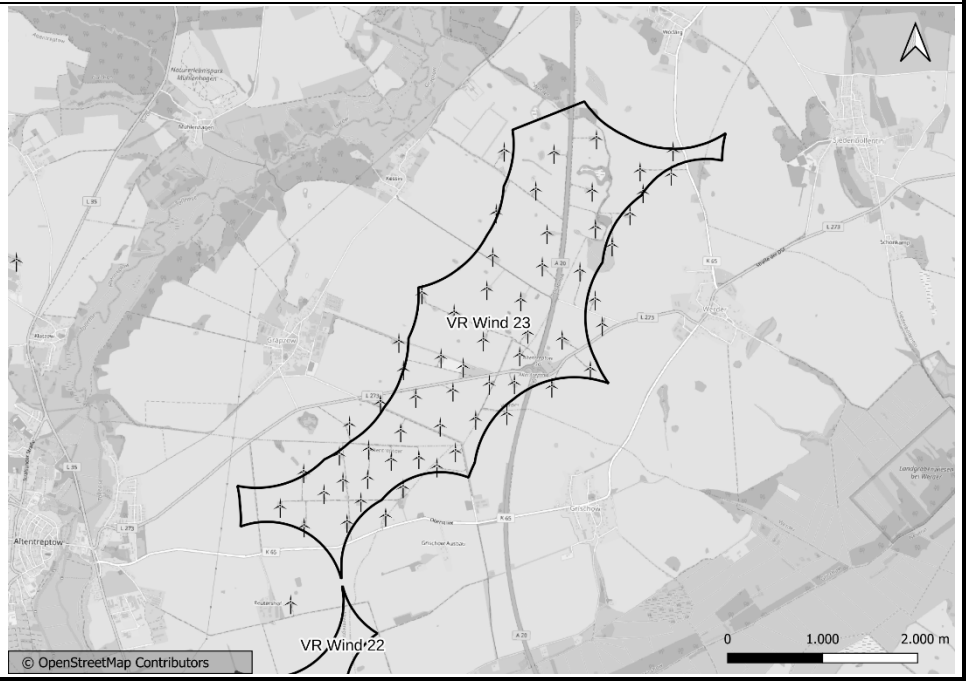


[14] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 23 Altentreptow-O

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Altentreptow, Stadt; Werder; Siedenbollentin; Grapzow; Grischow
1.02	Größe	669,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässer, Kreisstraße, Straße, Sumpf, Straßenverkehrsfläche, Baumbestand, Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe, Gemeindestraße, Röhricht, Schilf, Windenergieanlage, Bundesautobahn, Gehölz, Gehölzreihe, Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Wald
1.05	Vorbelastungen	Bundesautobahn; Landesstraße; Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2347-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2347-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2347-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Weißstorch; Rohrweihe; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Das VR Wind befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen lassen sich durch Abschaltungungsmaßnahmen zu Zeiten mit erhöhtem Vogelzugaufkommen vermeiden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede; Sölle; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_MTOL-3500	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_MTOL-3500' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 65, 93) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_MTOL-3500' werden zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Werder bei Altentreptow; Bodendenkmal, Altentreptow; Bodendenkmal, Kessin; Bodendenkmal, Grapzow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Burg Klempenow (B)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Werder bei Altentreptow; Bodendenkmal, Altentreptow; Bodendenkmal, Kessin; Bodendenkmal, Grapzow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässer, Kreisstraße, Straße, Sumpf, Straßenverkehrsfläche, Baumbestand, Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe, Gemeindestraße, Röhricht, Schilf, Windenergieanlage, Bundesautobahn, Gehölz, Gehölzreihe, Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Wald
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen.

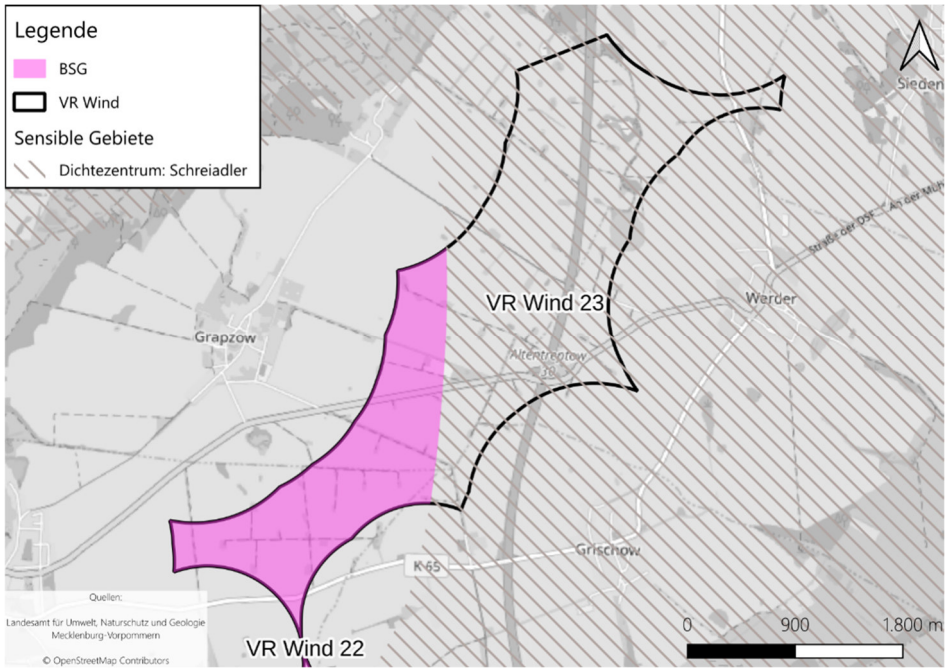
		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[15]

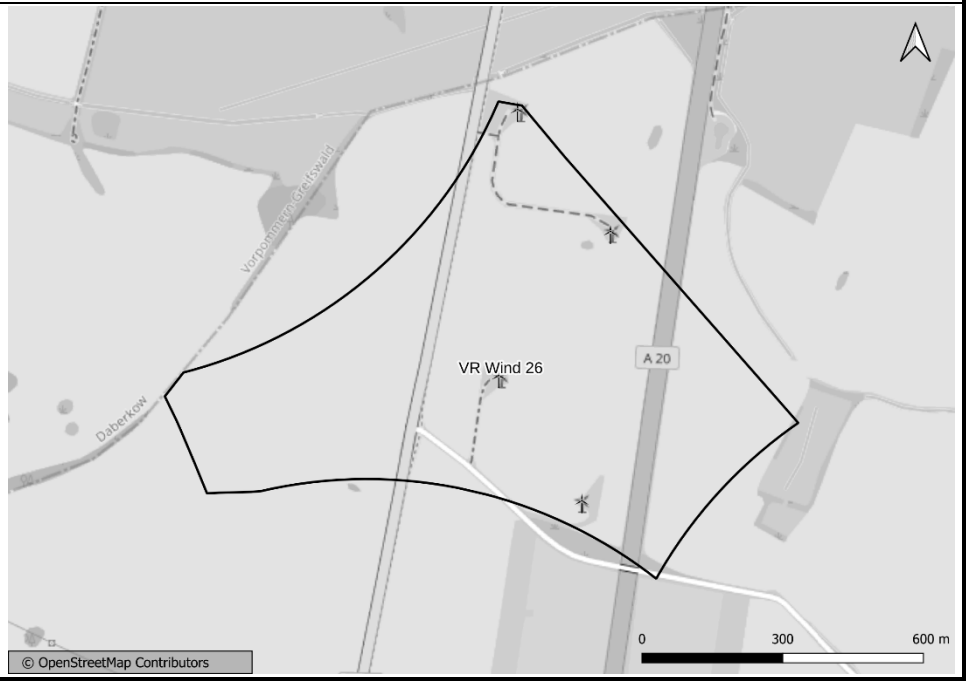
Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel im eP: Schreiadler, Weißstorch, Rohrweihe, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)



[15] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 26 Bartow-1

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
1.01	Gemeinde	Bartow	
1.02	Größe	64,9 ha	
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung	
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Bundesautobahn, Landesstraße, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Weg, Straße, Straßenverkehrsfläche, Windenergieanlage, Gehölzreihe	
1.05	Vorbelastungen	Bundesautobahn; Landesstraße; Windenergieanlage	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2347-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2347-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2347-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Sölle	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_3_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Kein Oberflächenwasserkörper gem. WRRL im Plangebiet betroffen, jedoch können die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 69, 73) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_UTOL-0200' vom Plangebiet randlich überlagert werden. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Bartow; Bodendenkmal, Groß Below Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Gut Broock (A) Burg Klempenow (B) Gutshaus Wietzow mit Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Bartow; Bodendenkmal, Groß Below). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Gut Broock (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

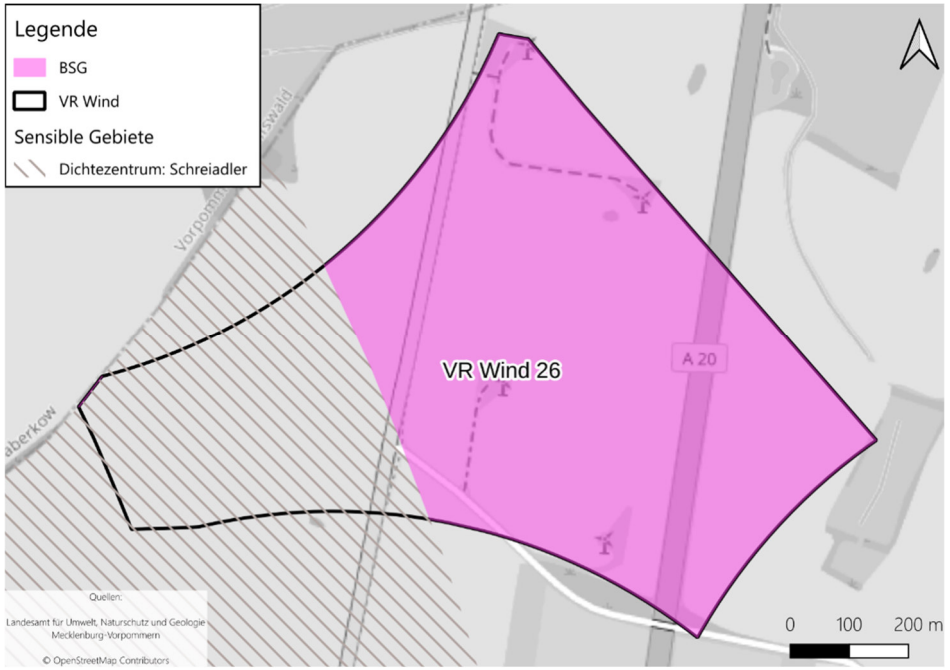
3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bundesautobahn, Landesstraße, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Weg, Straße, Straßenverkehrsfläche, Windenergieanlage, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe

		zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[16]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Art nach § 45b BNatSchG (zP); Vögel im eP: Rotmilan, Schreiadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG, im näheren Umfeld liegt jedoch der Bach aus Daberkow (UTOL-0200, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

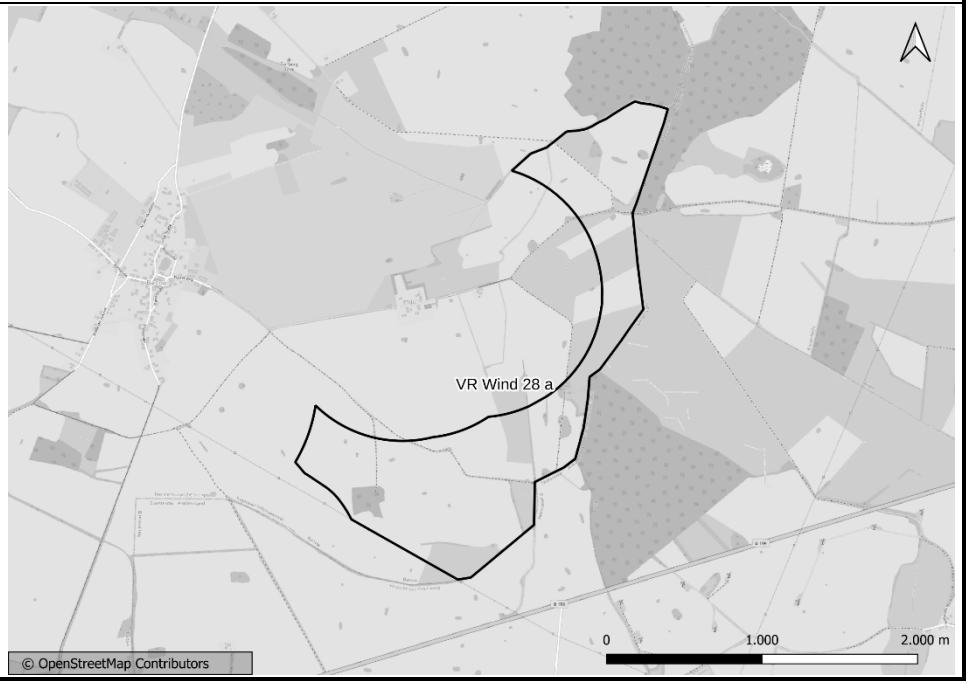


[16] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 28a Bartow-2

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Bartow
1.02	Größe	190,3 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässerachse, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe, Freileitung
1.05	Vorbelastungen	Freileitung

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2347-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2347-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2347-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Ein sehr kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sowie ein kleinflächiger Bereich zusammenhängender Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanter Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen sind dabei jedoch nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Rohrweihe; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze; Sölle	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet vorhanden: Ivener Forst, Steinmockersches Holz, Heidenholz, Streithorst, Hohes Holz und Bleswitzer Holz; Wald Kuhscheet nordöstlich Bartow	--	Das VR Wind überlagert Biotopverbundflächen im engeren Sinne (Ivener Forst, Steinmockersches Holz, Heidenholz, Streithorst, Hohes Holz und Bleswitzer Holz; Wald Kuhscheet nordöstlich Bartow). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_6_16; WP_TO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Kein Oberflächenwasserkörper gem. WRRL im Plangebiet betroffen, jedoch kann die WRRL-Maßnahme (LAWA-Code 69) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_UNPE-2500' vom Plangebiet randlich überlagert werden. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Bartow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus Janow mit Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Bartow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässerachse, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe, Freileitung
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen

		- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Biotopverbundfläche im engeren Sinne (2.16)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Biotopverbundfläche im engeren Sinne (2.16) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[17]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Rotmilan (zP)
Vögel im eP: Rotmilan, Schreiadler, Rohrweihe, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Kammmolch, Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum), Moorfrosch, Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern, Moor- und Sumpfbereichen sowie permanenten Waldgewässern nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich in Moor- und Sumpfbereichen sowie Gräben nicht sicher ausschließen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Der OWK Ivener Grenzgraben (UNPE-2401, FG) verläuft durch das BSG. Zusätzlich liegt der Graben aus Krusenfelde (UNPE-2500, FG) 5 m vom BSG entfernt. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[17] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 29 Friedland-S

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Friedland, Stadt
1.02	Größe	159,9 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Straße, Gewässerachse, Landesstraße, Gewässer, Röhricht, Schilf, Sumpf, Hecke, Landwirtschaft, Sport Freizeit und Erholungsfläche, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Landesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2448-401; DE 2347-401 IBA im Umfeld vorhanden: Tollense-Datze-Raum	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2448-401; DE 2347-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2347-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Tollense-Datze-Raum.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen durch Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Schwarzmilan; Rotmilan; Fischadler) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ODR_OF_1_16 Grundwasser hoch anstehend (Niedermoor)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Kein Oberflächenwasserkörper gem. WRRL im Plangebiet betroffen, jedoch können die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 28, 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_ZALA-0900' randlich vom Plangebiet überlagert werden. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Friedland Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Friedland). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Straße, Gewässerachse, Landesstraße, Gewässer, Röhricht, Schilf, Sumpf, Hecke, Landwirtschaft, Sport Freizeit und Erholungsfläche, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08)

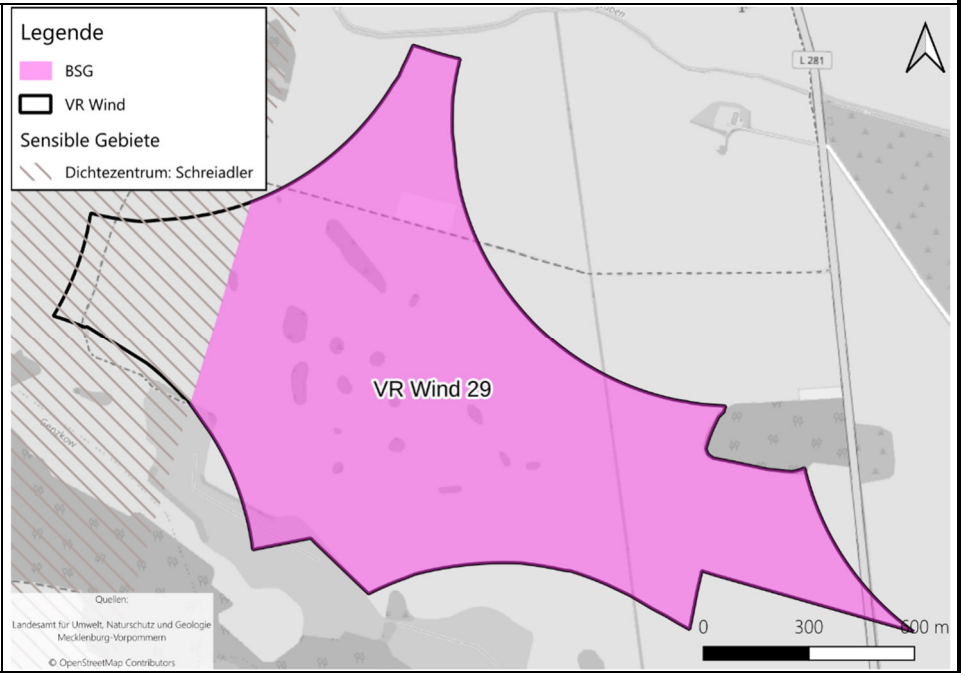
		- Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[18]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Schwarzmilan (zP)
Vögel im eP: Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.



[18] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Röhricht- und Uferbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG, im näheren Umfeld liegt jedoch der Walkmühlengraben (ZALA-0900, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Soweit Ufergehölze betroffen sind ist WANL-4 zu beachten. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 30 Friedland

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Friedland, Stadt; Galenbeck
1.02	Größe	258,8 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Kreisstraße, Tagebau / Grube / Steinbruch, Wald, Windenergieanlage, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2347-401; DE 2448-401 IBA im Umfeld vorhanden: Putzarer See, Galenbecker See, Brohmer Berge	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2347-401; DE 2448-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2448-401 und DE 2347-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Putzarer See, Galenbecker See, Brohmer Berge.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA im VR Wind ist zudem nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion auszugehen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Schreiadler; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ODR_OF_1_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_ZALA-0900	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_ZALA-0900' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 28, 57, 58, 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_ZALA-0900' werden zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Datzetal, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Datzetal, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Landwehr, Friedland; Bodendenkmal, Friedland Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Landwehr, Friedland; Bodendenkmal, Friedland). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Kreisstraße, Tagebau / Grube / Steinbruch, Wald, Windenergieanlage, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023

		und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz-und Erholungsfunktion (2.09) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[19]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

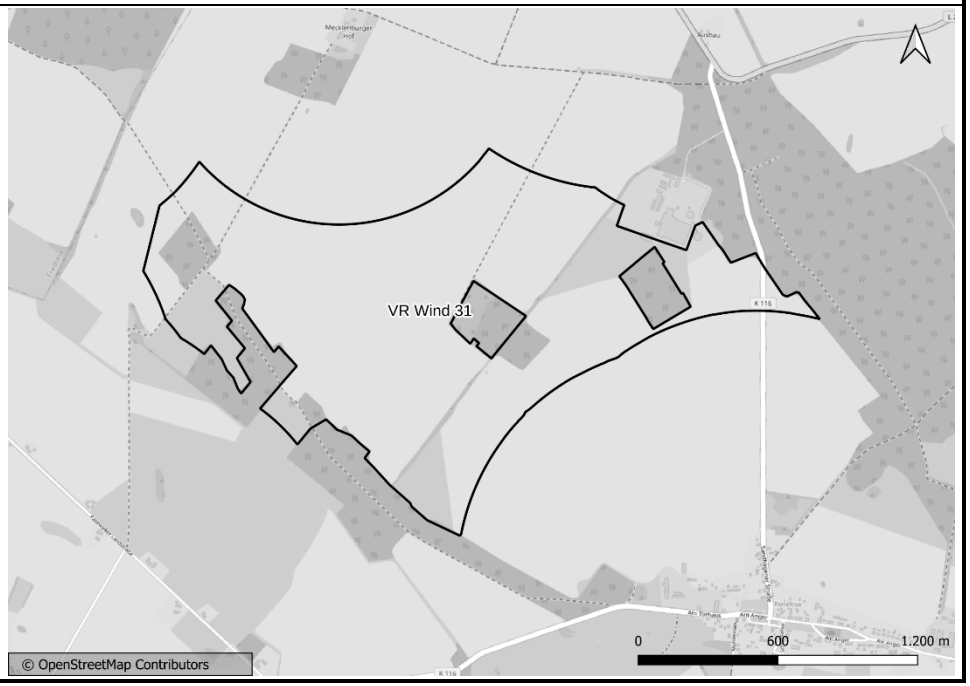
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Rotmilan (zP), Fischadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Schreiadler, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Der OWK Walkmühlengraben (ZALA-0900, FG) verläuft durch das BSG. Maßgeblich ist § 27 Abs. 2 WHG (Potenzial). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[19] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 31 Lübbersdorf

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Galenbeck
1.02	Größe	202,5 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Speicherbauwerk, Hecke, Landwirtschaft, Kreisstraße, Wald, Fläche gemischter Nutzung, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2347-401; DE 2448-401 IBA im Umfeld vorhanden: Putzarer See, Galenbecker See, Brohmer Berge	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2347-401; DE 2448-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2347-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Putzarer See, Galenbecker See, Brohmer Berge.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Singschwäne und andere Wasservögel nutzen das VR Wind zum Rasten (Rastgebiet Stufe 3), Äsen und als Vorsammelplatz. Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ODR_OF_1_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Niederung nördlich Kotelow, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Niederung nördlich Kotelow, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Hügelgrab, Sandhagen Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Hügelgrab, Sandhagen). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
2.28	**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Speicherbauwerk, Hecke, Landwirtschaft, Kreisstraße, Wald, Fläche gemischter Nutzung, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09)

		- Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[20]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

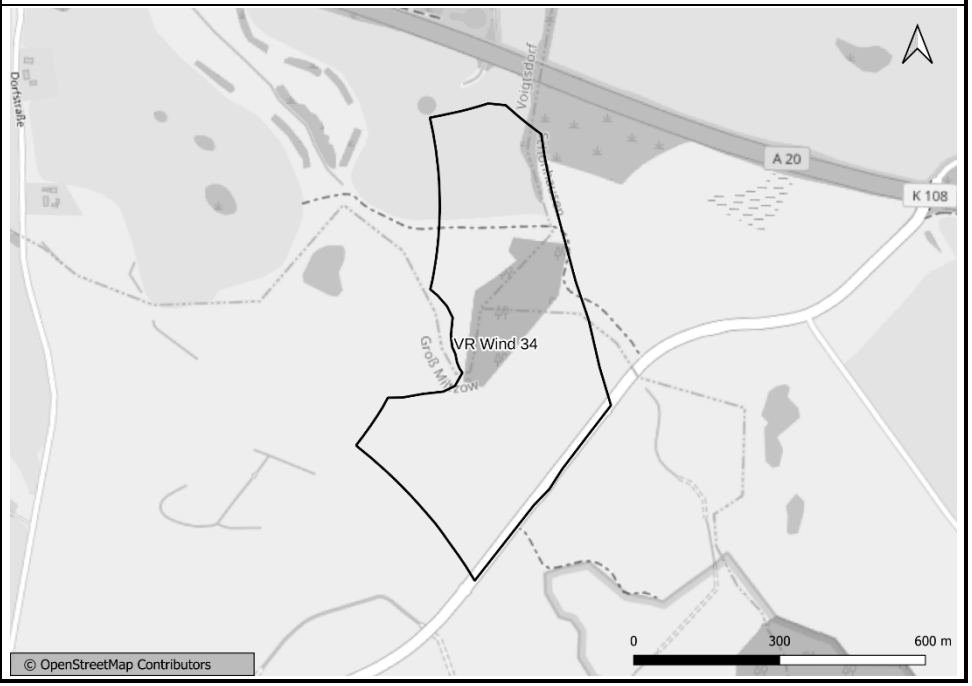
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Singschwäne, Wasservögel, Weißstorch (eP), Rotmilan (zP)
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG, im näheren Umfeld liegt jedoch der Bollenbruchgraben (ZALA-1000, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3.
Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[20] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 34 Schönhausen

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Voigtsdorf; Groß Miltzow; Schönhausen
1.02	Größe	26,1 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Kreisstraße, Wald, Röhricht, Schilf
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: Lauenhagener See	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Das VR Wind befindet sich jedoch innerhalb von 375 m zum Naturschutzgebiet 'Lauenhagener See'. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2347-401; DE 2448-401; DE 2547-471 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2347-401; DE 2448-401; DE 2547-471) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der SPA DE 2448-401 und DE 2547-471 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzstorch; Seeadler; Schreiadler; Rohrweihe; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt		Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ODR_OF_2; ODR_OF_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Kreisstraße, Wald, Röhricht, Schilf
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10)

		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) Erhebliche Auswirkungen **- Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05) Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

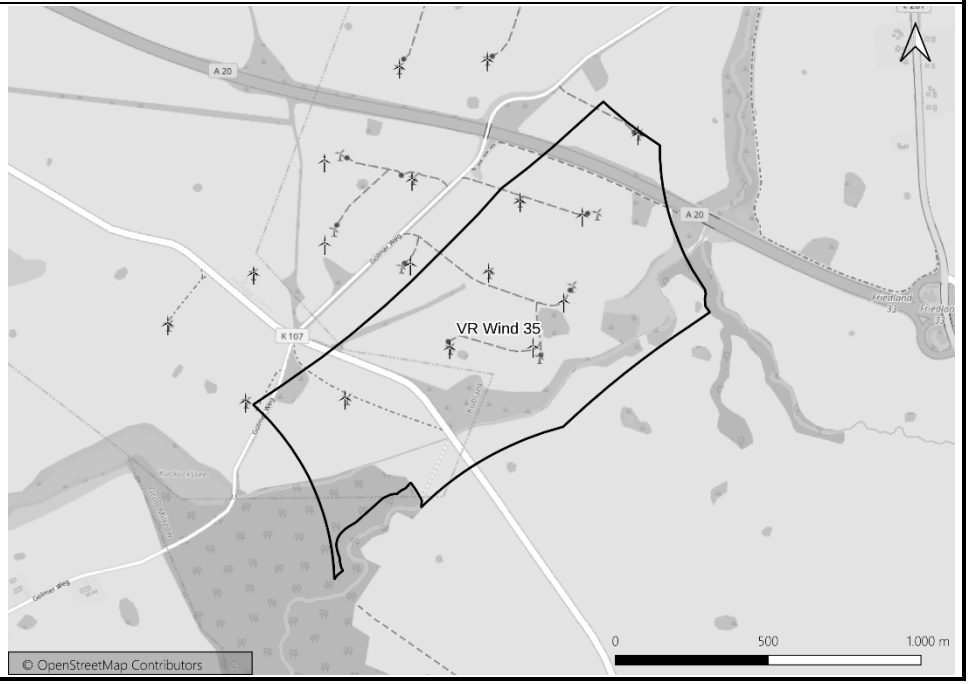
5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[21]**
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind.	

[21] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 35 Kublank

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Kublank; Groß Miltzow
1.02	Größe	96,2 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gehölz, Gewässerachse, Gemeindestraße, Windenergieanlage, Bundesautobahn, Hecke, Kreisstraße, Straßenverkehrsfläche, Straße, Wald
1.05	Vorbelastungen	Windenergieanlage; Bundesautobahn

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2446-401; DE 2448-401; DE 2547-471 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2446-401; DE 2448-401; DE 2547-471) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2547-471 und DE 2446-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und weitere befinden sich im 75 m Umfeld. Diese sind zum Teil gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten. Zudem ist von einer Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen auszugehen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Wespenbussard) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rohrweihe; Baumfalke; Wespenbussard; Rotmilan; Schreiadler; Seeadler) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Aufgrund der räumlichen Konstellation von Rotmilanhorst, geplantem VR Wind und Gefügelfarmen sind regelmäßige Flugbewegungen durch das Plangebiet zu erwarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Röhrichtbestände und Riede, Seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Naturnahe Sümpfe	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ODR_OF_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID Golmer Mühlbach DE_RW_DEMV_ZALA-3800; Zarowbach DE_RW_DEMV_ZALA-3400	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'Golmer Mühlbach DE_RW_DEMV_ZALA-3800; Zarowbach DE_RW_DEMV_ZALA-3400' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 57, 58, 70, 88) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_ZALA-3800' werden zudem vom Plangebiet überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden:	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Golm Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Golm). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gehölz, Gewässerachse, Gemeindestraße, Windenergieanlage, Bundesautobahn, Hecke, Kreisstraße, Straßenverkehrsfläche, Straße, Wald
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5. Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[22]

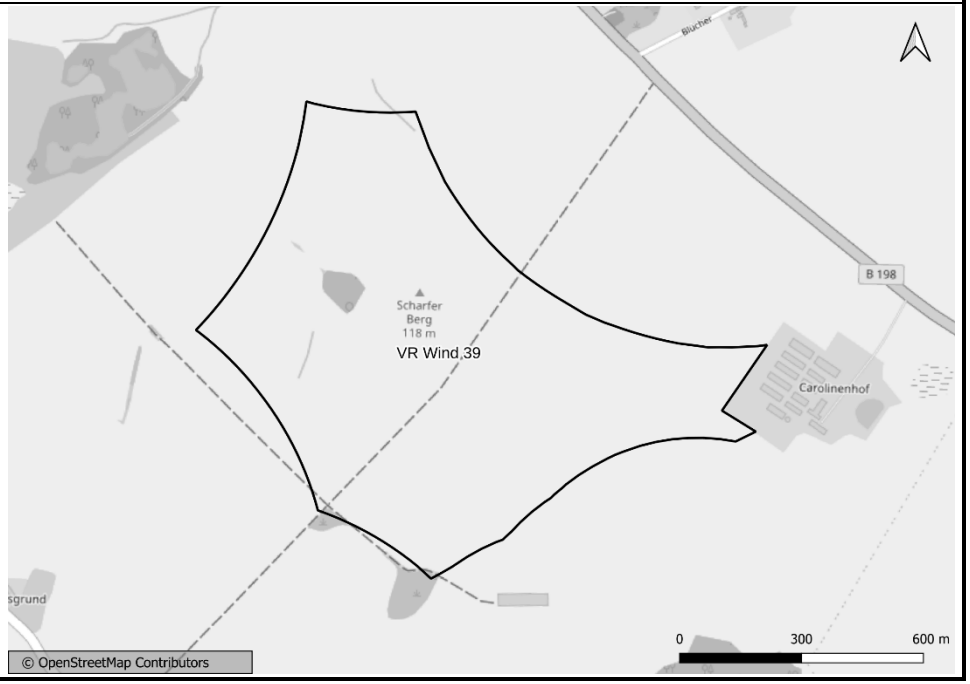
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind.

[22] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 39 Woldegk

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Woldegk, Stadt
1.02	Größe	77,7 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Gehölz, Fläche gemischter Nutzung, Landwirtschaft
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten. Entfernung zu Siedlungen (einschließlich Einzelhäusern und Splittersiedlungen) in Brandenburg: 1700m
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2746-401; DE 2547-471 IBA im Umfeld vorhanden: Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2746-401; DE 2547-471) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2746-401 und DE 2547-471 verträglich ist. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Ein sehr kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion wird jedoch vom VR Wind überlagert. Dieser ist gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen und kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkreter Standort für Windenergieanlagen ausgespart werden. Aufgrund der Einbettung in Ackerflächen und der fehlenden Anbindung an Wanderwege ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion auszugehen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Rohrweihe; Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; Schwarzstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ODR_OF_2	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Woldegk Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Kirche St. Petri Woldegk (B)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Woldegk). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS im Plangebiet nicht vorhanden Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS im Plangebiet vorhanden: Nr. 225; 226	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert das Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung gem. RREP MS Nr. 225; 226. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund von Nutzungskonflikten nicht ausgeschlossen werden.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Gehölz, Fläche gemischter Nutzung, Landwirtschaft
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u>

		- Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion (2.09) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS (2.28)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS (2.28) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

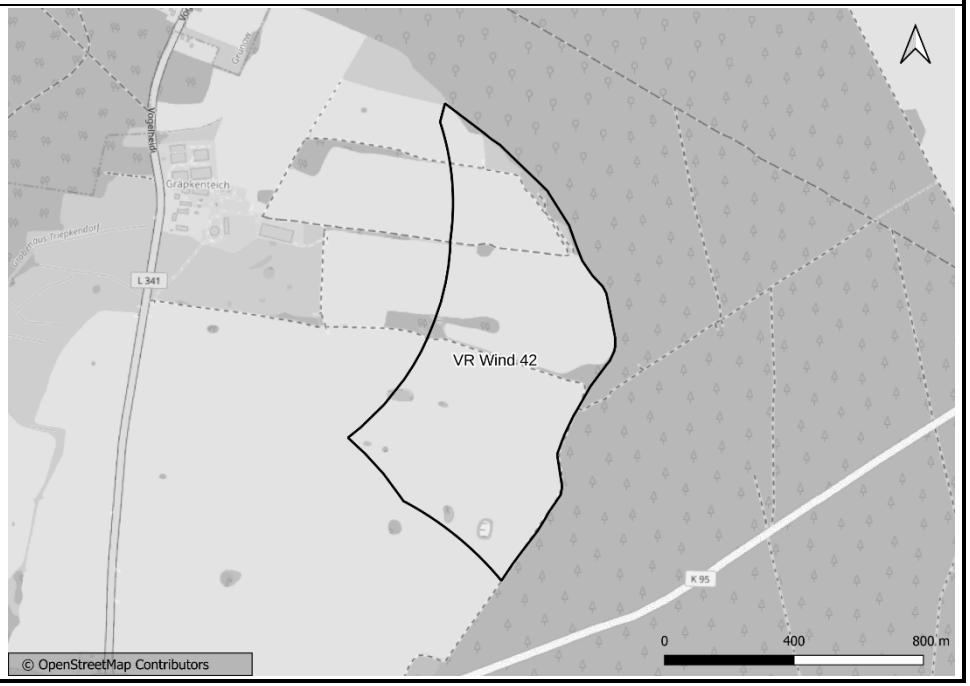
5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[23]**
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m); Dichtezentrum: Schreiadler; Dichtezentrum: Schwarzstorch) durch die Planung betroffen sind.	

[23] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 42 Triepkendorf

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Feldberger Seenlandschaft
1.02	Größe	59,3 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässer, Landwirtschaft, Gehölz, Wald
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2646-305 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2746-401; DE 2645-402; DE 2547-471 IBA im Umfeld vorhanden: Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2646-305) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des GGB DE 2646-305 verträglich ist. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2746-401; DE 2645-402; DE 2547-471) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des DE 2746-401 verträglich ist. Mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2645-402 und SPA DE 2547-471 ist das VR Wind unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich innerhalb von 75 m zu diesem. Das VR Wind überlagert jedoch einen Bereich von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen und befindet sich innerhalb von 75 m zu weiteren solcher Waldflächen. Diese sind können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Wanderfalke; Weißstorch; Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; Schwarzstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Ein Vorkommen des Mäusebussards ist 500 m nördl. des VR Wind bekannt.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_OH_3; HAV_OH_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Naturpark / LSG im Plangebiet vorhanden: NP Feldberger Seenlandschaft und LSG Feldberger Seenlandschaft	--	Das VR Wind überlagert Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (NP Feldberger Seenlandschaft und LSG Feldberger Seenlandschaft).
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Kiefernwälder südlich von Laeven, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Kiefernheide - Feldlandschaft bei Triepkendorf, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Kiefernwälder südlich von Laeven, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Kiefernheide - Feldlandschaft bei Triepkendorf, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässer, Landwirtschaft, Gehölz, Wald
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08)

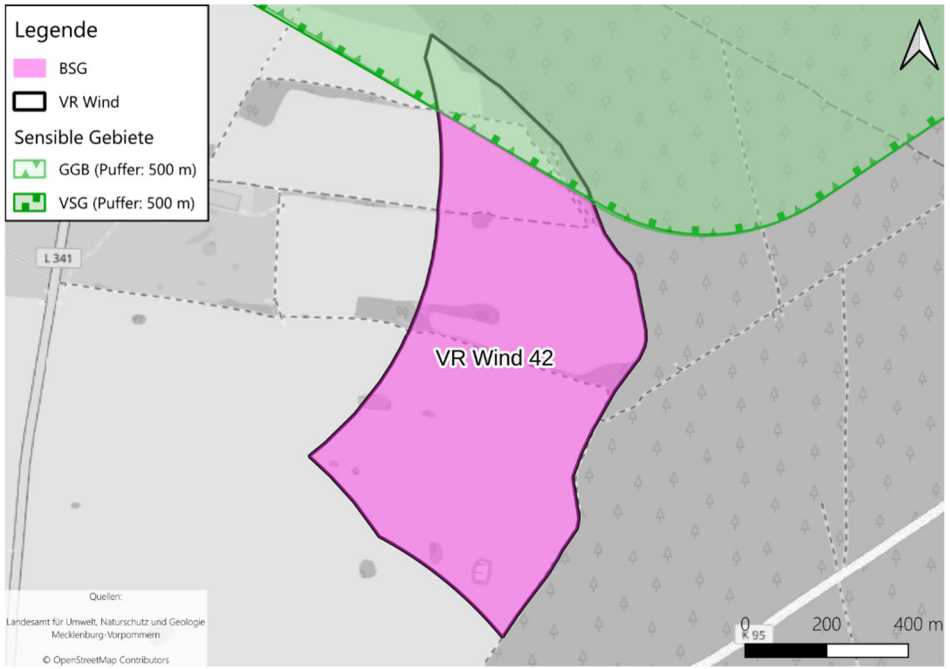
		- Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Naturparke / LSG (2.25) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[24]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m); Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Seeadler (zP, eP), Rotmilan (zP, eP), Mäusebussard, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Wanderfalke, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Schwarzmilan, Schwarzstorch, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Moorfrosch möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich. Auch ein Vorkommen von Kammmolch und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Libellen: Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) kann an den Kleingewässern nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

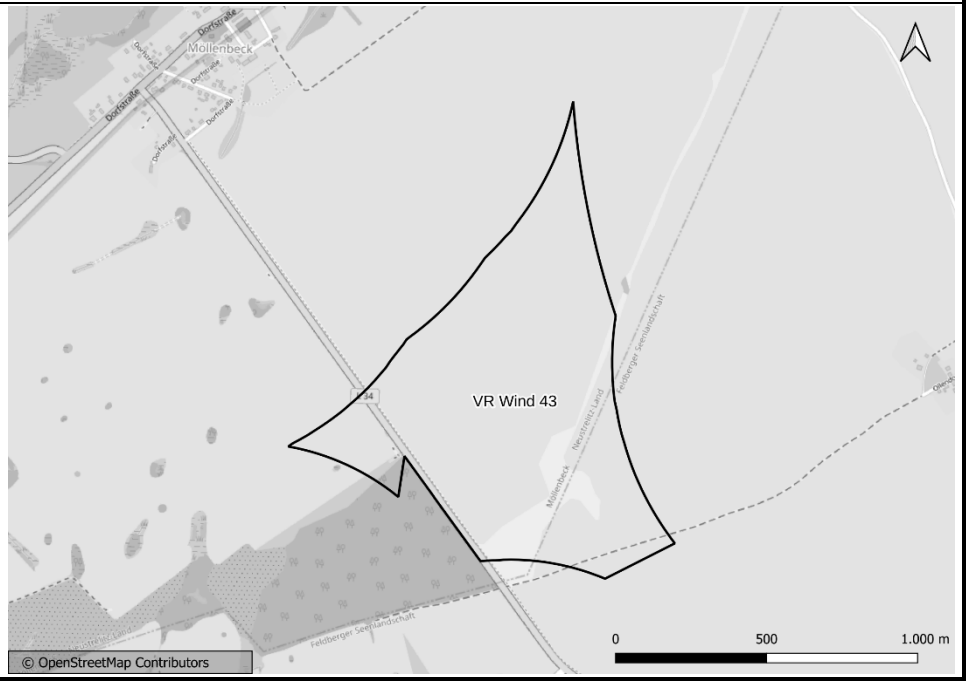


[24] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 43 Cantnitz

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Möllenbeck; Feldberger Seenlandschaft
1.02	Größe	81,8 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Weg, Straße, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Landesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2645-402; DE 2547-471 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2645-402; DE 2547-471) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der SPA DE 2645-402 und DE 2547-471 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 75 m zu Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Schwarzstorch; Rotmilan; Seeadler; Schreiadler; Rohrweihe; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Im Umfeld des VR Wind sind 2 Brutpaare des Mäusebussards bekannt.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Möllenbeck Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Möllenbeck). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Weg, Straße, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10)

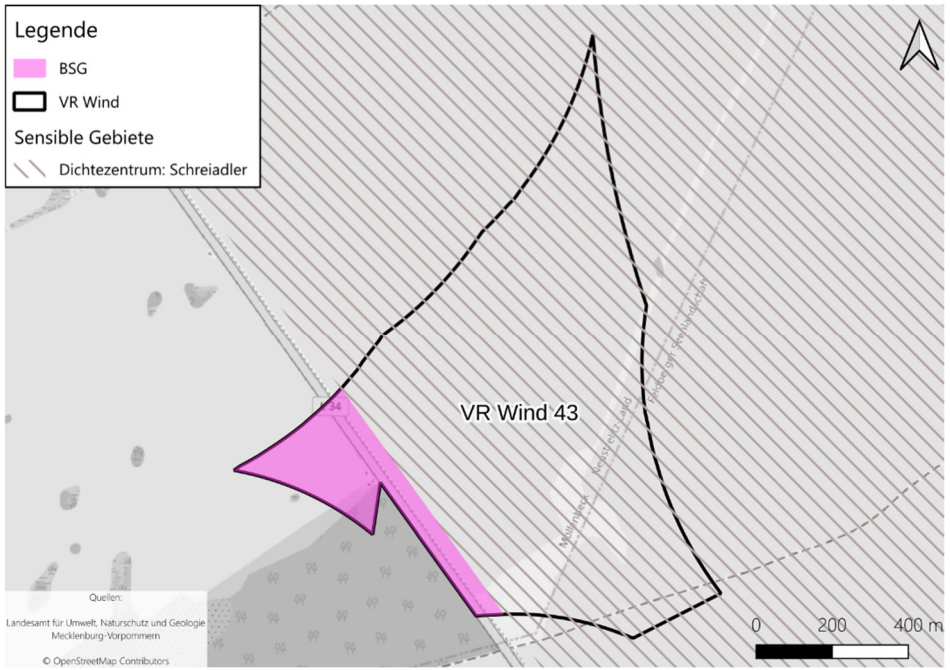
		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09) Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[25]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Mäusebussard
Vögel im eP: Schwarzmilan, Schwarzstorch, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, Rohrweihe, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Reptilien: An den Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen sind Vorkommen von Zauneidechse möglich.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) kann an den Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)



[25] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 44 Carpin

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
1.01	Gemeinde	Blankensee; Carpin	
1.02	Größe	99,1 ha	
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung	
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Straße, Gewässer, Hecke, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Bundesstraße	
1.05	Vorbelastungen	Bundesstraße	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: IuG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonu-mente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2645-402; DE 2547-471 IBA im Umfeld vorhanden: Serrahn u. Woldegk-Feldberger Hügelland	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2645-402; DE 2547-471) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE DE 2547-471, sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2645-402 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Serrahn u. Woldegk-Feldberger

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Hügelland' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schwarzmilan; Weißstorch; Graureiher) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Weißstorch; Rohrweihe; Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; Schwarzstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG Schwarzmilan. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede; Sölle	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Naturpark / LSG im Plangebiet vorhanden: NP Feldberger Seenlandschaft und LSG Feldberger Seenlandschaft	--	Das VR Wind überlagert Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (NP Feldberger Seenlandschaft und LSG Feldberger Seenlandschaft).
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Groß Schönfeld Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Straße, Gewässer, Hecke, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Bundesstraße
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04)

		- Important Bird Areas (2.08) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Naturparke / LSG (2.25) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Schwarzmilan befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[26]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Graureiher, Weißstorch (zP), Schwarzmilan (NB, zP), Rotmilan (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Schwarzmilan, Schwarzstorch, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.



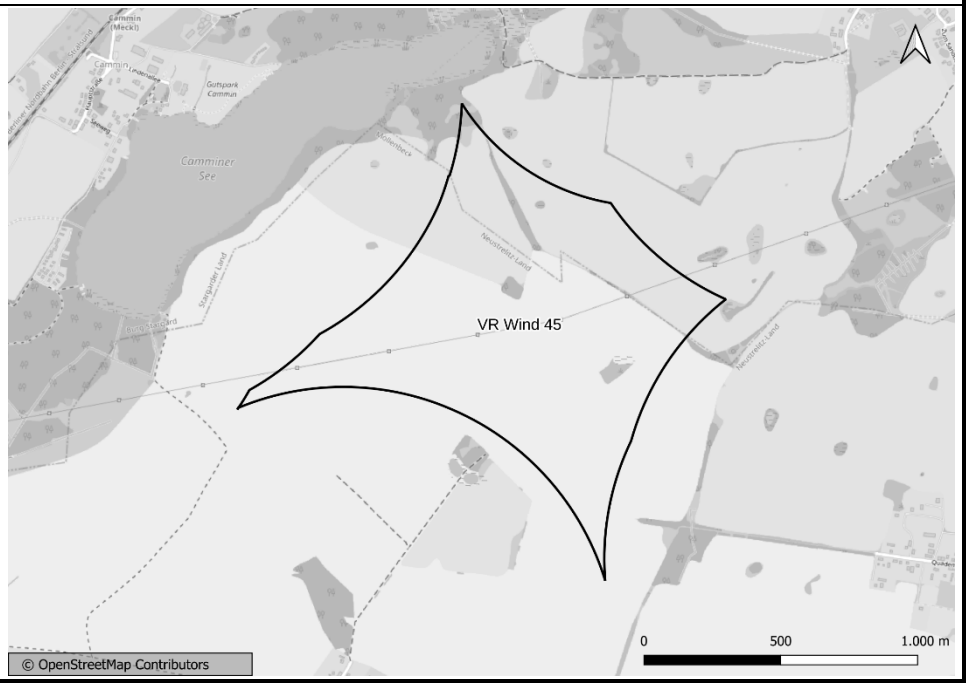
[26] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium. Käfer: Auch ein Vorkommen von Eremit (Alleen, Baumreihen und dominante Einzelbäume falls diese Mulmhöhlen aufweisen) und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer (bei größeren mesotrophen, fischarmen Stillgewässern mit dichter Unterwasservegetation) lässt sich nicht sicher ausschließen. Die nächstgelegenen dokumentierten Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers liegen rund 4 km entfernt (Scharmützelsee bei Serrahn, Schmidt 2012), sodass eine Besiedlung geeigneter Gewässer nicht auszuschließen ist. Libellen: Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) kann an den Kleingewässern nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 45 Warbende

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Möllenbeck; Burg Stargard, Stadt
1.02	Größe	105,9 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Freileitung, Gehölz
1.05	Vorbelastungen	Freileitung

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2645-402; DE 2547-471; DE 2446-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2645-402; DE 2547-471; DE 2446-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2446-401 und DE 2645-402 sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2547-471 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Sehr kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind zum Teil gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Aufgrund der Einbettung in Ackerflächen und der fehlenden Anbindung an Wanderwege ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion auszugehen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzstorch; Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Schreiadler) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz '(im VR Wind; Hinweis aus SN)'	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des Eignungsgebiets hat sich in den letzten Jahren ein Schlafplatz für Kraniche auf einer Feuchtfläche entwickelt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können demnach nicht ausgeschlossen werden.
	Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Röhrichtbestände und Riede, Quellbereiche, einschl. der Uferveg., Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Naturnahe Sümpfe, Verlandungsbereiche stehender Gewässer; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Groß Nemerow - Zachow).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Camminer Seental, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Camminer Seental, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Gramelow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Gramelow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Freileitung, Gehölz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz-und Erholungsfunktion (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14)

		- Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

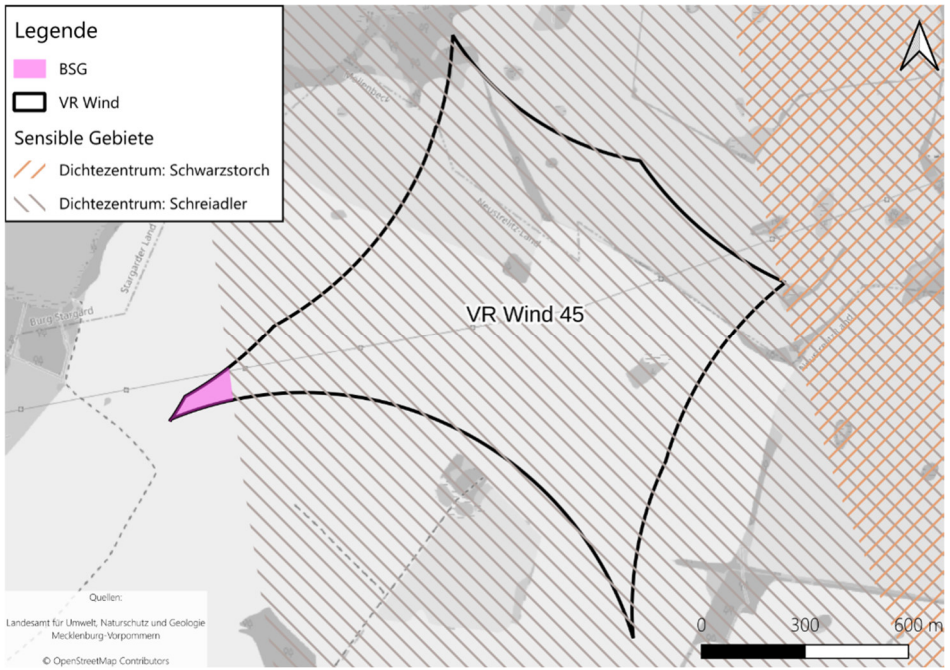
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[27]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schwarzstorch; Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Rast)
Vögel im eP: Schwarzstorch, Schreiadler (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)



[27] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 47 Cammin

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Blankensee; Burg Stargard, Stadt
1.02	Größe	52,1 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Baumbestand, Landwirtschaft, Gewässerachse, Wald, Sumpf
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2645-402; DE 2547-471; DE 2446-401 IBA im Umfeld vorhanden: Südliches Tollensebecken	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2645-402; DE 2547-471; DE 2446-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2547-471 verträglich ist. Mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2645-402 ist das VR Wind unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Südliches Tollensebecken.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert. Diese sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Aufgrund der Einbettung in Ackerflächen und der fehlenden Anbindung an Wanderwege ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion auszugehen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Weißstorch) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Sümpfe; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Sölle; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Groß Nemerow - Zachow).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Cammin Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Liepser Schlösschen in Prillwitz (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Cammin). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Baumbestand, Landwirtschaft, Gewässerachse, Wald, Sumpf
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz-und Erholungsfunktion (2.09)

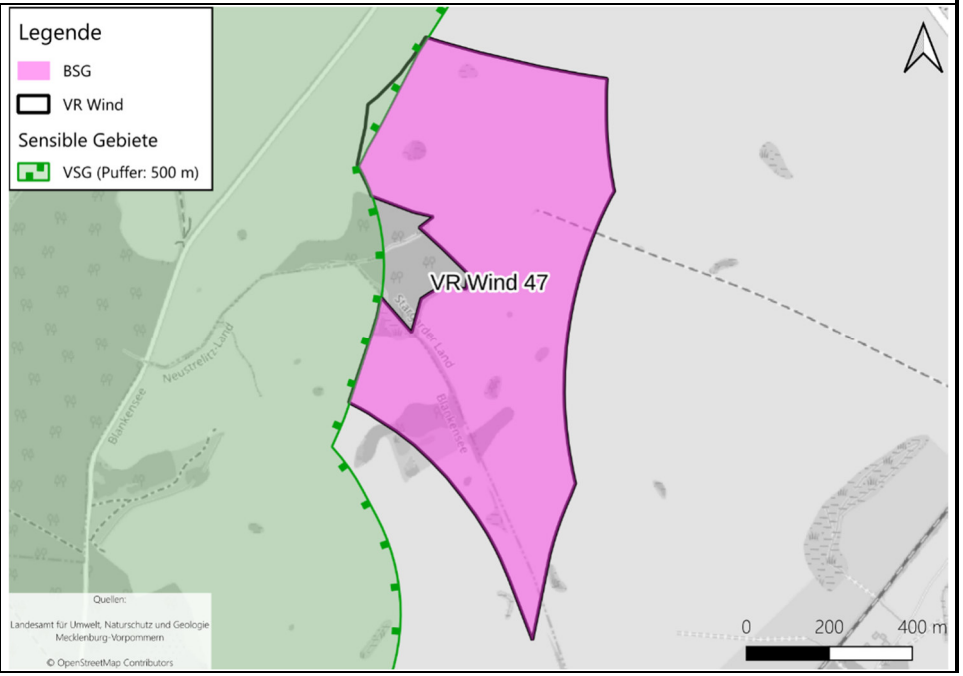
		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[28]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Kranich (Brut)
Vögel im eP: Rotmilan, Schreiadler, Weißstorch (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich. Ein Vorkommen des Moorfroschs kann ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium. Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund des Vorhandenseins von an



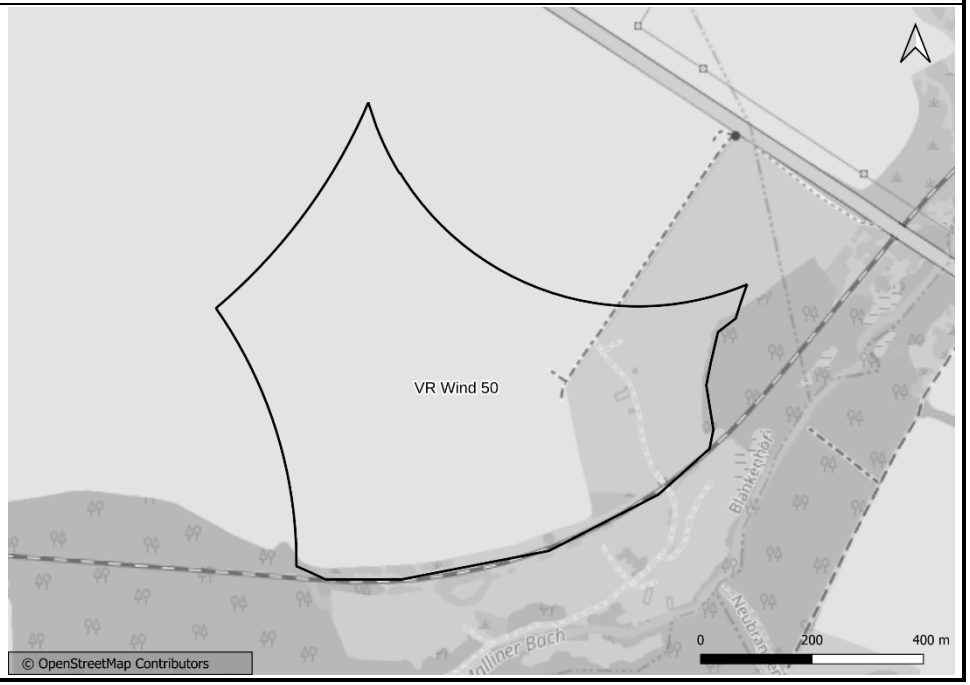
[28] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden. Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Libellen: Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) kann an den Kleingewässern nicht sicher ausgeschlossen werden. Schmetterlinge: In ampferreichen Uferbereichen der Gräben und Fließgewässer sind Vorkommen des Großen Feuerfalters möglich. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben und Fließgewässer kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 50 Weitin

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Blankenhof
1.02	Größe	43,3 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Bahngleis, Bauwerk oder Anlage für Sport Freizeit und Erholung, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Bahngleis

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2245-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2245-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen durch Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Fischadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Weißstorch; Rohrweihe; Rotmilan; Fischadler; Schwarzstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_2_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Malliner Bachtal, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Malliner Bachtal, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Chemnitz Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Chemnitz). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Bahngleis, Bauwerk oder Anlage für Sport Freizeit und Erholung, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09)

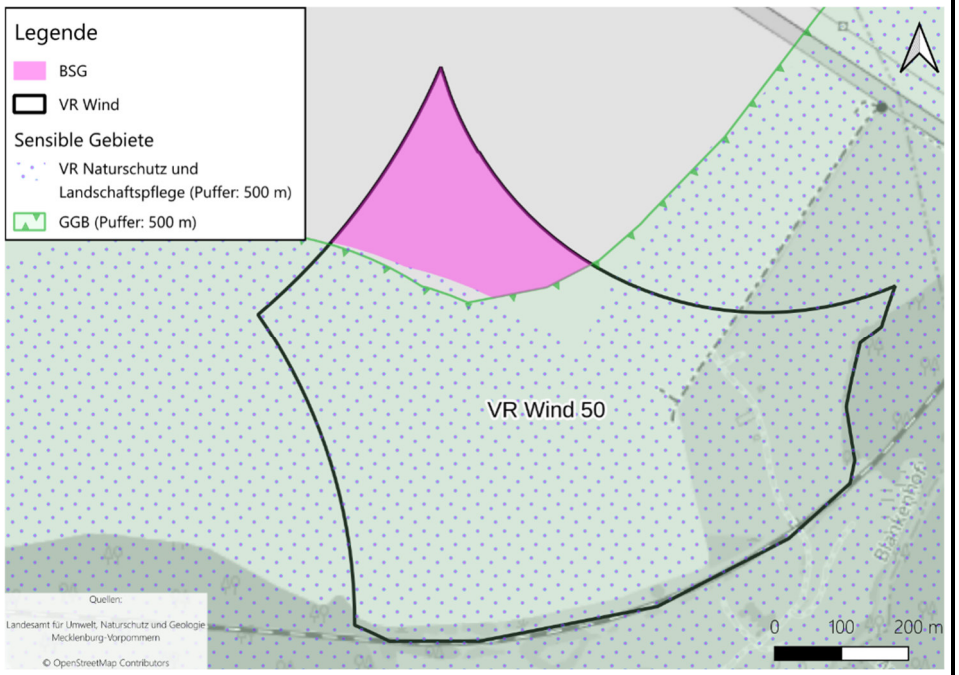
		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[29]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Fischadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Fischadler, Schwarzstorch, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

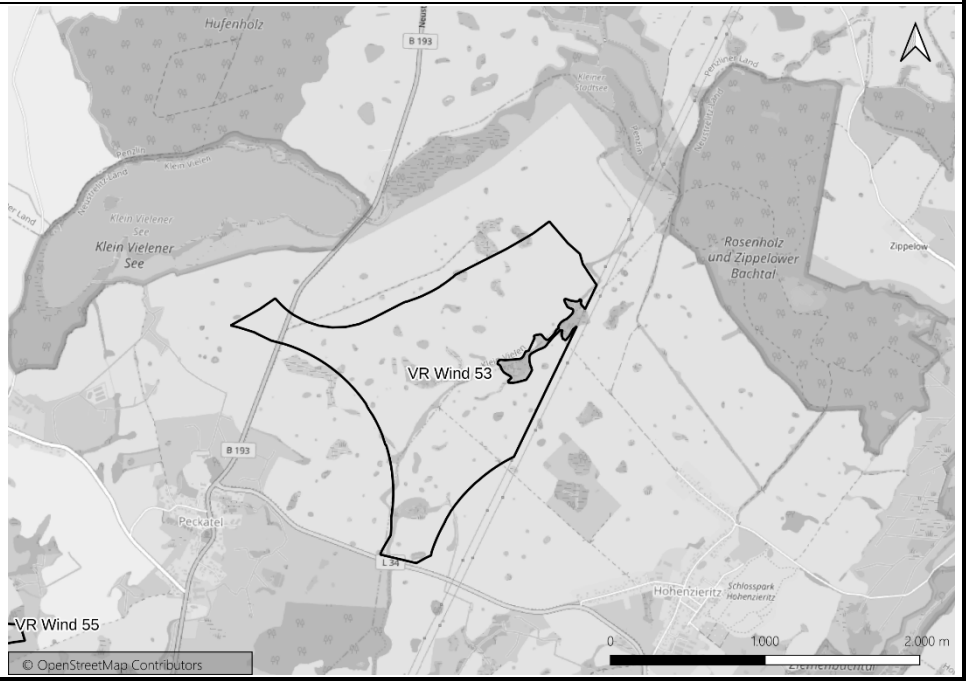


[29] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 53 Hohenzieritz

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Klein Vielen; Hohenzieritz
1.02	Größe	192,1 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Bundesstraße, Landwirtschaft, Gewässer, Weg, Freileitung, Röhricht, Schilf, Sumpf
1.05	Vorbelastungen	Bundesstraße; Freileitung

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: Klein Vielener See	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Das VR Wind befindet sich jedoch innerhalb von 375 m zum Naturschutzgebiet 'Klein Vielener See'. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Südliches Tollensebecken	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401; DE 2645-402; DE 2642-401 IBA im Umfeld vorhanden: Südliches Tollensebecken	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2344-401; DE 2645-402; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401, sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2645-402 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					'Südliches Tollensebecken' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Ein Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind und werden z.T. von diesem umschlossen und randlich überlagert. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen durch Rotoren sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; Wespenbussard) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rohrweihe; Wespenbussard; Schwarzmilan; Rotmilan; Weißstorch; Seeadler; Fischadler) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG (Wespenbussard). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Aufgrund der räumlichen Konstellation von Fischadler- sowie Seeadlerhorst, geplantem VR Wind und Gefügelfarmen / Gewässern sind regelmäßige Flugbewegungen durch das Plangebiet zu erwarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2; 3 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Die Fläche wird als Hauptrastgebiet von Gänsen, Kranichen und Schwänen zwischen Klein Vielener See und Hohenzieritz genutzt. Eine Barrierewirkung für Kraniche, Gänse und Schwäne durch das geplante VR Wind kann nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 3 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Moore, Verlandungsbereiche stehender Gewässer; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, Naturnahe Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Torfstiche, Röhrichtbestände und Riede, alle einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Sölle	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_2_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Penzlin Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Hohenzieritz (A) Gutshaus Groß Vielen mit Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Penzlin). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Hohenzieritz (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. Denkmalgutachten (Lüth, 2025) jedoch nicht zu erwarten bzw. lassen sich über Maßnahmen minimieren.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Bundesstraße, Gewässerachse, Landwirtschaft, Gewässer, Weg, Freileitung, Straße, Röhricht, Schilf, Sumpf, Gebüsch
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen.

		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) **- Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05)** **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

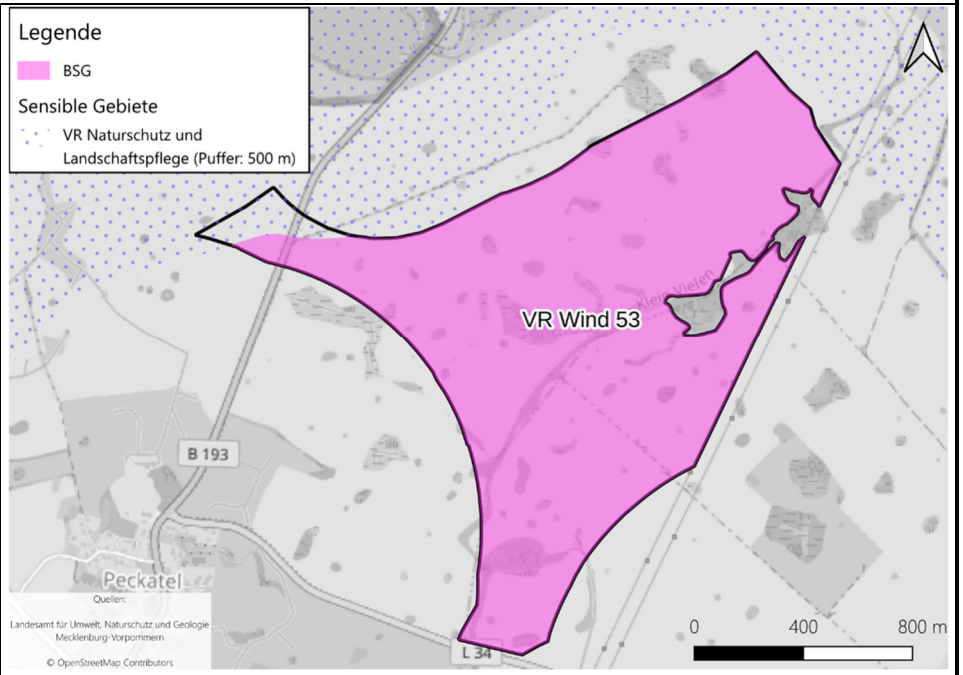
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).
Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Wespenbussard befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[30]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Gänse, Kranich (Rast), Schwäne, Seeadler (zP, eP), Fischadler (eP), Wespenbussard (NB, zP)
Vögel im eP: Rohrweihe, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan, Weißstorch, Seeadler, Fischadler (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich. In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. An den temporären Kleingewässern und Lachen sind Vorkommen von Wechselkröte (an vegetationsarmen, temporären Pioniergewässern) möglich. Auch ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs kann aufgrund des Vorhandenseins von permanenten Waldgewässern nicht sicher ausgeschlossen werden.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Ein Vorkommen des Fischotters und Bibers kann aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden.



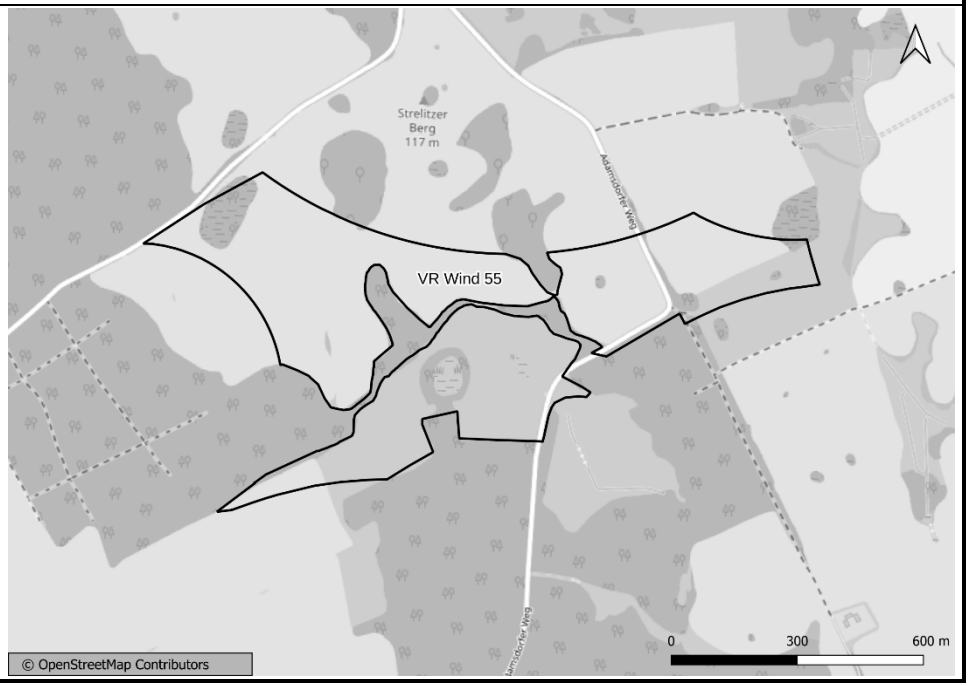
[30] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[30]**
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Auch ein Vorkommen von Breitrand (nur bei Seen über 1 ha mit breiter Verlandungszone und geringer Trophie) und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer (bei größeren mesotrophen, fischarmen Stillgewässern mit dichter Unterwasservegetation) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von größeren, permanenten Stillgewässern nicht sicher ausschließen. Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer, Zierlicher Moosjungfer (nur bei klaren Seen mit Tauchblattvegetation), Östlicher Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen, größeren, permanenten Stillgewässern sowie Gräben nicht sicher ausschließen. Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Pflanzen: Auf dem Feuchtgrünland sind Vorkommen des Kriechenden Selleries (an kurzrasigen, beweideten oder zeitweise überfluteten Stellen) möglich. Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 55 Klein Vielen

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Klein Vielen
1.02	Größe	47,4 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Baumbestand, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Sumpf, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet vorhanden: DE 2543-301 SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2543-301 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2645-402; DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB: DE 2543-301). Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des GGB DE 2543-301 nicht verträglich ist. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2645-402; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2642-401 und DE 2645-402 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schwarzmilan; Baumfalke) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Rotmilan; Seeadler; Baumfalke; Weißstorch; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz '(im Nationalpark Müritz; Hinweis aus SN)'	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Aufgrund der räumlichen Konstellation von Seeadlerhorst, geplantem VR Wind und Gefügelfarmen sind regelmäßige Flugbewegungen durch das Plangebiet zu erwarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Das Vorranggebiet Wind liegt im Flugkorridor von drei Kranichschlafplätzen im Nationalpark Müritz, wobei sich ein Schlafplatz mit ca. 1.600 Individuen (Oktober 2023) in ca. 1 km Entfernung befindet. Eine erhebliche Barrierewirkung für Kraniche durch das geplante VR Wind kann nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Moore, Naturnahe Sümpfe; Sölle; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Peckatel).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_2_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Hügellandschaft Klein Vielen - Adamsdorf, Bewertung: sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Hügellandschaft Klein Vielen - Adamsdorf, Bewertung: sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Hügelgrab, Klein Vielen; Bodendenkmal Hügelgrab, Peckatel; Bodendenkmal, Adamsdorf; Bodendenkmal, Klein Vielen Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Hohenzieritz (A)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Hügelgrab, Klein Vielen; Bodendenkmal Hügelgrab, Peckatel; Bodendenkmal, Adamsdorf; Bodendenkmal, Klein Vielen). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Hohenzieritz (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. Denkmalgutachten (Lüth, 2025) jedoch nicht zu erwarten.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Baumbestand, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Sumpf, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen

		Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (2.08)** **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)** **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

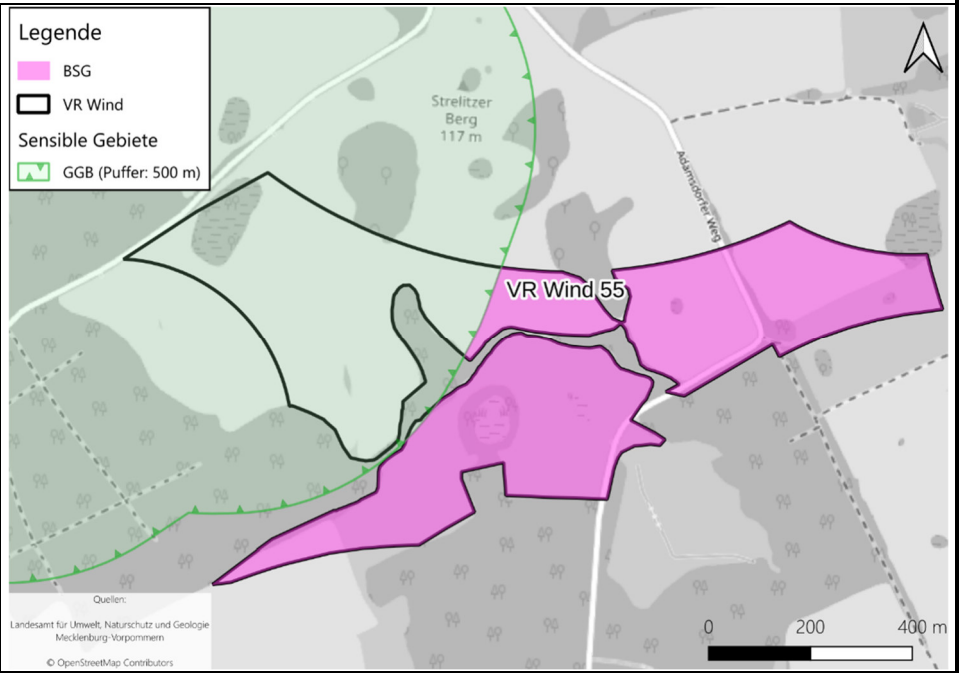
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (2.08)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[31]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Kranich (Rast), Baumfalke (zP), Schwarzmilan (zP), Rotmilan (zP), Seeadler (eP)
Vögel im eP: Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke, Weißstorch, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs kann aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausgeschlossen werden. Für die Wechselkröte liegen Nachweise vor. Geeignete Pioniergewässer sind in der Planfläche nicht kartiert; temporäre Kleinstgewässer wie Fahrspuren, Senken und Baustellengewässer sind in der Biotoptypenkartierung jedoch nicht enthalten, sodass ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen ist. Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.



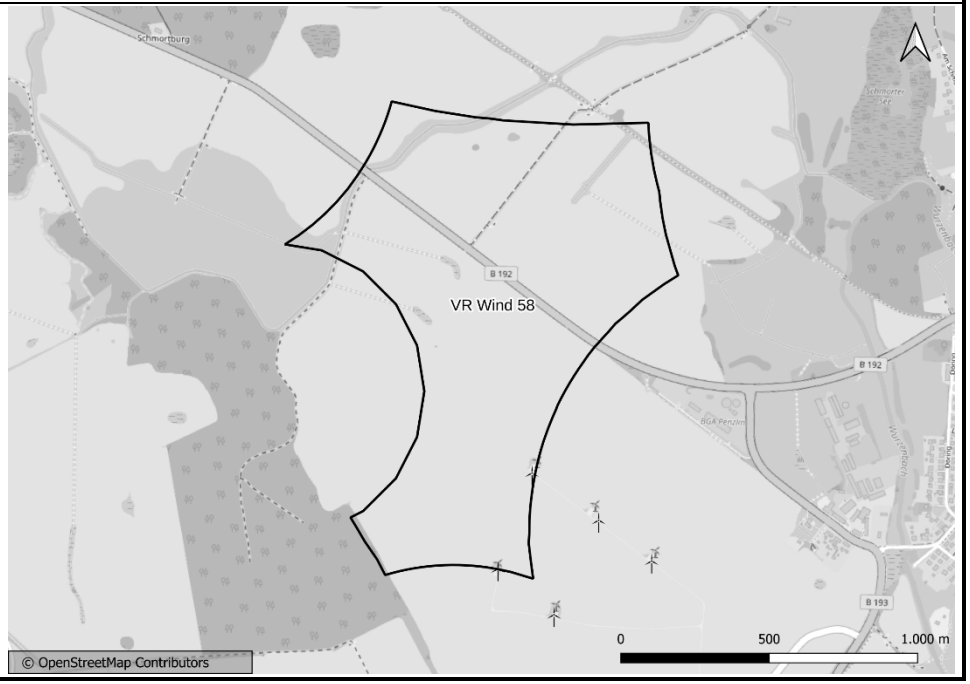
[31] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Gewässern der Moor- und Sumpfbereiche kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 58 Penzlin

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Penzlin, Stadt
1.02	Größe	113,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Weg, Gewässer, Bundesstraße, Straße, Windenergieanlage, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Bundesstraße; Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401; DE 2645-402 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2344-401; DE 2645-402) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der SPA DE 2645-402 und DE 2344-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 75 m zu Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzstorch; Rotmilan; Seeadler; Schreiadler) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann. Die innerhalb des Vorranggebietes liegenden Rastgebiete Land (Stufe 2 und 3) stehen in direktem Zusammenhang mit einem Rastplatzgewässer der Stufe 4.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet vorhanden: Penzlin	--	Das VR Wind überlagert das WSG Zone III 'Penzlin'. Erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_2_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_MTOL-0800	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_MTOL-0800' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 28, 62, 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_MTOL-0800' werden zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Landwehr, Penzlin; Bodendenkmal, Penzlin Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Kirche Penzlin (B)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Landwehr, Penzlin; Bodendenkmal, Penzlin). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
2.28	**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Weg, Gewässer, Bundesstraße, Straße, Windenergieanlage, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14)

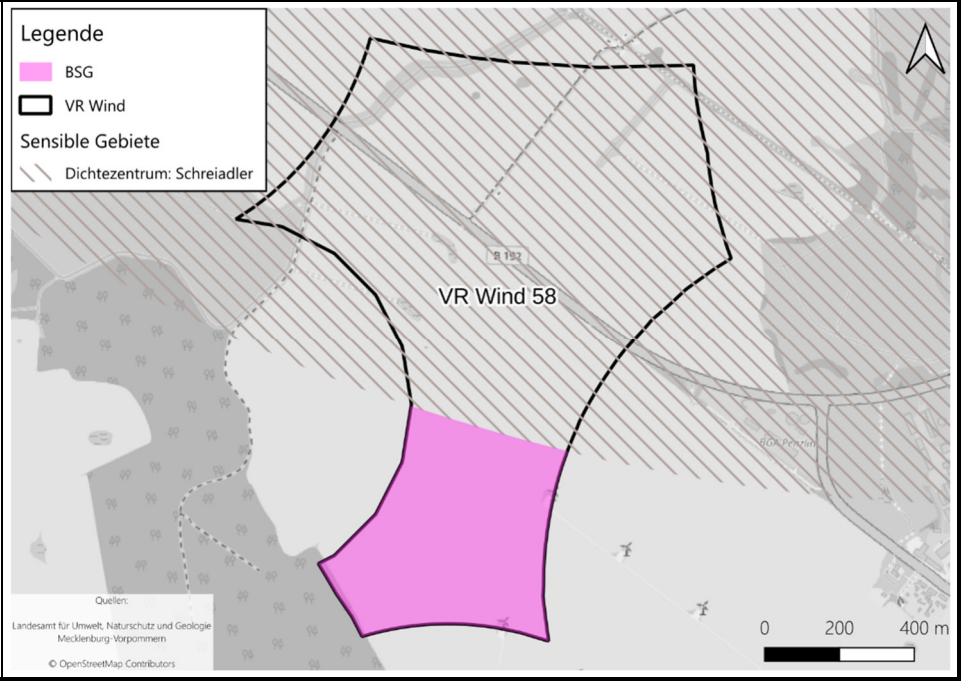
		- Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Wasserschutzgebiete Zone III (2.20) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[32]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP)
Vögel im eP: Weißstorch, Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)



[32] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 59 Rumpshagen

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Ankershagen, Schliemanngemeinde; Penzlin, Stadt
1.02	Größe	316,6 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401; DE 2645-402; DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2344-401; DE 2645-402; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2645-402 und DE 2344-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und	Ein kleinflächiger Bereich von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Ersatzaufforstungen wird vom VR Wind überlagert und befindet sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Diese sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; Schwarzstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert einen Brutplatz Kranich. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Eine der bedeutendsten Nahrungsflächen (östlich Müritz-NP) von Kranich, nordischen Gänsen, sowie Sing- und Zwergschwan befindet sich innerhalb des Vorranggebiets. Eine erhebliche Barrierewirkung für Kranich, nordische Gänse, sowie Sing- und Zwergschwan durch das geplante VR Wind kann nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 4 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Sümpfe; Sölle; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg., Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Penzlin).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_2_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_MTOL-1050	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_MTOL-1050' ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus Groß Vielen mit Park (C)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsi-cherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoff-sicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruch-nahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen.

		Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)** **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[33]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

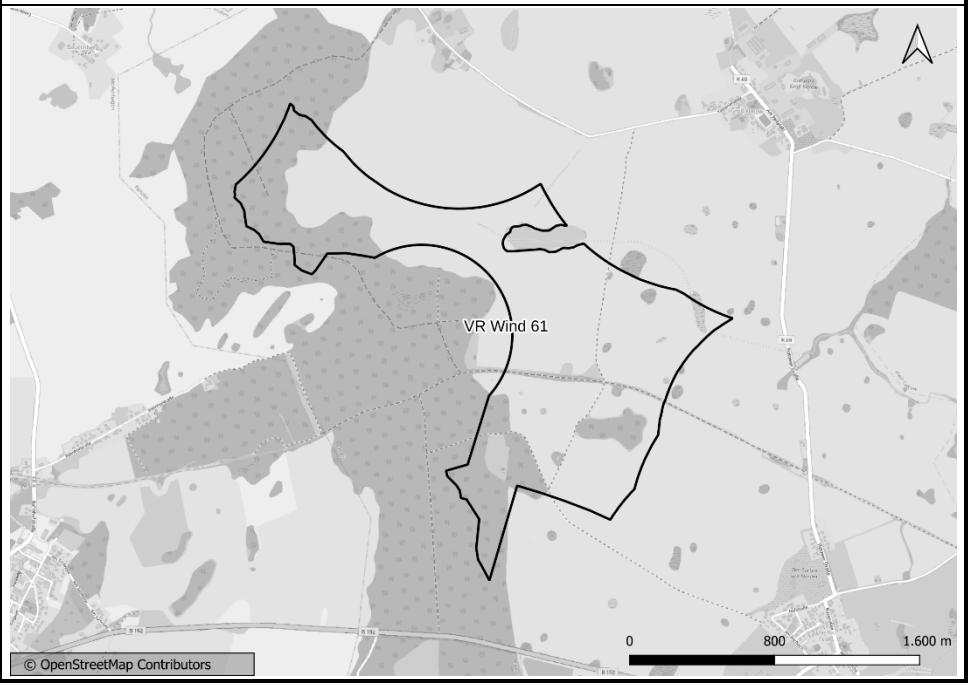
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Nordische Gänse, Sing- und Zwergschwan, Kranich (Brutplatz auf Planfläche, Rast), Weißstorch (eP), Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Seeadler, Schwarzstorch, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch möglich. In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. An den permanenten Waldgewässern sind Vorkommen von Springfrosch (Verbreitung in M-V randlich) möglich. Auch ein Vorkommen von Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten, permanenten Kleingewässern und permanenten Waldgewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich in Moor- und Sumpfbereichen sowie Gräben nicht sicher ausschließen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Der OWK Krummenfurtbach (MTOL-1050, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[33] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 61 Marihn

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Penzlin, Stadt
1.02	Größe	208,8 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Wald, Röhricht, Schilf, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2443-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2443-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zu diesem. Diese sind teilweise gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzstorch; Rotmilan; Seeadler; Schreiadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Aufgrund der räumlichen Konstellation von Seeadlerhorst, geplantem VR Wind und Gefügelfarmen sind regelmäßige Flugbewegungen durch das Plangebiet zu erwarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Sölle; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_TO_2_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Waldhöhen um Reiherberg und Vossberg, Bewertung: sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Waldhöhen um Reiherberg und Vossberg, Bewertung: sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Groß Flotow; Bodendenkmal Hügelgrab, Groß Flotow; Bodendenkmal Hügelgrab, Marihn; Bodendenkmal, Marihn Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Groß Flotow; Bodendenkmal Hügelgrab, Groß Flotow; Bodendenkmal Hügelgrab, Marihn; Bodendenkmal, Marihn). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Wald, Röhricht, Schilf, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für

		Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:

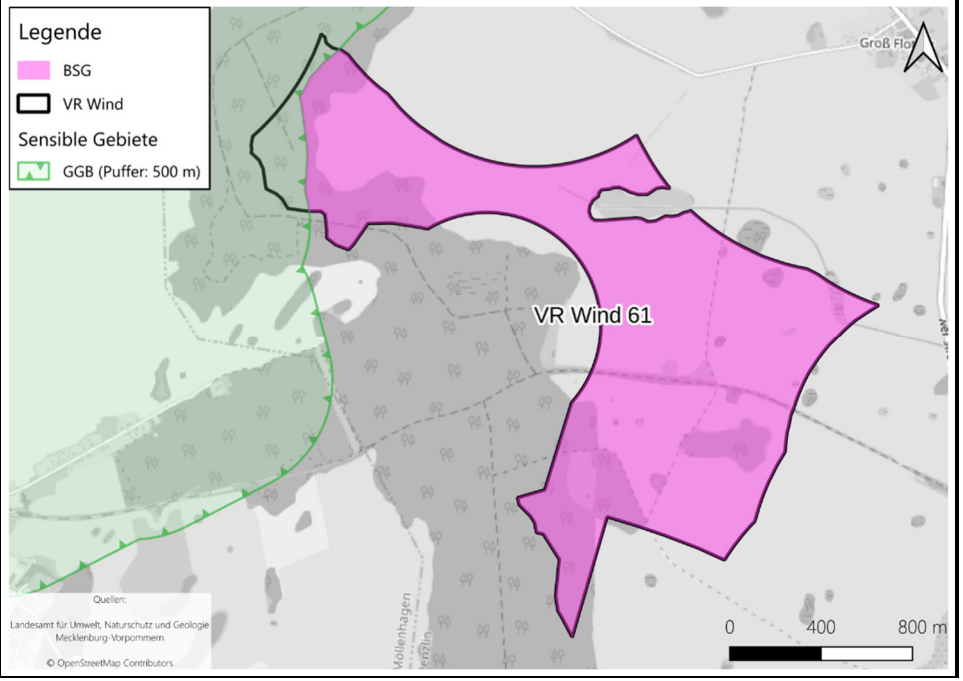
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[34]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Kranich (Brut), Seeadler (zP, eP), Rotmilan (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Seeadler, Schreiadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich. Auch ein Vorkommen von Moorfrosch und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen sowie permanenten Waldgewässern nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.



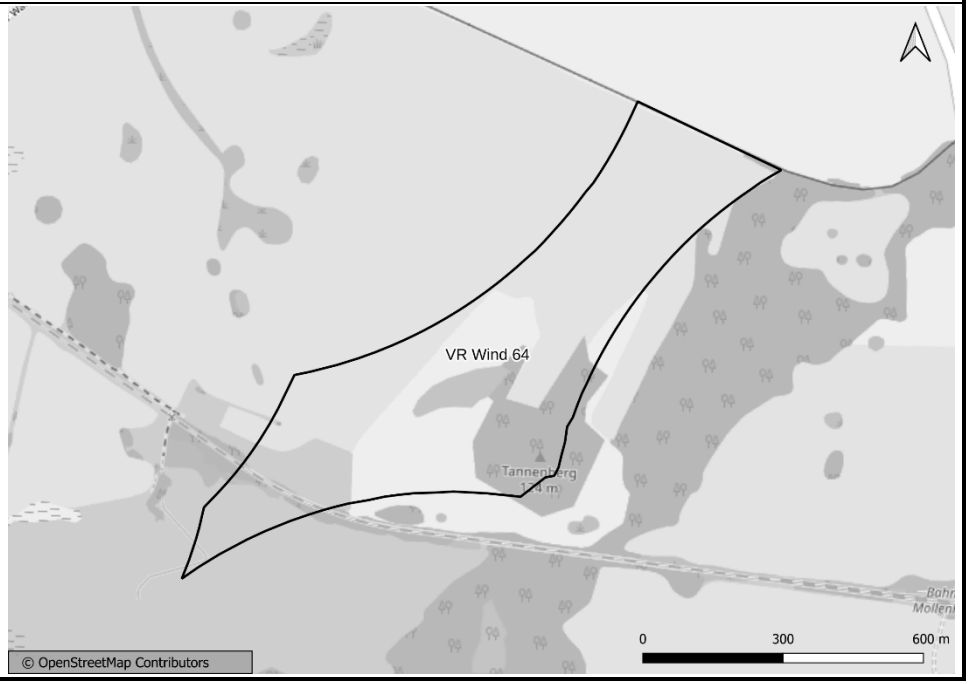
[34] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich in Moor- und Sumpfbereichen sowie Gräben nicht sicher ausschließen. Schmetterlinge: Auch ein Vorkommen von Großem Feuerfalter (auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen) und Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) lässt sich auf Feuchtgrünland sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausschließen. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 64 Möllenhagen-W

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Möllenhagen
1.02	Größe	38,3 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Bahngleis, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Bahngleis

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2443-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2443-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Ein kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion wird vom VR Wind überlagert. Dieser kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkreter Standort für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion befinden sich im 75 m Umfeld zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Der Südteil des VR Wind ist von Dauergündland überlagert. Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Sölle; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Möllenhagen).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Hügelland um Möllenhagen, Bewertung: sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Hügelland um Möllenhagen, Bewertung: sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Kraase Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Kraase). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Bahngleis, Landwirtschaft, Gewässer, Gehölz, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

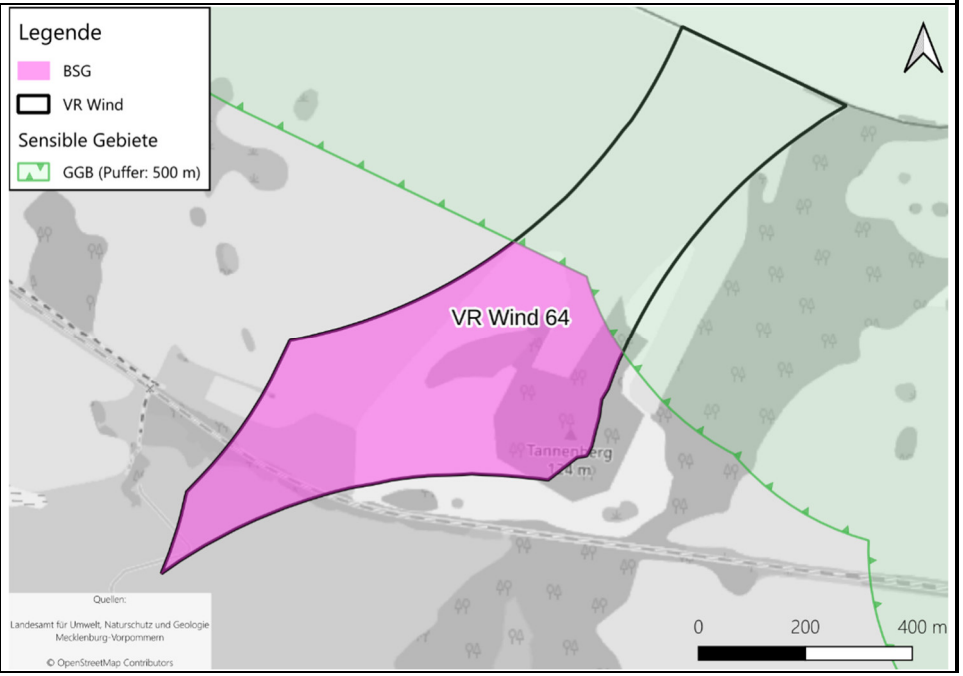
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Da geringer gewichtete Kriterien von mindestens zwei verschiedenen Schutzgütern voraussichtlich erheblich betroffen sind, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[35]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Kranich (Brut)
Vögel im eP: Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich. Ein Vorkommen des Moorfroschs kann ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen



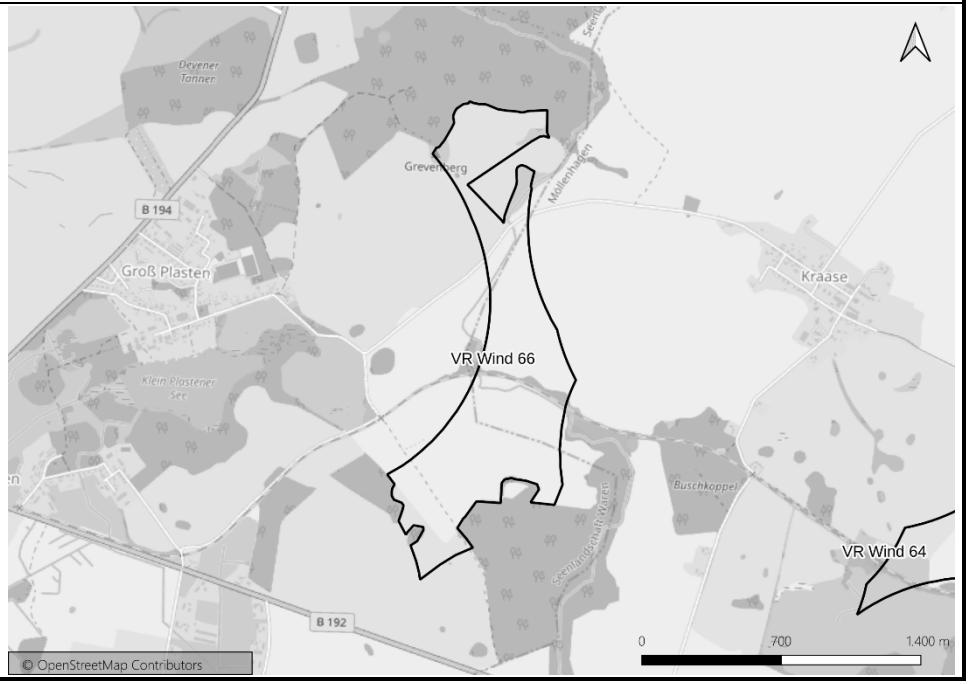
[35] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

denkbar. Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden. Käfer: Auch ein Vorkommen von Eremit (Alleen, Baumreihen und dominante Einzelbäumen falls diese Mulmhöhlen aufweisen), Breitrand (nur bei Seen über 1 ha mit breiter Verlandungszone und geringer Trophie) und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer (bei größeren mesotrophen, fischarmen Stillgewässern mit dichter Unterwasservegetation) lässt sich nicht sicher ausschließen. Libellen: Auch ein Vorkommen von Zierlicher Moosjungfer (nur bei klaren Seen mit Tauchblattvegetation), Östlicher Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich an den größeren, permanenten Stillgewässern und Gräben nicht sicher ausschließen. Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 66 Groß Plasten

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Möllenhagen; Groß Plasten
1.02	Größe	91,2 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gewässerachse, Gemeindestraße, Bahngleis, Wald, Gewässer, Röhricht, Schilf
1.05	Vorbelastungen	Bahngleis

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2443-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld vorhanden: Torgelower See und Varchentiner See	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2443-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2344-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Torgelower See und Varchentiner See.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Ein kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion wird jedoch vom VR Wind überlagert und weitere befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Diese können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten.
2.10	Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11	Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12	Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13	**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Rohrweihe) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; Rotmilan) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert einen Kranich-Brutplatz. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG (Rohrweihe, Rotmilan). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar (Dauergründland südl. der Bahnstrecke). Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Sölle	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID Devener Bach DE_RW_DEMV_OPEE-2100	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'Devener Bach DE_RW_DEMV_OPEE-2100' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 28, 29, 31) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_OPEE-1200' werden zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Hügelland um Möllenhagen, Bewertung: sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Hügelland um Möllenhagen, Bewertung: sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Hügelgrab, Groß Plasten Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Hügelgrab, Groß Plasten). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Gewässer, Landwirtschaft, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09)

		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)** **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gewässerachse, Gemeindestraße, Bahngleis, Wald, Gewässer, Röhricht, Schilf
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21)

		- Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)** **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

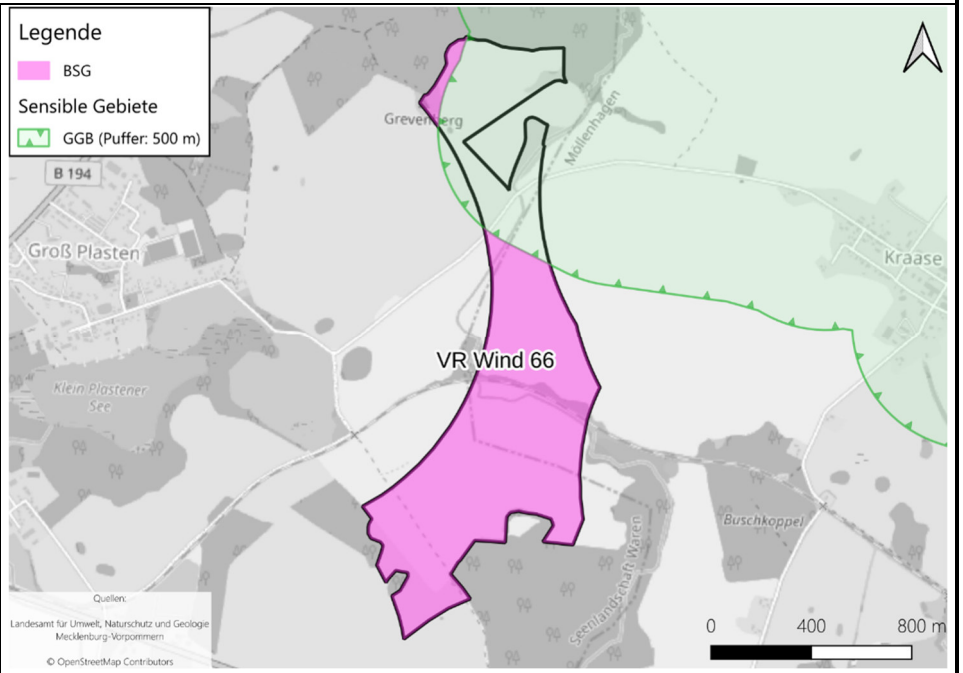
Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe und Rotmilan befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[36]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Rohrweihe (NB, zP), Weißstorch (eP), Kranich (Brutplatz auf Planfläche), Rotmilan (NB, zP)
Vögel im eP: Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch möglich.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Ein Vorkommen des Fischotters und Bibers kann aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Libellen: Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) kann an dem Graben nicht sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.



[36] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[36]**
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Der OWK Devener Bach (OPEE-2100, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 67 Deven

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Peenehagen; Groß Plasten
1.02	Größe	127,8 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Baumbestand, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Röhricht, Schilf, Moor, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Torgelower See und Varchentiner See	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2242-401 IBA im Umfeld vorhanden: Torgelower See und Varchentiner See	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2242-401) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für dieses SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten des SPA liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Torgelower See und Varchentiner See' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Die kleinflächigen Waldbereiche auf der Planungsfläche sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Einbettung in Ackerflächen und der fehlenden Anbindung an Wanderwege ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion der im Plangebiet gelegenen kleinflächigen Waldbereiche auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion im 75 m Umfeld

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					um die Planung können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Das Vorranggebiet liegt innerhalb von Rastgebieten Land der

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Stufen 2 und 3 GLRP MS, die mit einem Rastgewässer der Stufe 4 GLRP MS direkt im Austausch stehen. Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Naturnahe Sümpfe; Sölle; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Deven bei Groß Plasten Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus Varchentin mit Lenné-Park (C) Gutshaus Groß Gievitz (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Deven bei Groß Plasten). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Baumbestand, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Röhricht, Schilf, Moor, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Important Bird Areas (2.08) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[37]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Seeadler (zP), Rastvögel
Vögel im eP: Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen des Kammmolchs möglich. Auch ein Vorkommen von Moorfrosch, Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen, besonnten, permanenten Kleingewässern sowie permanenten Waldgewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Ein Vorkommen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers bei größeren mesotrophen, fischarmen Stillgewässern mit dichter Unterwasservegetation kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer, Östlicher Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen, permanenten Stillgewässern sowie Gräben nicht sicher ausschließen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Röhricht- und Uferbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[37] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 68 Varchentin

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
1.01	Gemeinde	Kittendorf; Groß Plasten	
1.02	Größe	176,1 ha	
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung	
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Gewässer, Bundesstraße, Kreisstraße, Straße, Röhricht, Schilf, Wald, Gehölzreihe	
1.05	Vorbelastungen	Bundesstraße	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Torgelower See und Varchentiner See	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld vorhanden: Torgelower See und Varchentiner See	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 verträglich ist. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Torgelower See und Varchentiner See' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Die kleinflächigen Waldbereiche auf der Planungsfläche sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Einbettung in Ackerflächen und der fehlenden Anbindung an Wanderwege ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion der im Plangebiet gelegenen kleinflächigen Waldbereiche auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion im 75 m Umfeld

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					um die Planung können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schreiadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Clausdorf; Bodendenkmal, Varchentin Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus Varchentin mit Lenné-Park (C) Gutshaus Groß Gievitz (C) Gutshaus Kittendorf mit Lenné-Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Clausdorf; Bodendenkmal, Varchentin). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Gewässer, Bundesstraße, Kreisstraße, Straße, Röhricht, Schilf, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023

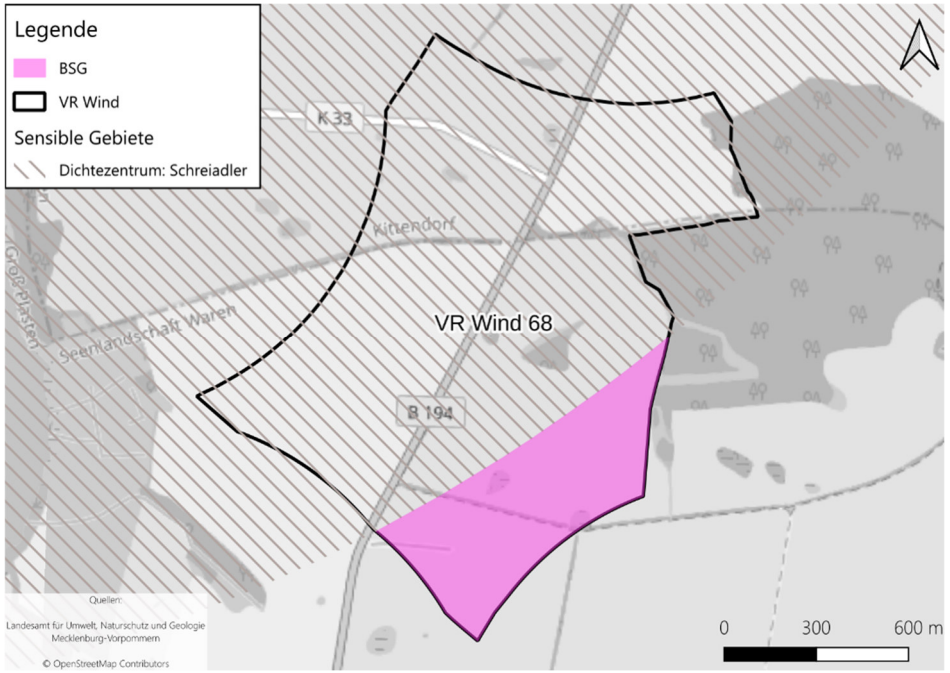
		und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[38]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Brut), Seeadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Rotmilan, Schreiadler, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Röhricht- und Uferbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

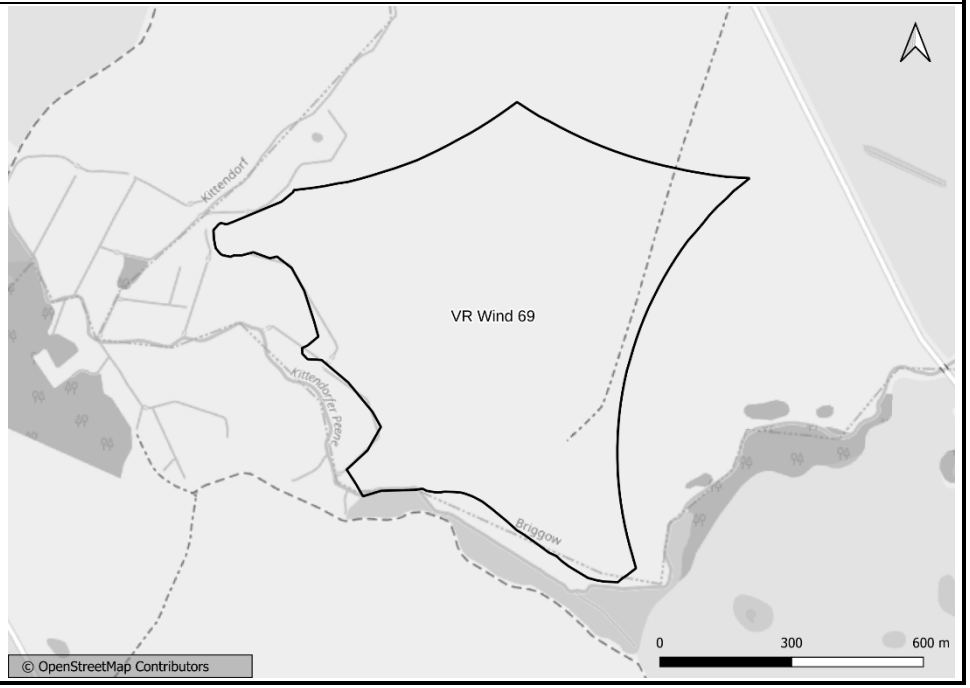


[38] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 69 Bredenfelde

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Briggow; Bredenfelde
1.02	Größe	64,8 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Hecke, Gewässerachse
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2344-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2344-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2344-401 unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzstorch; Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Rohrweihe; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16 Grundwasser hoch anstehend (Niedermoor)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_OPEE-1600	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_OPEE-1600' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 28, 70) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_OPEE-1600' werden zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Östliche Kittendorfer Peene und Schwandter Graben, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Östliche Kittendorfer Peene und Schwandter Graben, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Sülten Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus Kittendorf mit Lenné-Park (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Sülten). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Hecke, Gewässerachse
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[39]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

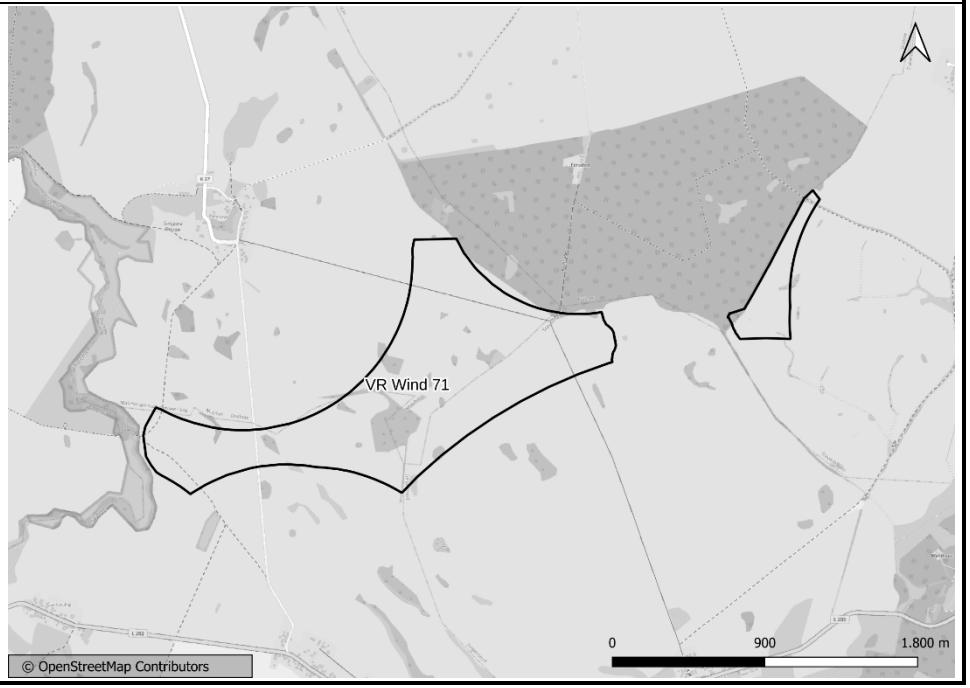
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP)
Vögel im eP: Schwarzstorch, Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Rohrweihe, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen der Gräben und Fließgewässer kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben und Fließgewässer kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Der OWK Kittendorfer Peene (OPEE-1600, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 1: Zustand) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[39] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 71 Zettemin

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Stavenhagen, Reuterstadt, Sta*; Jürgenstorf; Malchin, Stadt; Zettemin; Gülzow
1.02	Größe	168,3 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Gewässer, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: Ostpeene	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Das VR Wind befindet sich jedoch innerhalb von 375 m zum Naturschutzgebiet 'Ostpeene'. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2342-301 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2242-401; DE 2243-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2342-301) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2242-401; DE 2243-401) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für diese SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten der SPA liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender**	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und weitere befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Diese können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Weißstorch; Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; Schwarzstorch; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Ostpeene, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Alleefächer von Zettemin, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Ostpeene, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Alleefächer von Zettemin, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Wölbäcker, Gülzow; Bodendenkmal, Rottmannshagen Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Gutshaus/Park Pinnow (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Wölbäcker, Gülzow; Bodendenkmal, Rottmannshagen). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Gewässer, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe

3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05)** **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)**

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Naturschutzgebiet (NSG) / im Verfahren befindliche NSG (2.05)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[40]

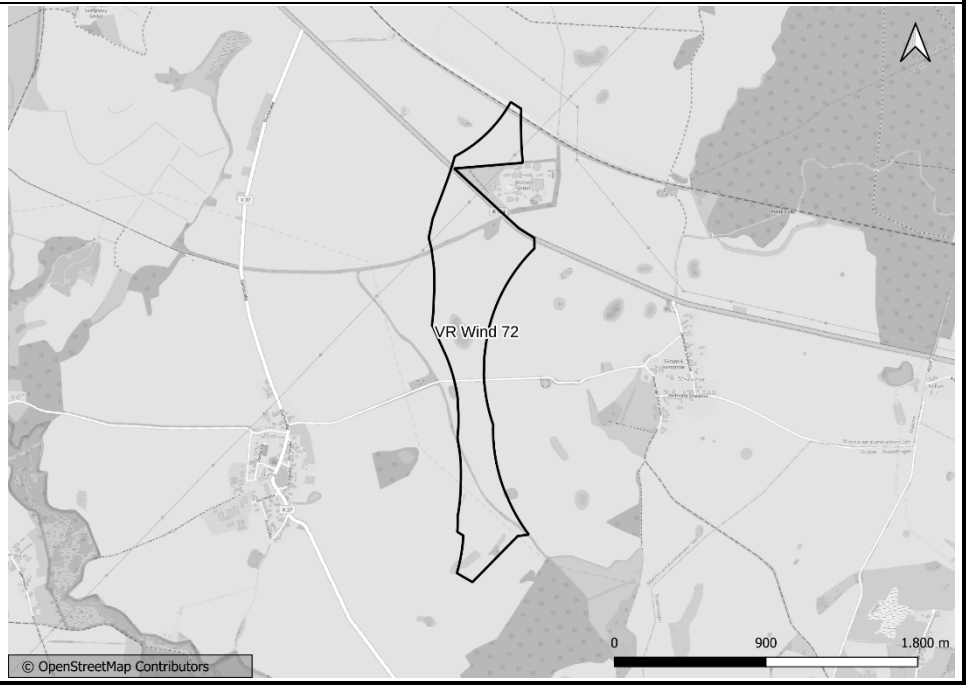
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); FFH (Puffer: 500 m); Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind.

[40] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 72 Scharpzow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Malchin, Stadt
1.02	Größe	80,9 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Bahngleis, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Weg, Freileitung, Gewässer, Gehölz, Bundesstraße, Straße, Industrie und Gewerbefläche, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Bundesstraße; Freileitung; Bahngleis

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: IuG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2243-401; DE 2242-401 IBA im Umfeld vorhanden: Mecklenburgische Schweiz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2243-401; DE 2242-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2243-401 und DE 2242-401 verträglich ist. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Mecklenburgische Schweiz.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Ein sehr kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion wird jedoch vom VR Wind überlagert. Dieser ist gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen und kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkreter Standort für Windenergieanlagen ausgespart werden. Aufgrund der Einbettung in Ackerflächen und der fehlenden Anbindung an Wanderwege ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion auszugehen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schreiadler; Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Röhrichtbestände und Riede, Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Malchin).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Landwehr, Malchin; Bodendenkmal, Malchin; Bodendenkmal, Scharpzow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Stadtkirche Malchin (C) Gutspark Remplin (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Landwehr, Malchin; Bodendenkmal, Malchin; Bodendenkmal, Scharpzow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Bahngleis, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Weg, Freileitung, Gewässer, Gehölz, Bundesstraße, Straße, Industrie und Gewerbefläche, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023

		und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04) - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen durch das VR Wind schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[41]**
Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler) durch die Planung betroffen sind.	

[41] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 73 Liepen

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Faulenrost; Gielow
1.02	Größe	49,3 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gewässerachse, Wald
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Mecklenburgische Schweiz	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2242-401 IBA im Umfeld vorhanden: Mecklenburgische Schweiz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2242-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2242-401 nicht verträglich ist. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Mecklenburgische Schweiz' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Ein kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden vom VR Wind überlagert und ein weiterer befindet sich im 75 m Umfeld. Diese sind zum Teil gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Baumfalke; Schwarzstorch; Wespenbussard) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzstorch; Rotmilan; Wespenbussard;	--	Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG (Baumfalke). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
		Schreiadler; Baumfalke; Seeadler) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Schwarzstorch) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden		Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich nicht für alle betroffenen Arten durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2; 3 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung höchste Schutzwürdigkeit; hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Feldmark Rittermannshagen-Alt Falkenhagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Waldhöhen bei Rittermannshagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Feldmark Rittermannshagen-Alt Falkenhagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Waldhöhen bei Rittermannshagen, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Liepen bei Gielow; Bodendenkmal, Faulenrost; Bodendenkmal Großsteingrab, Faulenrost Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Liepen bei Gielow; Bodendenkmal, Faulenrost; Bodendenkmal Großsteingrab, Faulenrost). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Gewässerachse, Wald
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (2.08)** **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (2.08)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Baumfalke befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[42]

Das Plangebiet ist nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Dichtezentrum: Schreiadler; Dichtezentrum: Schwarzstorch) durch die Planung betroffen sind.

[42] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 76 Waren-O

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Waren (Müritz), Stadt
1.02	Größe	77,7 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässerachse, Gehölz, Bundesstraße, Straße, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Bundesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Torgelower See und Varchentiner See	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2442-301 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2242-401; DE 2441-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld vorhanden: Torgelower See und Varchentiner See	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2442-301) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des GGB DE 2442-301 verträglich ist. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2242-401; DE 2441-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2642-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Torgelower See und Varchentiner

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					See' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Ein sehr kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion wird jedoch vom VR Wind überlagert. Dieser ist gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen und kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkreter Standort für Windenergieanlagen ausgespart werden. Aufgrund der Einbettung in Ackerflächen und der fehlenden Anbindung an Wanderwege ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die Erholungsfunktion auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die weiteren Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion im 75 m Umfeld um die Planung können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Wanderfalke; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Sölle; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Godower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Godower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Waren Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen St.-Georgen-Kirche Waren (C) St.-Marien-Kirche Waren (C) Gutshaus/Park Groß Gievitz (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Waren). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Gemeindestraße, Landwirtschaft, Gewässerachse, Gehölz, Bundesstraße, Straße, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023

		und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

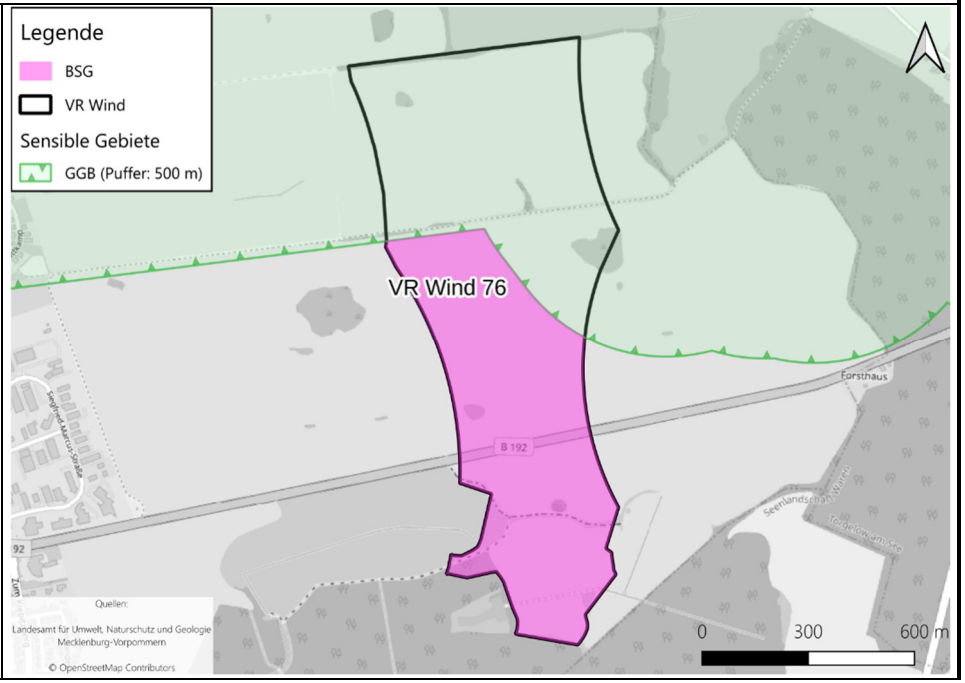
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Da geringer gewichtete Kriterien von mindestens zwei verschiedenen Schutzgütern voraussichtlich erheblich betroffen sind, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[43]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Rotmilan (zP)
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch möglich.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.



[43] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Schmetterlinge: Auf ampferreichem Feuchtgrünland sind Vorkommen des Großen Feuerfalters möglich. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 78 Alt Gaarz

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Jabel; Hohen Wangelin
1.02	Größe	113,6 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landwirtschaft, Kreisstraße, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2441-302 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2242-401; DE 2339-402; DE 2441-401 IBA im Umfeld vorhanden: Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See; Mecklenburgische Schweiz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2441-302) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2242-401; DE 2339-402; DE 2441-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2339-402 sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2441-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See' sowie innerhalb von 1.000 m zu einem weiteren ('Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See; Mecklenburgische Schweiz').

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen durch Rotoren sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Vogelrastgebiet	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert. Das VR Wind befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionen lassen sich durch Abschaltungungsmaßnahmen zu

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Zeiten mit erhöhtem Vogelzugaufkommen vermeiden.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: WP_PT_1_16; WP_WA_10_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (NP Nossentiner/Schwinzer Heide und LSG Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Müritz (jetzt Lkrs. Mecklenburgische Seenplatte); LSG Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Müritz (jetzt Lkrs. Mecklenburgische Seenplatte)).
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal Hügelgrab, Alt Gaarz Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal Hügelgrab, Alt Gaarz). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landwirtschaft, Kreisstraße, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Naturparke / LSG (2.25) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

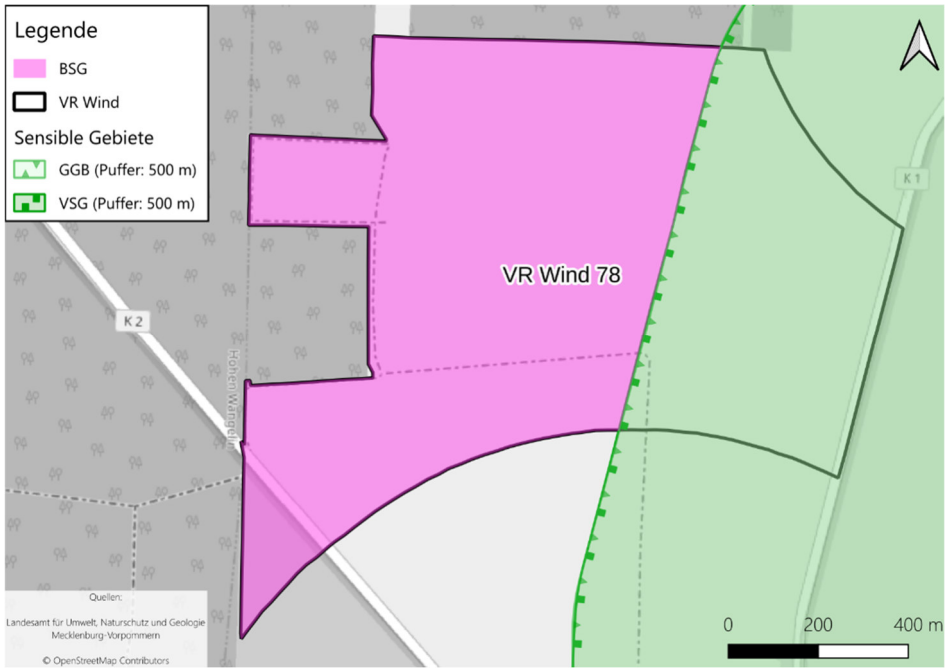
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[44]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (FFH (Puffer: 500 m); Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Seeadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG, Rastvögel
Vögel im eP: Rotmilan, Fischadler, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

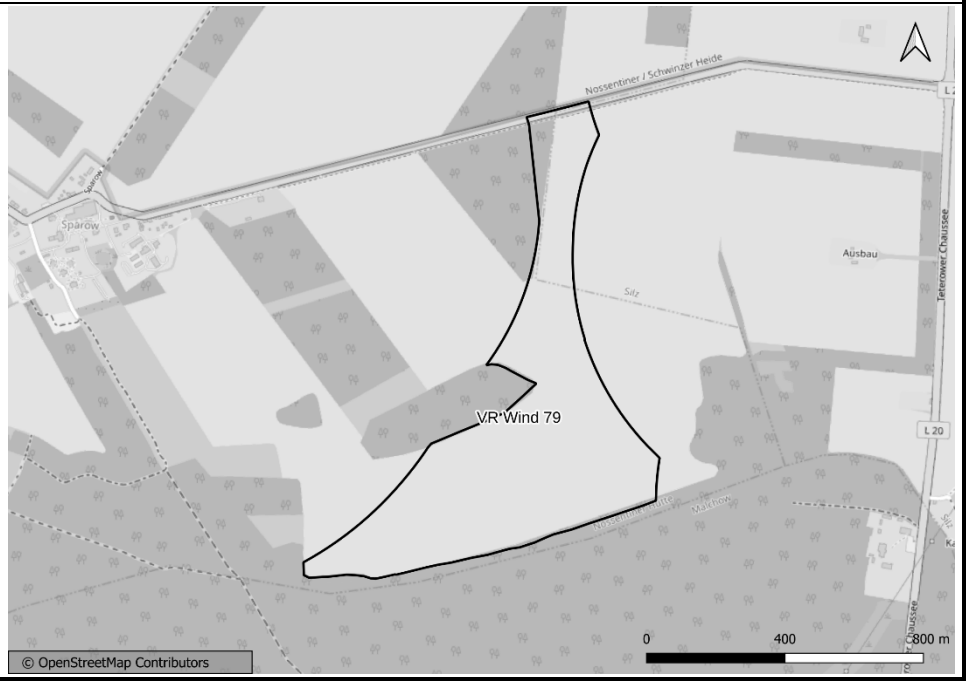


[44] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 79 Sparow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Silz; Nossentiner Hütte
1.02	Größe	43,8 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Weg, Landwirtschaft, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2441-401; DE 2640-401; DE 2339-402 IBA im Umfeld vorhanden: Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2441-401; DE 2640-401; DE 2339-402) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2441-401 verträglich ist. Mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2339-402 ist das VR Wind unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA)

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich innerhalb von 75 m zu diesem. Das VR Wind überlagert jedoch einen Bereich von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen und befindet sich innerhalb von 75 m zu weiteren solcher Waldflächen. Diese sind können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt		Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von kleinflächigeren gesetzlich geschützten Biotopen durch das VR Wind.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Böden durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16; WP_WA_10_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Ackerfläche nördlich Malchow, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Ackerfläche nördlich Malchow, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Herrenhaus "Schloss Klink" (B)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Weg, Landwirtschaft, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08)

		- Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[45]**

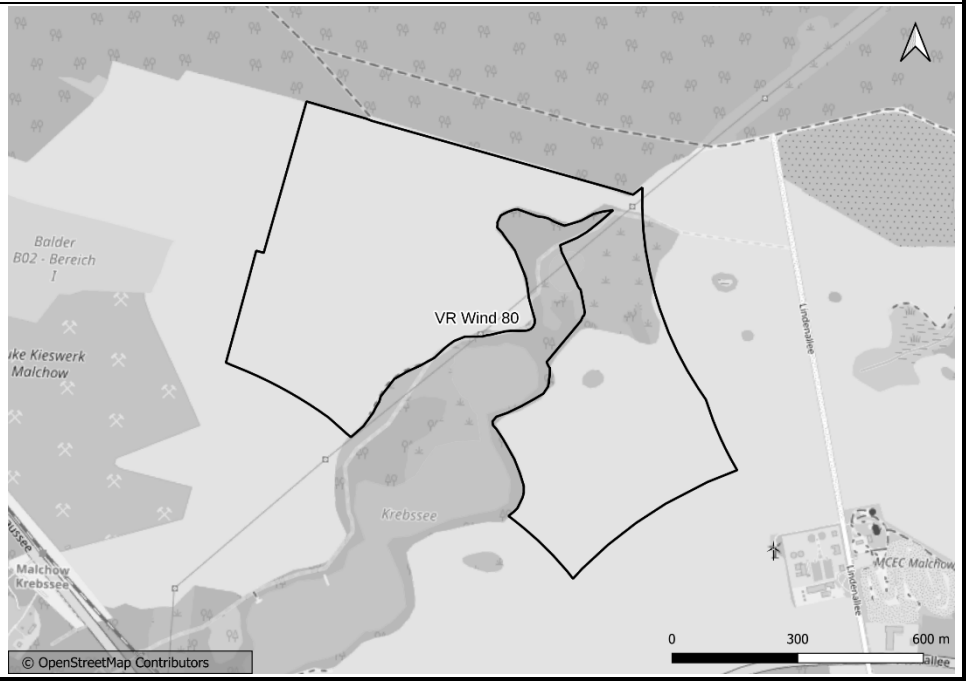
Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel im eP: Seeadler, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)



[45] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 80 Malchow

1.	Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt
1.01	Gemeinde	Malchow, Stadt	
1.02	Größe	64,2 ha	
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung	
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Weg, Gewässer, Freileitung, Gehölz, Röhricht, Schilf, Gehölzreihe	
1.05	Vorbelastungen	Freileitung	

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: IuG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonu-mente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2640-401; DE 2441-401; DE 2339-402 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2640-401; DE 2441-401; DE 2339-402) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2441-401 sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2339-402 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine zusammenhängenden Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion befinden sich innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Sümpfe, Naturnahe Moore; Naturnahe Feldgehölze; Verlandungsbereiche stehender Gewässer; Röhrichtbestände und Riede, Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Malchow).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Ackerfläche nördlich Malchow, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Ackerfläche nördlich Malchow, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Malchow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Stadtkirche Malchow (C) Herrenhaus "Schloss Klink" (B)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Malchow). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Weg, Gewässer, Freileitung, Gehölz, Röhricht, Schilf, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04)

		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Da geringer gewichtete Kriterien von mindestens zwei verschiedenen Schutzgütern voraussichtlich erheblich betroffen sind, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[46]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

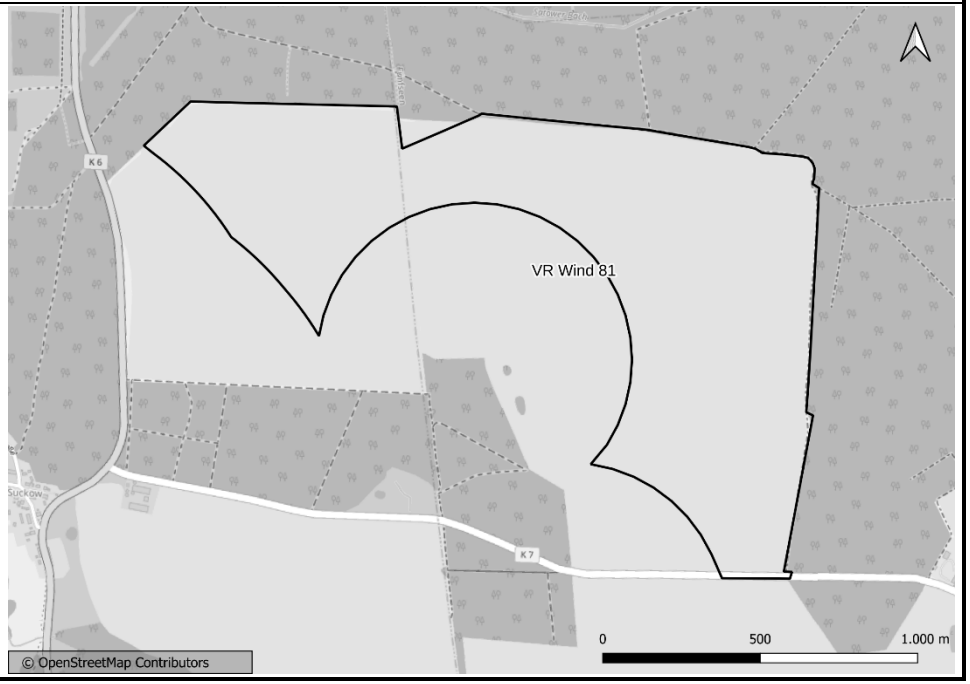
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel im eP: Fischadler, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Kammmolch, Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum), Moorfrosch, Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern, Moor- und Sumpfbereichen sowie permanenten Waldgewässern nicht sicher ausschließen.
Reptilien: An den Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen sind Vorkommen von Zauneidechse möglich.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden.
Käfer: Auch ein Vorkommen von Eremit (Alleen, Baumreihen und dominante Einzelbäume falls diese Mulmhöhlen aufweisen), Breitrand (nur bei Seen über 1 ha mit breiter Verlandungszone und geringer Trophie) und Schmalbindigem Breitflügel-Tauchkäfer (bei größeren mesotrophen, fischarmen Stillgewässern mit dichter Unterwasservegetation) lässt sich nicht sicher ausschließen.
Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer, Zierlicher Moosjungfer (nur bei klaren Seen mit Tauchblattvegetation), Östlicher Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von Moor- und Sumpfbereichen sowie größeren, permanenten Stillgewässern nicht sicher ausschließen.
Schmetterlinge: Auch ein Vorkommen von Großem Feuerfalter (auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen) und Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) lässt sich an den Röhricht- und Uferbereichen sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausschließen.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Gewässern der Moor- und Sumpfbereiche kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[46] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 81 Satow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Fünfseen; Zislow
1.02	Größe	131,6 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Kreisstraße
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2539-401; DE 2640-401 IBA im Umfeld vorhanden: Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2539-401; DE 2640-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2640-401 unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Nossentiner-/Schwinzer Heide mit Krakower Obersee und Plauer See' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen durch Rotoren sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Rotmilan; Seeadler; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Aufgrund der räumlichen Konstellation von Seeadlerhorst, geplantem VR Wind und Gefügelfarmen sind regelmäßige Flugbewegungen durch das Plangebiet zu erwarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					und LK MSE: Ein neu etablierter Kranichschlafplatz während des Zugvogelgeschehens liegt in 2 km Entfernung am Suckower See. Eine erhebliche Barrierewirkung für Kraniche durch das geplante VR Wind kann nicht ausgeschlossen werden.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von kleinflächigeren gesetzlich geschützten Biotopen durch das VR Wind.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Böden durch das VR Wind.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	Naturpark / LSG im Plangebiet vorhanden: LSG Mecklenburger Großseenland	--	Das VR Wind überlagert Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG Mecklenburger Großseenland).
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Plauer See, Bewertung: sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Plauer See, Bewertung: sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsi-cherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoff-sicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruch-nahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gehölzreihe, Landwirtschaft, Kreisstraße
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen

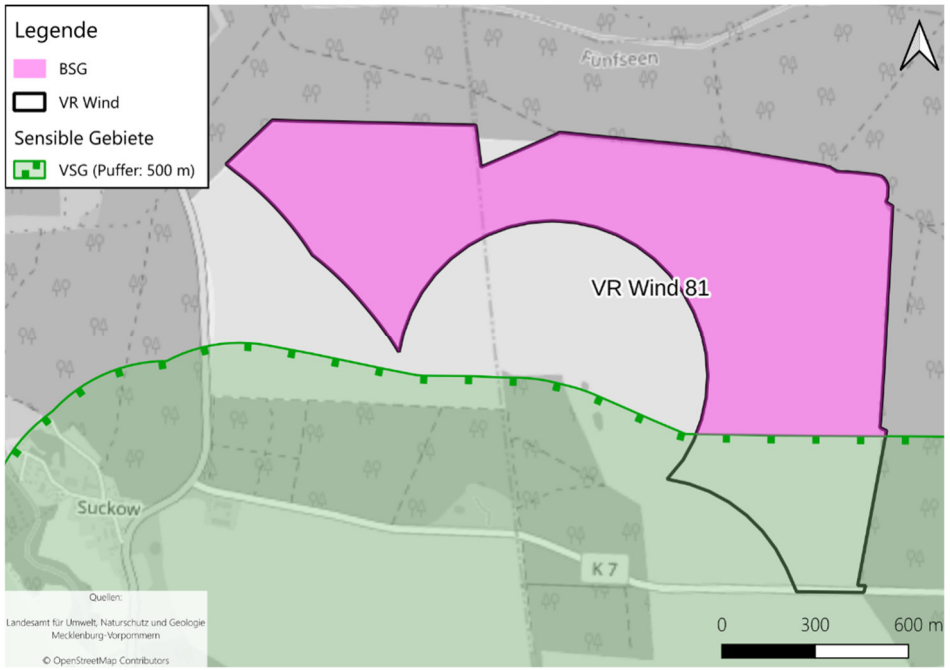
		Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Naturparke / LSG (2.25) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) - Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar) Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[47]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Rast), Seeadler (zP, eP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

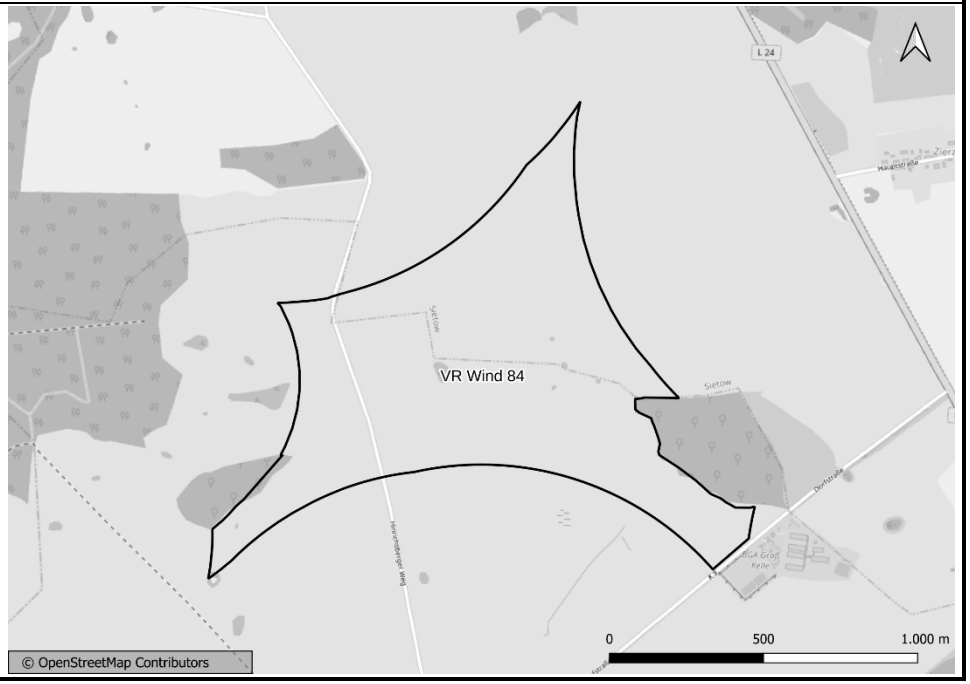


[47] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 84 Groß Kelle

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Sietow; Groß Kelle
1.02	Größe	98,1 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Gewässer, Röhricht, Schilf, Sumpf, Landwirtschaft, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: IuG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2441-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld vorhanden: Westufer Müritz	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2441-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2441-401 und DE 2642-401 verträglich ist. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Westufer Müritz.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich innerhalb von 75 m zu diesem. Das VR Wind überlagert jedoch einen Bereich von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen und befindet sich innerhalb von 75 m zu weiteren solcher Waldflächen. Diese sind können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden: Kranichschlafplatz Kategorie A 'Klärteiche Röbel'	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Das VR Wind überlagert Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich an den Schlafplätzen von Rastvogelarten nicht ausschließen. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 3 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Groß Kelle Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Klosteranlage/ Klosterkirche Malchow (B) Nicolaikirche Röbel (B) Marienkirche Röbel (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Groß Kelle). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Gewässer, Röhricht, Schilf, Sumpf, Landwirtschaft, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04) - Important Bird Areas (2.08) - Zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[48]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Brut, Rast), Rotmilan (zP), Seeadler (zP)
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) möglich. In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. An den temporären Kleingewässern und Lachen sind Vorkommen von Kreuzkröte (an temporären Flachgewässern) möglich. Auch ein Vorkommen von Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern sowie Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Auch ein Vorkommen von Biber und Fischotter lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausschließen.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Röhricht- und Uferbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Gewässern der Moor- und Sumpfbereiche kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[48] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 87 Kogel

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Fünfseen; Leizen
1.02	Größe	110,6 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässer, Landwirtschaft, Gehölz, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2640-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2640-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2642-401 und DE 2640-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Ein sehr kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion wird jedoch vom VR Wind überlagert und weitere befinden sich im 75 m Umfeld zu diesem. Diese Waldflächen im Plangebiet selbst sind gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen dieser Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 75 m zu Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG Rotmilan. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 3; 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Plauer See, Bewertung: sehr hoch; Darzer Tannen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Höhenzug um Woldzegarten, sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Plauer See, Bewertung: sehr hoch; Darzer Tannen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Höhenzug um Woldzegarten, sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Kogel Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Klosteranlage/ Klosterkirche Malchow (B) Nicolaikirche Röbel (B) Marienkirche Röbel (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Kogel). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässer, Landwirtschaft, Gehölz, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09)

		- Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).
Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[49]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Brut), Weißstorch (eP), Rotmilan (NB zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) kann an den Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG, im näheren Umfeld liegt jedoch der Klostermühlbach (MEEO-1900, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Soweit Ufergehölze betroffen sind ist WANL-4 zu beachten. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[49] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 89 Fincken-Leizen

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Fincken; Leizen
1.02	Größe	173,6 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Bundesautobahn, Hecke, Landwirtschaft, Sumpf, Gewässerachse, Bundesstraße, Straße, Wald, Röhricht, Schilf, Straßenverkehrsfläche, Industrie und Gewerbefläche, Rastplatz, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Bundesautobahn; Bundesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: IuG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonu-mente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2640-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2640-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2642-401 verträglich ist, sowie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2640-401 unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Ein kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion wird vom VR Wind überlagert. Dieser kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkreter Standort für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten. Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen durch Rotoren sind nicht zu erwarten. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion befinden sich ebenfalls im 75 m Umfeld zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Weißstorch; Fischadler; Rohrweihe; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldgehölze; Sölle; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Darzer Tannen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Höhenzug um Woldzegarten, Bewertung: sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Darzer Tannen, Bewertung: hoch bis sehr hoch; Höhenzug um Woldzegarten, Bewertung: sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Nicolaikirche Röbel (B)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bundesautobahn, Hecke, Landwirtschaft, Sumpf, Gewässerachse, Bundesstraße, Straße, Wald, Röhricht, Schilf, Straßenverkehrsfläche, Industrie und Gewerbefläche, Rastplatz, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04)

		- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Da geringer gewichtete Kriterien von mindestens zwei verschiedenen Schutzgütern voraussichtlich erheblich betroffen sind, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[50]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

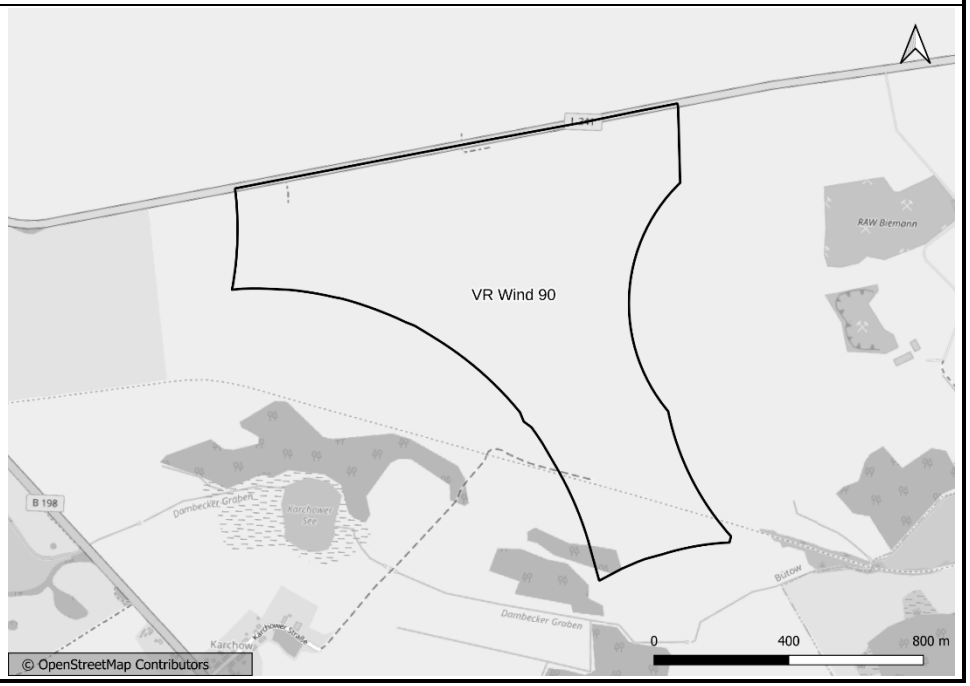
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Rotmilan (zP, eP), Fischadler (zP), Seeadler (zP, eP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Rotmilan, Seeadler, Weißstorch, Fischadler, Rohrweihe, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) möglich. In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern sowie Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Auch ein Vorkommen von Großem Feuerfalter (auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen) und Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) lässt sich an den Röhricht- und Uferbereichen sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausschließen.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[50] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 90 Dambeck

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Bütow
1.02	Größe	92,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Weg, Gehölz, Straße, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Landesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2640-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2640-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2640-401, sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2642-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Ein kleinflächiger Bereich von zusammenhängenden Waldgebieten (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen befindet sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden vom VR Wind überlagert. Diese sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Niederung Näthebow, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Niederung Näthebow, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Nicolaikirche Röbel (B)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Hecke, Landesstraße, Landwirtschaft, Weg, Gehölz, Straße, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09)

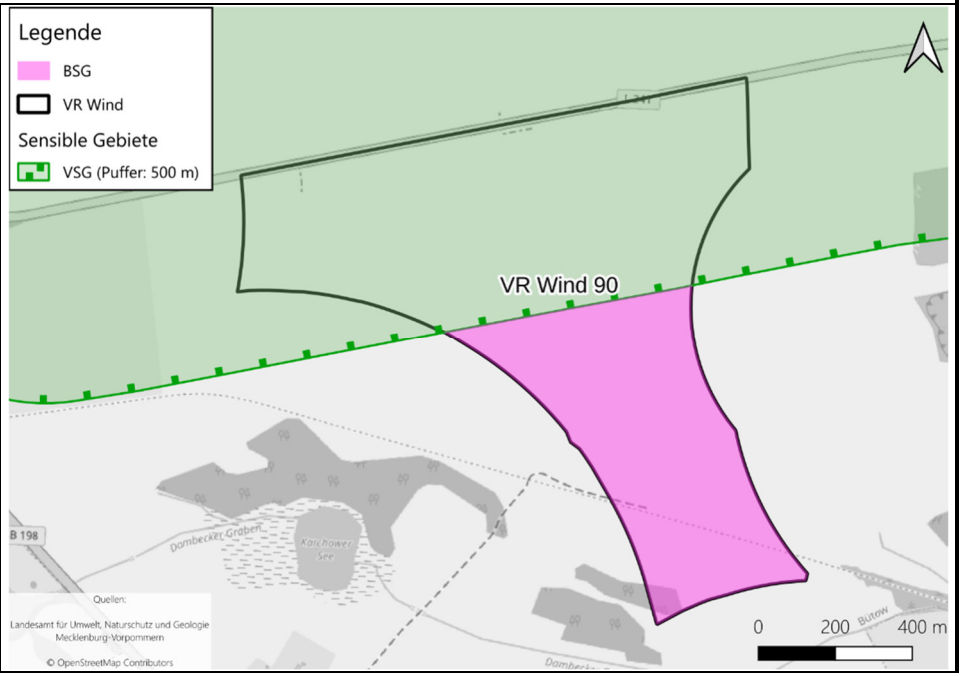
		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet**[51]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Brut), Rotmilan (zP), Fischadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Rotmilan, Fischadler, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern sowie Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in



[51] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Moor- und Sumpfbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Gewässern der Moor- und Sumpfbereiche kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Kein OWK im BSG, im näheren Umfeld liegt jedoch der Dambecker Graben/Brandenbruchgraben (MEEO-1400, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 91 Bütow-Zepkow a

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Bütow; Bollewick; Eldetal
1.02	Größe	546,9 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gemeindestraße, Straße, Industrie und Gewerbefläche, Gewässerachse, Kreisstraße, Straßenverkehrsfläche, Windenergieanlage, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe, Bundesautobahn
1.05	Vorbelastungen	Bundesautobahn; Windenergieanlage

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet vorhanden: IuG	im Umfeld vorhanden: IuG	Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte und weitere Industrie- und Gewerbeflächen sind innerhalb des Plangebiets und des Umfelds gelegen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonu-mente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2741-401; DE 2640-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld vorhanden: Mönchsee	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2741-401; DE 2640-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der SPA DE 2642-401 und DE 2640-401 unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Im Wirkbereich des VR Wind liegt die Important Bird Area (IBA) Mönchsee.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender**	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung	Kleine Bereiche zusammenhängender Waldgebiete (≥

		Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanter Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich im VR Wind sowie im 75 m Umfeld. Diese sind können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden ebenfalls vom VR Wind überlagert und weitere befinden sich im 75 m Umfeld zu diesem. Diese sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion von Rotoren sind nicht zu erwarten. Auch befindet sich ein Waldgebiet mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Rotmilan; Seeadler; Fischadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Weißstorch; Rohrweihe; Rotmilan; Seeadler; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet vorhanden (Kranich) Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten nach BNatSchG Rotmilan. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden, sollte der Horst im Nahbereich wiederbesetzt werden. Ggf. ist zu prüfen inwieweit Abschaltungsmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Das VR Wind überlagert Prüfbereiche von störungssensiblen Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert oder ausgeglichen werden. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Gewässer) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
				Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 3 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.; Naturnahe Feldhecken; Trocken- und Magerrasen; Naturnahe Feldgehölze; Röhrichtbestände und Riede; Sölle	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: MEL_EO_4_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: ID DERW_DEMV_MEEO-1300	--	Der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL 'DERW_DEMV_MEEO-1300' ist im Plangebiet betroffen. Die WRRL-Maßnahme (LAWA-Code 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_MEEO-1300' wird zudem vom Plangebiet überlagert. Eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden:	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Bütow; Bodendenkmal, Zepkow Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Burg Wredenhagen (C)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gemeindestraße, Straße, Industrie und Gewerbefläche, Gewässerachse, Kreisstraße, Straßenverkehrsfläche, Windenergieanlage, Hecke, Landwirtschaft, Gehölz, Wald, Gehölzreihe, Bundesautobahn
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u>

		- Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04) - Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

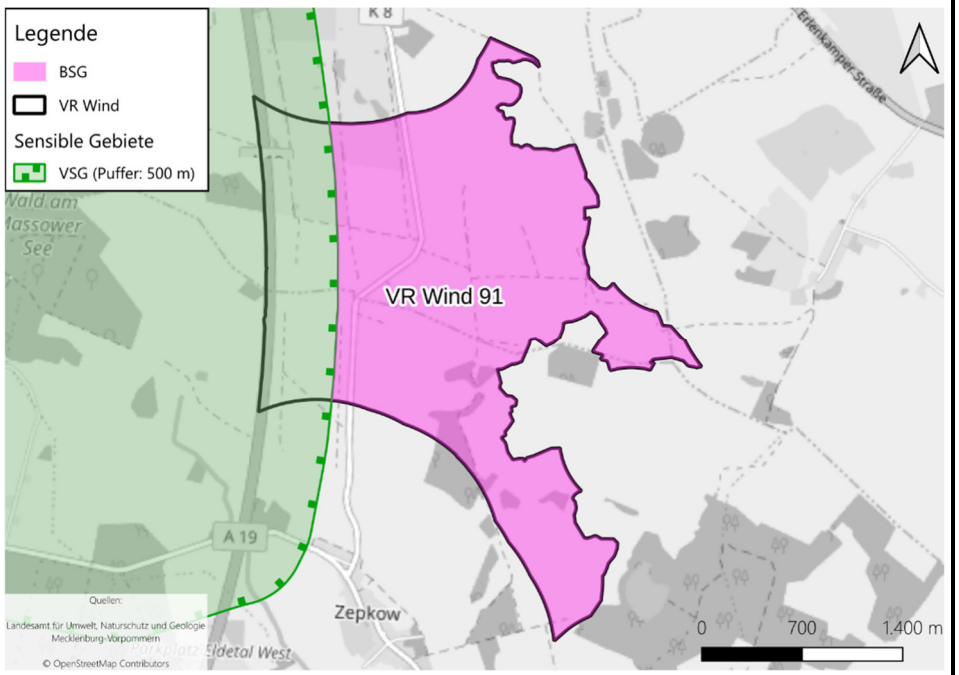
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion im Umfeld (2.09)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Windenergiesensible Arten – Vögel (2.14) (ggf. nicht hinreichend über Maßnahmen minderbar)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Es ist zu prüfen inwieweit sich die erheblichen Konflikte mit Vogelarten durch Maßnahmen hinreichend mindern oder vermeiden lassen (siehe 2.14). Konflikte mit weiteren artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).
Da sich das Plangebiet im Nahbereich zu Horststandorten der kollisionsgefährdeten Art Rotmilan befindet ist zu prüfen inwieweit Abschaltmaßnahmen / AKS wirksam angewandt werden können.

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[52]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Kranich (Brut), Seeadler (zP, eP), Schwarzmilan (zP), Rotmilan (NB, zP, eP), Fischadler (zP, eP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Schwarzmilan, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: In den Moor- und Sumpfbereichen sind Vorkommen von Moorfrosch möglich. An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) möglich. Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Kammmolch, Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Kleinem Wasserfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern sowie Moor- und Sumpfbereichen nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in



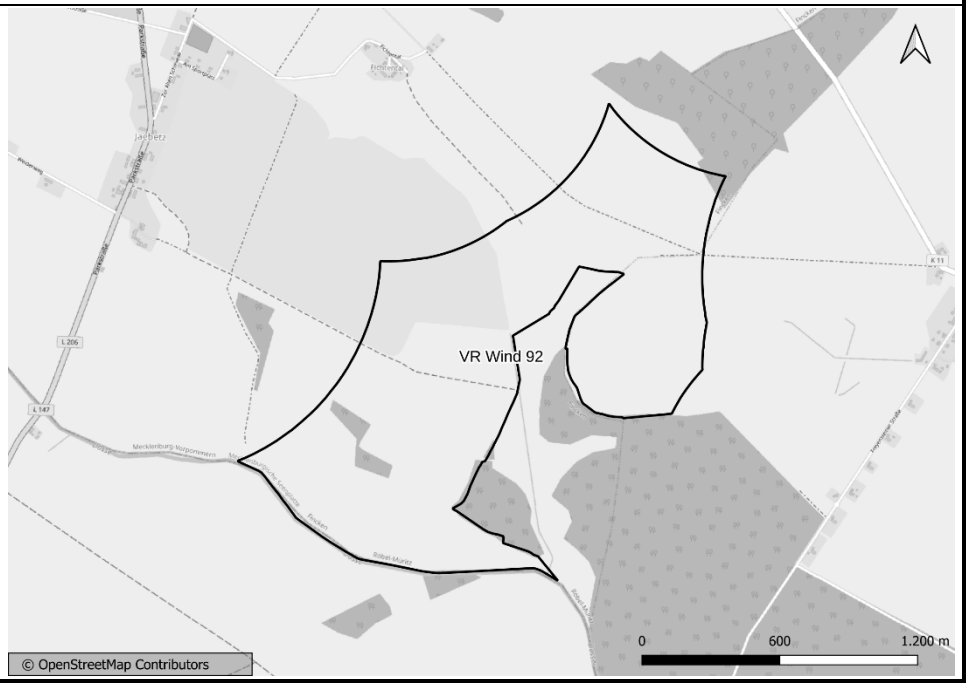
[52] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden. Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen. Libellen: Auch ein Vorkommen von Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) lässt sich in Moor- und Sumpfbereichen sowie Gräben nicht sicher ausschließen. Schmetterlinge: Auch ein Vorkommen von Großem Feuerfalter (auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen) und Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) lässt sich auf Feuchtgrünland sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausschließen. Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Pflanzen: Ein Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts in basenreichen Kleinseggenrieden und Moorbereichen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren. Der OWK Kambser Kanal (MEEO-1300, FG) verläuft durch das BSG. Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-3, WBAU-4, WBAU-5, WBAU-6, WBAU-7, WANL-1, WANL-2, WANL-3, WANL-4, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. (Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)	

VR Wind Nr. 92 Massow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Fincken; Eldetal
1.02	Größe	184,4 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten. Entfernung zu Siedlungen (einschließlich Einzelhäusern und Splittersiedlungen) in Brandenburg: 850 m
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2640-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2640-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2640-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevanten Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Kleinflächige Bereiche von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion werden vom VR Wind überlagert. Diese sind großteils gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen und können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Wanderfalke; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Schwarzmilan; Rotmilan; Seeadler; Wanderfalke; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					2 Weißstorchpaare. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Sölle; Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Massow).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_DJ_1; MEL_EO_4_16 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Kein Oberflächenwasserkörper gem. WRRL im Plangebiet betroffen, jedoch können die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 71, 73, 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_HVHV-7100' vom Plangebiet randlich überlagert werden. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Massower See und Massower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Massower See und Massower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Jaebetz Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Jaebetz). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Gewässer, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09) - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[53]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

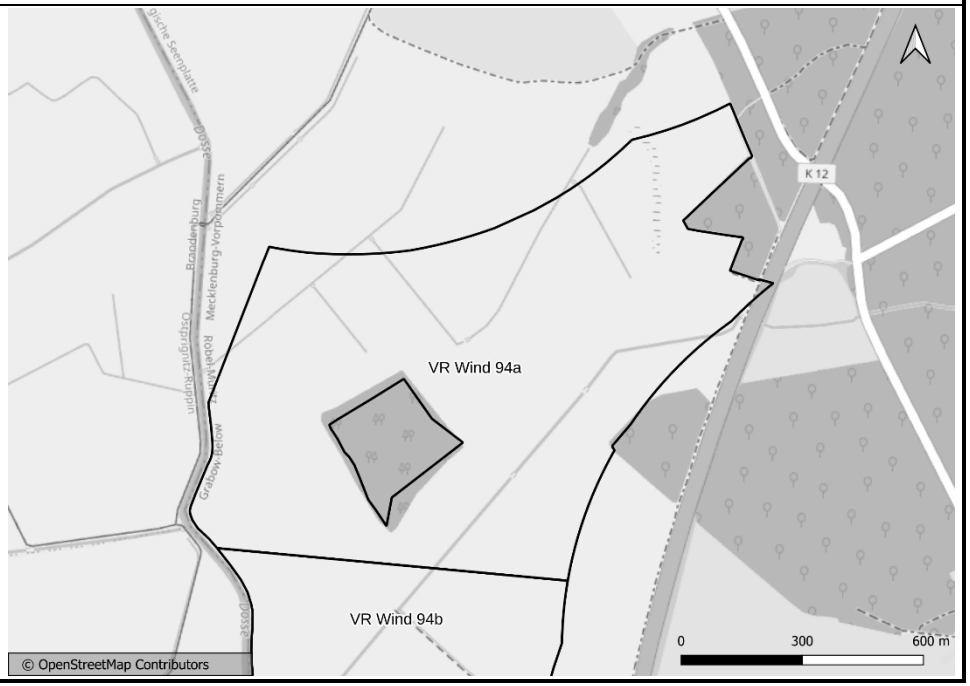
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Wanderfalke (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler, Wanderfalke, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen vom Moorfrosch möglich. Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters kann aufgrund des Vorhandenseins von an das Gewässernetz angebundenen Gewässern und Gräben nicht sicher ausgeschlossen werden.
Käfer: Ein Vorkommen des Eremiten kann aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen nicht sicher ausgeschlossen werden, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG, direkt angrenzend liegt jedoch die Dosse (HVHV-7000 und HVHV-7100, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Soweit Ufergehölze betroffen sind ist WANL-4 zu beachten. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[53] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 94a Below a

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Eldetal
1.02	Größe	90,9 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Straße, Straßenverkehrsfläche, Sonstige Straße, Gewässerachse, Landwirtschaft, Bundesautobahn
1.05	Vorbelastungen	Bundesautobahn

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten. Entfernung zu Siedlungen (einschließlich Einzelhäusern und Splittersiedlungen) in Brandenburg: 1065 m
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2640-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2640-401) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für dieses SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten des SPA liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen sind dabei jedoch nicht zu erwarten.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schwarzmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schwarzmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von kleinflächigeren gesetzlich geschützten Biotopen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_DJ_1 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Kein Oberflächenwasserkörper gem. WRRL im Plangebiet betroffen, jedoch können die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 63, 69, 70, 73, 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_HVHV-7000' vom Plangebiet randlich überlagert werden. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Mönchsee Wredenhagen, Bewertung: sehr hoch; Massower See und Massower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Mönchsee Wredenhagen, Bewertung: sehr hoch; Massower See und Massower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Below bei Wredenhagen Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Kirche Grabow (C) Gutshaus und Park Below (C)	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Below bei Wredenhagen). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Straße, Straßenverkehrsfläche, Sonstige Straße, Gewässerachse, Landwirtschaft, Bundesautobahn
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.

3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Nicht erhebliche Auswirkungen - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) Erhebliche Auswirkungen - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) Aufgrund der geringeren Gewichtung des voraussichtlich erheblich betroffenen Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[54]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Rotmilan (zP, eP), Schwarzmilan (zP, eP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG, direkt angrenzend liegt jedoch die Dosse (HVHV-7000, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Soweit Ufergehölze betroffen sind ist WANL-4 zu beachten. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[54] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 94b Below b

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Eldetal
1.02	Größe	49,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässerachse, Landwirtschaft
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten. Entfernung zu Siedlungen (einschließlich Einzelhäusern und Splittersiedlungen) in Brandenburg: 1250 m
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2941-303 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2640-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2941-303) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde jedoch festgestellt, dass keine windenergiesensiblen Anhang II-Arten als Schutzzweck definiert sind, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für GGB nicht zu erwarten sind. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2640-401) gelegen. Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für dieses SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten des SPA liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender**	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen		der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld nicht vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen (> 5 ha große Flächen). Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen durch das VR Wind betroffen.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Schwarzmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Rotmilan; Seeadler; Schwarzmilan; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Innerhalb des VR Wind oder angrenzend liegen im erweiterten Prüfbereich des Weißstorches (nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG 2.000 m) essentielle Nahrungsflächen (Dauergrünland) für 1 Weißstorchpaar. Es ist davon auszugehen, dass es deshalb in

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					diesen Bereichen zu erhöhten Flugaktivitäten und damit einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko kommt, welches über geeignete Maßnahmen vermindert werden kann.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von kleinflächigeren gesetzlich geschützten Biotopen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit; höchste Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_DJ_1 Grundwasser hoch anstehend (<= 20 dm unterhalb der Geländeoberkante)	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind ist der Grundwasserabstand teils kleiner als 2 m unterhalb der Geländeunterkante.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Kein Oberflächenwasserkörper gem. WRRL im Plangebiet betroffen, jedoch können die WRRL-Maßnahmen (LAWA-Code 63, 70, 73, 79) für den Oberflächenwasserkörper 'DERW_DEMV_HVHV-7000' vom Plangebiet randlich überlagert werden. Zudem sind Gewässerentwicklungsflächen sowie gesetzliche Mindestabstände zu den Gewässern zu beachten. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind befindet sich auf klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren. Relevante Flächeninanspruchnahmen können aufgrund der Fläche der überlagerten Bereiche nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschafts-schutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbil-des	im Plangebiet vorhanden: Massower See und Massower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Massower See und Massower Holz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen Kirche Grabow (C) Gutshaus und Park Below (C)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Keine erhebliche Auswirkung auf landesweit bedeutsame Denkmäler durch das VR Wind.
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsi-cherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoff-sicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruch-nahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässerachse, Landwirtschaft
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe

		zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Oberflächenwasserkörper gem. WRRL (2.22) - Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24) - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore (2.24)
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)

Da geringer gewichtete Kriterien von mindestens zwei verschiedenen Schutzgütern voraussichtlich erheblich betroffen sind, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[55]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

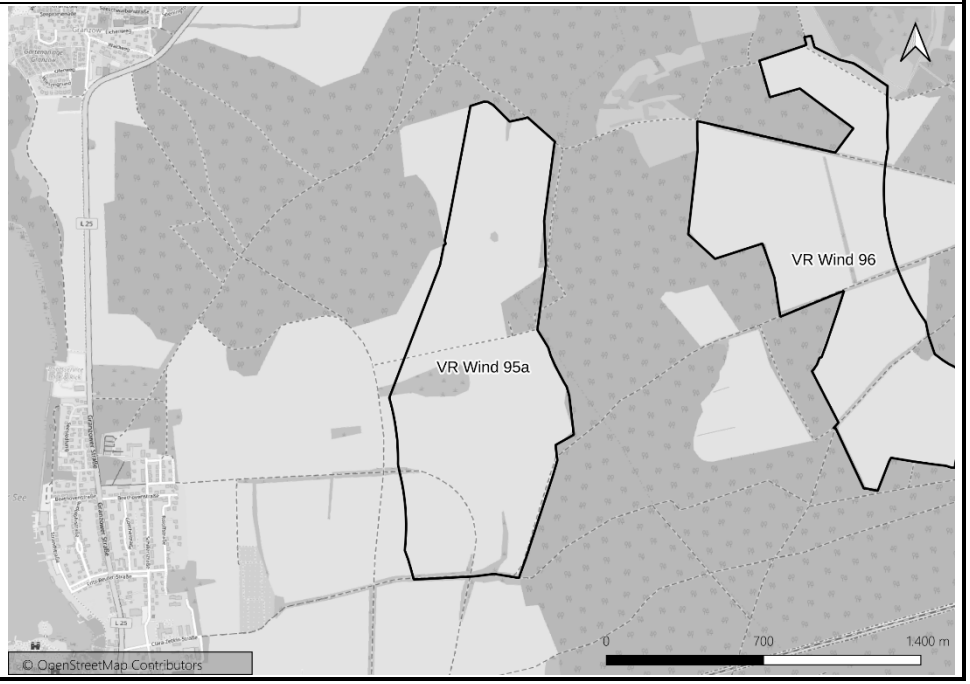
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Weißstorch (eP), Rotmilan (zP), Schwarzmilan (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Schwarzmilan, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar.
Schmetterlinge: Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG, direkt angrenzend liegt jedoch die Dosse (HVHV-7000, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Soweit Ufergehölze betroffen sind ist WANL-4 zu beachten. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[55] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 95 Mirow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Mirow, Stadt
1.02	Größe	115,1 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Gewässerachse, Wald, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Gehölz
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2741-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2741-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2642-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich im 75 m Umfeld um das Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen dieser Waldflächen von Rotoren sind nicht zu erwarten. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden ebenfalls vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Die kleinflächigen Bereiche auf der Planfläche können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzfunktion der Waldflächen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind ebenfalls nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; Wanderfalke; Fischadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Die auf der Windenergiefläche liegenden Ackerflächen sind Rast- und Nahrungsgebiet für Kraniche (2023 bis zu 770 Individuen), Einflugrouten

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					des Kranichs für die Schlafgewässer Jäthensee und Krümmeler See sowie Rastgebiete für Sing- und Zwergschwan.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet vorhanden: Mirow	--	Das VR Wind überlagert das WSG Zone III 'Mirow'. Erhebliche Umweltauswirkungen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_OH_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Mirow (A)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Mirow (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Gewässerachse, Wald, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Gehölz
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen (2.09)

		- Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Wasserschutzgebiete Zone III (2.20) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27) **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Landesweit bedeutsame Denkmäler (2.27)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[56]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

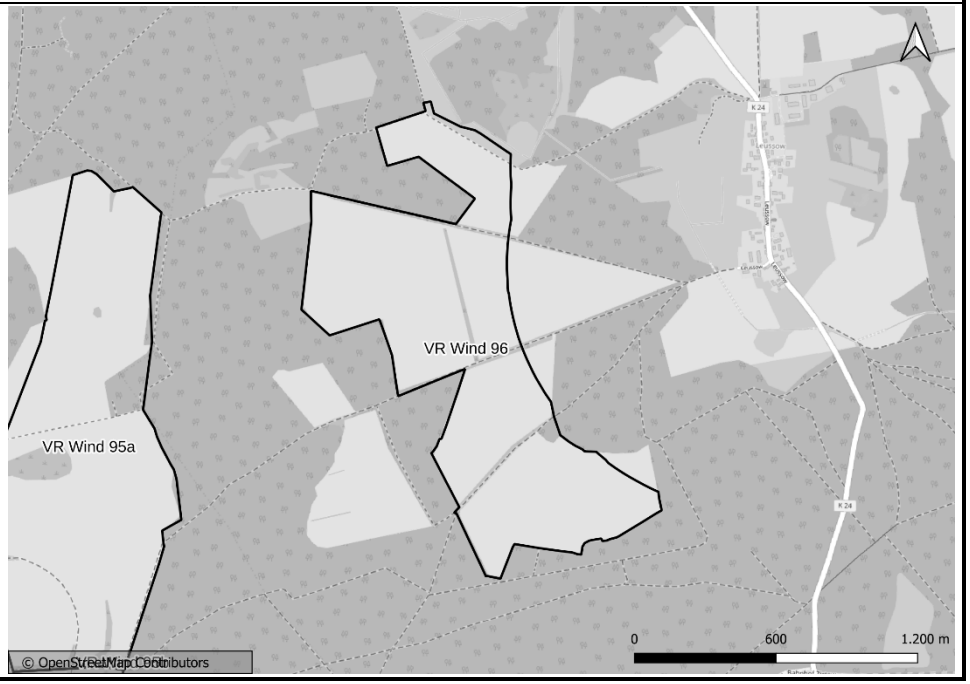
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Kranich (Rast), Sing- und Zwergschwan
Vögel im eP: Seeadler, Wanderfalke, Fischadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei), Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern nicht sicher ausschließen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks (besonnte Alteichen) sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Schmetterlinge: Auch ein Vorkommen von Großem Feuerfalter (auf ampferreichem Feuchtgrünland oder in Uferbereichen) und Nachtkerzenschwärmer (bei Vorhandensein von Weidenröschen oder Nachtkerze) lässt sich an Gräben sowie Abgrabungs- und Rohbodenflächen nicht sicher ausschließen.
Mollusken: Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in dauerhaft wasserführenden, klaren und pflanzenreichen Abschnitten der Gräben kann nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG, direkt angrenzend liegt jedoch der Graben aus Mirow (HVHV-0800, FG). Um negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zu vermeiden / verringern (hier Abs. 2: Potenzial) sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, da Sediment- und Stoffeinträge, Bauwassereinleitungen und austretende Betriebsstoffe den OWK auch außerhalb des Gebiets erreichen können: WBAU-1, WBAU-2, WBAU-5, WBAU-7, WANL-1, WBTR-1, WBTR-2, WBTR-3. Soweit Ufergehölze betroffen sind ist WANL-4 zu beachten. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[56] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 96 Leussow

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Mirow, Stadt
1.02	Größe	115,9 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2642-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Auch befinden sich Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet vorhanden	im Umfeld vorhanden	Das VR Wind überlagert Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung sowie Bereiche im 75 m Abstand zu solchen Waldflächen. In der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene ist zu prüfen, ob diese Bereiche als Standorte für WEA ausgespart werden können, andernfalls ist eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung hinsichtlich der Waldumwandlung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Ökokonto- / Kompensationsflächen durch das VR Wind.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Wanderfalke; Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Das VR Wind ist Interaktionsraum unterschiedlicher Arten (Fledermäuse, See- und Fischadler, Gänse, Schwäne, Kraniche u.a.).

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze; Naturnahe Feldhecken	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind. Das VR Wind befindet sich jedoch im Einzugsgebiet von Trinkwasserversorgungsanlagen (Mirow).
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_OH_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Mirow (A)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Mirow (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. Denkmalgutachten (Lüth, 2025) jedoch nicht zu erwarten bzw. lassen sich über Maßnahmen minimieren.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
2.28	**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung (2.10) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14)

		- Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)**

4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5. Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[57]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

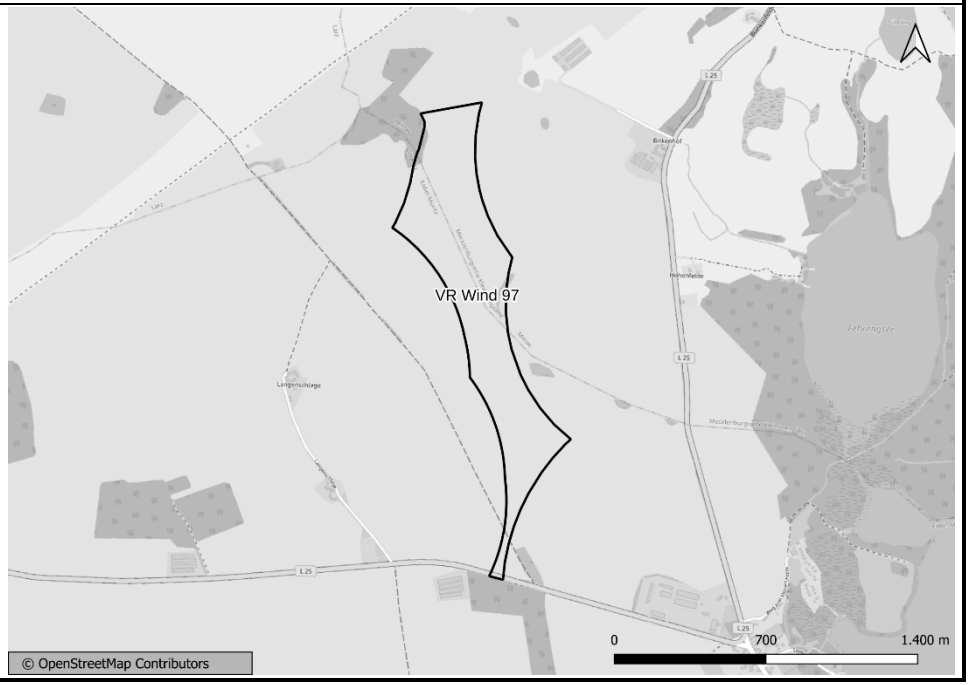
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Rastvögel
Vögel im eP: Wanderfalke, Fischadler, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[57] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 97 Schwarz-N

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Schwarz; Mirow, Stadt
1.02	Größe	51,3 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landesstraße, Landwirtschaft, Straße, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Landesstraße

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten. Entfernung zu Siedlungen (einschließlich Einzelhäusern und Splittersiedlungen) in Brandenburg: 2800 m
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2741-401; DE 2642-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2741-401; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2741-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Ein kleinflächiger Bereich von Waldgebieten mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion wird jedoch vom VR Wind überlagert und ein weiterer befindet sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Auch befinden sich Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.12		Ökokonto- / Kompensations-flächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Der östliche Teil des VR Wind liegt innerhalb eines

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					Interaktionsraumes der Arten Fisch- und Seeadler.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Moore, Verlandungsbereiche stehender Gewässer; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_OH_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von besonders schutzwürdigen Bereichen des Landschaftsbildes durch das VR Wind.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Mirow (A)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Mirow (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. Denkmalgutachten (Lüth, 2025) jedoch nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landesstraße, Landwirtschaft, Straße, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14)

		- Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) Erhebliche Auswirkungen **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09) Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).	

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[58]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

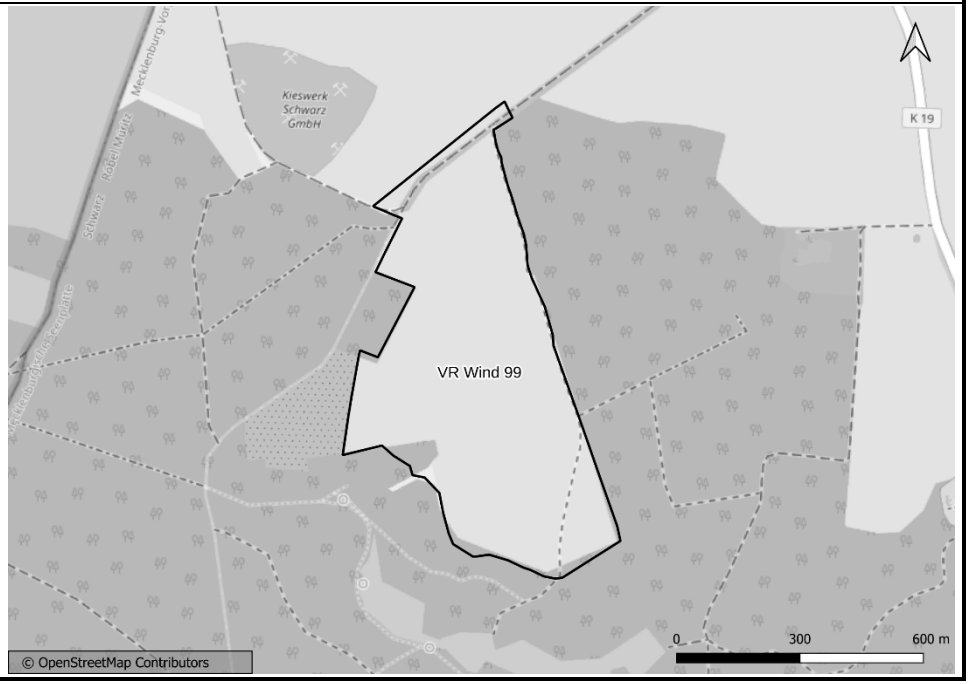
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Seeadler (eP)
Vögel im eP: Fischadler, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: An den besonnten, permanenten Kleingewässern sind Vorkommen von Kammmolch möglich. An den besonnten Kleingewässern sind Vorkommen von Laubfrosch (bei Vorhandensein von Gehölzsaum) und Moorfrosch möglich. Auch ein Vorkommen von Rotbauchunke (wenn fischfrei) und Knoblauchkröte (bei Vorhandensein von grabfähigem Sandboden) lässt sich aufgrund des Vorhandenseins von besonnten Kleingewässern und besonnten, permanenten Kleingewässern nicht sicher ausschließen. Für die Wechselkröte liegen Nachweise vor. Geeignete Pioniergewässer sind in der Planfläche nicht kartiert; temporäre Kleinstgewässer wie Fahrspuren, Senken und Baustellengewässer sind in der Biotoptypenkartierung jedoch nicht enthalten, sodass ein Vorkommen nicht vollständig auszuschließen ist.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Vorkommen des Heldbocks sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen, falls besonnte Alteichen darunter stehen, möglich. Ein Vorkommen des Eremiten kann in diesen Bereichen ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden, falls die Bäume Mulmhöhlen aufweisen.
Libellen: Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (nur bei Vorhandensein der Krebsschere) kann an den Kleingewässern nicht sicher ausgeschlossen werden.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[58] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 99 Schwarz-S

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Schwarz
1.02	Größe	40,7 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Landwirtschaft, Wald, Gehölzreihe
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten. Entfernung zu Siedlungen (einschließlich Einzelhäusern und Splittersiedlungen) in Brandenburg: 1300 m
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standorten und weiteren Industrie- und Gewerbeflächen durch das VR Wind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine Nationalparke durch das VR Wind betroffen.
2.07		**Nationale Naturmonumente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet nicht vorhanden	GGB im Umfeld nicht vorhanden SPA im Umfeld vorhanden: DE 2741-401 IBA im Umfeld nicht vorhanden	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Auch im Prüfabstand von 575 m zum VR Wind sind keine GGB gelegen. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein SPA (DE 2741-401) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2741-401 verträglich ist. Es sind keine Important Bird Areas (IBA) durch das VR Wind oder dessen Wirkbereich betroffen.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld nicht vorhanden	Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert oder befinden sich im relevanten Umfeld von 75 m zu diesem. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion werden jedoch vom VR Wind überlagert und befinden sich im 75 m Umfeld zum Plangebiet. Die kleinflächigen Bereiche auf der Planfläche können auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden, sodass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzfunktion der Waldflächen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen von Rotoren der Waldflächen mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erholungsfunktion können aufgrund der Berücksichtigung von 'Rotor-Out' jedoch nicht ausgeschlossen werden.
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Fischadler; Seeadler; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Zentrale Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind durch das VR Wind nicht betroffen. Es überlagert jedoch erweiterte Prüfbereiche bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Nahrungsgebiete (Land) der Stufe 2 werden vom VR Wind überlagert.
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt		Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet vorhanden: Naturnahe Feldgehölze	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Kleinflächigere gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_OH_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Naturpark / LSG im Plangebiet vorhanden: LSG Schwarzer See	--	Das VR Wind überlagert Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG Schwarzer See).
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Seenplatte zwischen Schwarz und Wustrow, Bewertung: sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Seenplatte zwischen Schwarz und Wustrow, Bewertung: sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden: Bodendenkmal, Schwarz Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld nicht betroffen	Das VR Wind überlagert Bau- und Bodendenkmäler (Bodendenkmal, Schwarz). Diese sind bei der Standortwahl der WEA im nachgelagerten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Keine Betroffenheit von landesweit bedeutsamen Denkmälern durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**			
	Schutzgut	**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
		Plangebiet	**Umfeld**	
2.28	**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Landwirtschaft, Wald, Gehölzreihe
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14)

		- Gesetzlich geschützte Biotope (2.15) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) - Naturparke / LSG (2.25) - Bau- und Bodendenkmäler (2.27) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion (2.09)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[59]

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, sofern dieses als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Sensible Bereiche werden vom Plangebiet nicht überlagert.

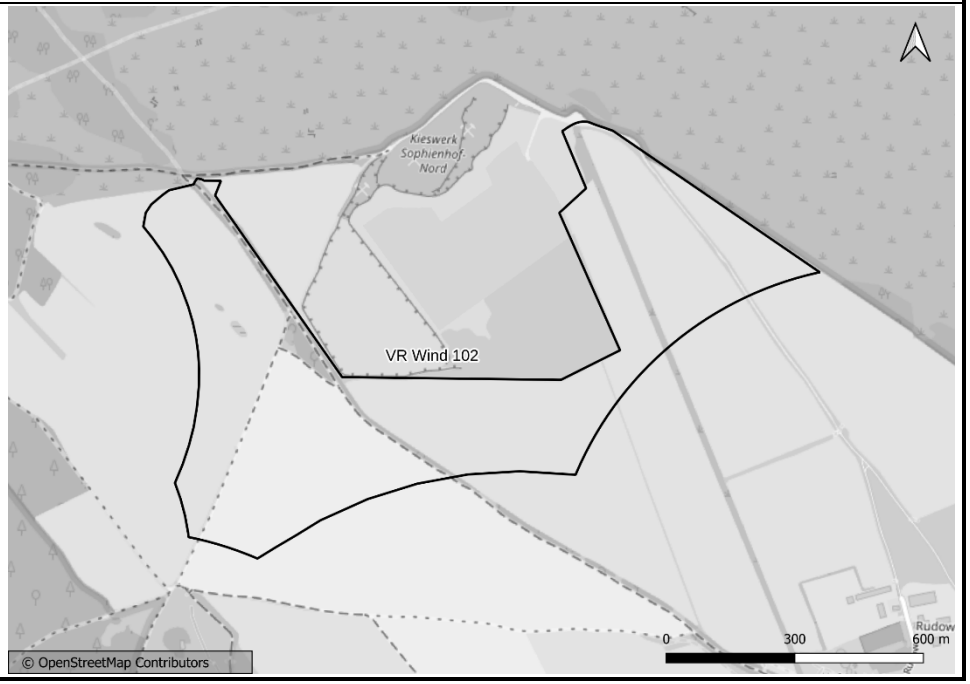
Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel im eP: Fischadler, Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Reptilien: Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund des Vorhandenseins von Säumen, Böschungen, Bahn- und Wegrändern sowie Trockenrasen nicht sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich. Eine Störung in sensiblen Bereichen (Wurfhöhlen) ist in den angrenzenden Waldbereichen denkbar. Das BSG befindet sich in einem nachgewiesenen Wolfsterritorium.
Käfer: Vorkommen des Heldbocks sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls besonnte Alteichen darunter stehen. Ein Vorkommen des Eremiten kann in diesen Bereichen ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden, falls die Bäume Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)

[59] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz

VR Wind Nr. 102 Neustrelitz

1.	Allgemeine Informationen	
1.01	Gemeinde	Neustrelitz, Stadt
1.02	Größe	56,0 ha
1.03	Darstellung im RREP	Vorranggebiet für die Windenergienutzung
1.04	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	Tagebau / Grube / Steinbruch, Industrie und Gewerbefläche, Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe, Heide, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Sonstige Straße, PV-FFA
1.05	Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen

Kartenausschnitt



2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.01	Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit	**Siedlung – 1.000 m Abstand zu Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 1.000 m zu Siedlungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.02		**Siedlung – 800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Aufgrund der Berücksichtigung einer Abstandszone von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches), die im Zuge der Flächenfestlegung von VR Wind nicht in Betracht gezogen wird, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch in seinem Wohnumfeld nicht zu erwarten.
2.03		Tourismusschwerpunkträume gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Tourismusschwerpunkträumen gem. RREP MS (2011) durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.04		Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: IuG	Das VR Wind befindet sich innerhalb von 300 m zu einem landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und industriellen Standort / weiteren Industrie- und Gewerbeflächen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob mit der konkreten Standortwahl der WEA die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können oder ob technische Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen sind.
2.05	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (inkl. Natura 2000 und Artenschutz)	**Naturschutzgebiete (NSG) / im Verfahren befindliche NSG**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	NSG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. NSG im Verfahren befinden sich nicht im Plangebiet. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Auch im Umfeld des Plangebiets sind keine NSG durch das VR Wind betroffen.
2.06		**Nationalparke**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld vorhanden: Müritz-Nationalpark [Teil Müritz]	Nationalparke werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Das VR Wind befindet sich jedoch innerhalb von 375 m zum Nationalpark 'Müritz-Nationalpark [Teil Müritz]'. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.07		**Nationale Naturmonu-mente**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Nationale Naturmonumente sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.08		**Natura 2000 – Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) / Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)** und Important Bird Areas (IBA)	GGB im Plangebiet nicht vorhanden SPA im Plangebiet nicht vorhanden IBA im Plangebiet vorhanden: Ostufer Müritz und Neustrelitzer Kleinseeplatte	GGB im Umfeld vorhanden: DE 2543-301 SPA im Umfeld vorhanden: DE 2645-402; DE 2642-401 IBA im Umfeld vorhanden: Ostufer Müritz und Neustrelitzer Kleinseeplatte	Das VR Wind liegt vollständig außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB). Im Umfeld des VR Wind ist jedoch ein GGB (DE 2543-301) gelegen. Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des GGB DE 2543-301 verträglich ist. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Im Umfeld des VR Wind sind jedoch SPA (DE 2645-402; DE 2642-401) gelegen. Im Rahmen von Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde festgestellt, dass das VR Wind mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2645-402, sowie unter der Maßgabe der Wirksamkeit genannter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA DE 2642-401 verträglich ist. Im Rahmen von Natura 2000-Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für weitere betroffene SPA keine windenergiesensiblen Erhaltungszielarten definiert sind oder das VR Wind außerhalb der artspezifischen Prüfabstände von windenergiesensiblen Erhaltungszielarten liegt, sodass

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
					erhebliche Beeinträchtigungen dieser SPA ausgeschlossen werden können. Das VR Wind liegt zum Teil innerhalb der Important Bird Area (IBA) 'Ostufer Müritz und Neustrelitzer Kleinseeplatte' sowie innerhalb von 1.000 m dazu.
2.09		**Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion** und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	im Plangebiet nicht vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion im Umfeld vorhanden Zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld vorhanden	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen werden nicht vom VR Wind überlagert. Auch innerhalb von 75 m zum Plangebiet sind keine Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Erholungsfunktion durch das VR Wind betroffen. Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion sowie zusammenhängende Waldgebiete (≥ 500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen befinden sich jedoch innerhalb von 75 m zum VR Wind. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Überstreichen der Waldflächen sind dabei jedoch nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.10		Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	Keine Betroffenheit von Wald ohne spezifisch ausgewiesene Bedeutung durch das VR Wind.
2.11		Geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmäler und Naturdenkmäler (§ 29 BNatSchG i. V. m. §§ 14 und 15 NatSchAG M-V)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächennaturdenkmälern durch das VR Wind. Keine Betroffenheit von Naturdenkmälern durch das VR Wind.
2.12		Ökokonto- / Kompensationsflächen	im Plangebiet vorhanden	--	Das VR Wind überlagert Ökokonto- / Kompensationsflächen. Ökokonto- / Kompensationsflächen kommen nur kleinflächig im Plangebiet vor. Da die Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden können, sind erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten.
2.13		**RAMSAR-Gebiete**	im Plangebiet nicht vorhanden	im Umfeld nicht vorhanden	RAMSAR-Gebiete sind weder durch Flächenüberlagerung noch im Umfeld des VR Wind betroffen.

2.14		**Windenergiesensible Arten** **Vögel** inkl. Nahbereich und Prüfbereichen gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) und AAB-WEA – Teil Vögel (LUNG MV, 2016)	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. BNatSchG im Plangebiet nicht vorhanden Zentrale Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler) Erweiterte Prüfbereiche gem. BNatSchG bzw. Prüfbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Plangebiet vorhanden (Seeadler; Rohrweihe; ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden Gebiete mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) im Plangebiet nicht vorhanden Ausschlussbereiche von Rast- und Überwinterungsgebieten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht vorhanden	--	Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sowie der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gem. BNatSchG werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Betroffenheiten werden somit vermieden. Das VR Wind überlagert zentrale und erweiterte Prüfbereiche bzw. Ausschlussbereiche gem. AAB-WEA kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die betroffenen kollisionsgefährdeten Arten können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden. Keine Betroffenheit von Prüf- bzw. Ausschlussbereichen störungssensibler Brutvogelarten gem. AAB-WEA. Keine Betroffenheit von Ausschlussbereichen von Rast- und Überwinterungsgebieten störungsempfindlicher Vögel gem. AAB-WEA. Ergänzende Hinweise aus Stellungnahmen von StALU, LUNG und LK MSE: Rast- und Nahrungsgebiete von Graugänsen, nordischen Gänsen und Kranichen befinden sich in den anliegenden Niedermoorgrünflächen am Ufer des Zierker Sees in ca. 1.500 m Entfernung zum Plangebiet.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
		Fledermäuse – Kollisionsgefährdete Arten gemäß AAB-WEA – Teil Fledermäuse (LUNG MV, 2016) und störungsempfindliche Arten (Ellerbrok et al., 2022; Voigt et al., 2024)	Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Fledermausarten gem. AAB-WEA im Plangebiet nicht bekannt Prüfbereiche um Quartiere oder Jagdgebiete störungsempfindlicher Fledermausarten gem. Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024) im Plangebiet nicht bekannt	--	Keine Betroffenheit von bekannten windenergiesensiblen Fledermausvorkommen gem. AAB-WEA – Teil Fledermäuse und Ellerbrok et al. (2022) und Voigt et al. (2024). Potenzielle Vorkommen aller windenergiesensiblen Fledermausarten während der Jagd und während der Zugzeiten sind im Plangebiet möglich. Durch die Berücksichtigung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend gemindert werden.
2.15		Gesetzlich geschützte Biotope	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen von gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von kleinflächigeren gesetzlich geschützten Biotopen durch das VR Wind.
2.16		Biotopverbundfläche im engeren Sinne	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Biotopverbundflächen im engeren Sinne durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.17	Boden	Besonders schutzwürdige Böden	im Plangebiet vorhanden: Bewertung hohe Schutzwürdigkeit	--	Das VR Wind befindet sich auf Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden. Da die Flächeninanspruchnahme nur im Bereich der Anlagenstandorte sowie ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen auftritt, ist zu erwarten, dass eine relevante Flächeninanspruchnahme weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auch können diese Bereiche auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen als konkrete Standorte für Windenergieanlagen ausgespart werden. Darüber hinaus können erhebliche Beeinträchtigungen durch bodenschonende Bauausführung auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen vermieden werden.
2.18	Wasser	**Binnengewässer aller Ordnungen**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Binnengewässer aller Ordnungen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.19		**Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II / Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Wasserschutzgebiete (WSG) Zone I und Zone II sowie Vorranggebiete Trinkwasser gem. RREP MS werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.20		Wasserschutzgebiete Zone III	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von WSG Zone III durch das VR Wind.
2.21		Grundwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet vorhanden: HAV_OH_4_16	--	Der Grundwasserkörper gemäß WRRL ist im Plangebiet betroffen. Eine vorhaben- und standortbezogene Berücksichtigung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene erforderlich. Im VR Wind sind die Böden nicht grundwasserbeeinflusst (Grundwasserflurabstand größer als 2 m).
2.22		Oberflächenwasserkörper gem. WRRL	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit der Oberflächenwasserkörper gem. WRRL durch das VR Wind.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.23		**Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen (§ 76 WHG)**	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beidseitigen Schutzstreifen werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden.
2.24	Luft, Klima	Klimarelevante Böden inkl. tiefgründige / naturnahe Moore	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von klimarelevanten Böden inkl. tiefgründigen / naturnahen Mooren durch das VR Wind.
2.25	Landschaft	Naturparke / Landschaftsschutzgebiete (LSG)	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Keine Betroffenheit von Naturparken / LSG durch das VR Wind.
2.26		Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes	im Plangebiet vorhanden: Ginsterheide bei Neustrelitz, Bewertung: hoch bis sehr hoch	--	Das VR Wind überlagert besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (Ginsterheide bei Neustrelitz, Bewertung: hoch bis sehr hoch). Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausschließen.
2.27	Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landesweit bedeutsame Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet nicht vorhanden Landesweit bedeutsame Denkmäler im Plangebiet nicht vorhanden	Landesweit bedeutsame Denkmäler der Kategorie A im Umfeld betroffen: Neustrelitz (A)	Keine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern durch das VR Wind. Das VR Wind ist innerhalb von 5.000 m zu landesweit bedeutsamen Denkmälern der Kategorie A gelegen (Neustrelitz (A)). Erhebliche Beeinträchtigungen sind gem. Denkmalgutachten (Lüth, 2025) jedoch nicht zu erwarten.

2.	**Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen**				
	Schutzgut		**Bestand und Betroffenheit des Schutzguts**		**Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen**
			Plangebiet	**Umfeld**	
2.28		**Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS** Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gem. RREP MS	im Plangebiet nicht vorhanden	--	Vorranggebiete Rohstoffsicherung gem. RREP werden als landesweites Ausschlusskriterium nicht für eine Festlegung als VR Wind in Betracht gezogen. Direkte Flächeninanspruchnahmen werden somit vermieden. Keine Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung gem. RREP MS durch das VR Wind.

3.	**Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung**	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Tagebau / Grube / Steinbruch, Industrie und Gewerbefläche, Bauwerk oder Anlage für Industrie und Gewerbe, Heide, Landwirtschaft, Gehölzreihe, Sonstige Straße, PV-FFA
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen	Die Auswahl dieses Standortes beruht auf dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Zur Erläuterung der konzeptionellen Grundlagen und tragenden Entscheidungsgründe zur Darstellung von Windvorranggebieten wird auf die Ausführungen in der Begründung zur zeichnerischen Darstellung in der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP Mecklenburgische Seenplatte verwiesen. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 und weitere potenzielle Raumnutzungskonflikte frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren.
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 5 des Umweltberichts.
3.04	Zusammenfassung der nachteiligen Auswirkungen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im imissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weiter zu konkretisieren. Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: <u>Nicht erhebliche Auswirkungen</u> - Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen gem. RREP MS und weitere Industrie- und Gewerbeflächen (2.04)

		- Important Bird Areas (2.08) - Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutzfunktion, zusammenhängende Waldgebiete (≥500 ha), Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen im Umfeld (2.09) - Ökokonto- / Kompensationsflächen (2.12) - Windenergiesensible Arten – Vögel und Fledermäuse (2.14) - Besonders schutzwürdige Böden (2.17) - Grundwasserkörper gem. WRRL (2.21) <u>Erhebliche Auswirkungen</u> - Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26) **- Nationalparke (2.06)**

4.	**Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen**

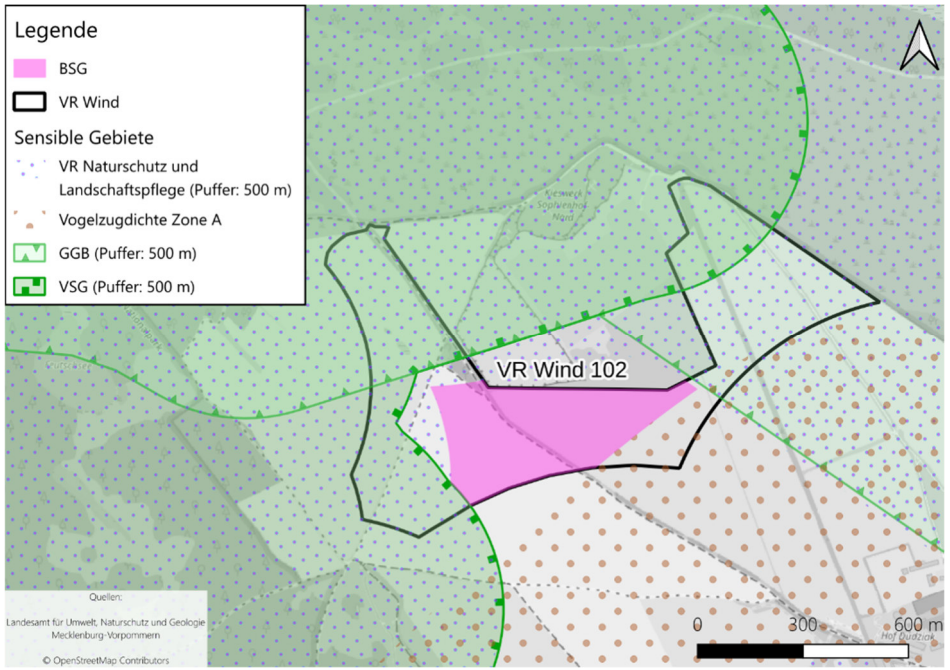
Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei den folgenden Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:
- Besonders schutzwürdige Bereiche des Landschaftsbildes (2.26)
- Nationalparke (2.06)

Aufgrund der Betroffenheit von mindestens einem Kriterium mit höherer Gewichtung, werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen lassen sich unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen, welche für die betroffenen Arten bei Ausweisung der Fläche auszuweisen und zu konkretisieren sind, ausschließen (vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 5 des Umweltberichts).

5.	**Zusammenfassende Einschätzung der Eignung als Beschleunigungsgebiet[60]**

Das Plangebiet ist als Gesamtfläche nicht als Beschleunigungsgebiet (BSG) geeignet, da sensible Gebiete (Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Puffer: 500 m); FFH (Puffer: 500 m); Vogelzugdichte Zone A; Vogelschutzgebiet (Puffer: 500 m)) durch die Planung betroffen sind. Eine anteilige Eignung als BSG für diejenigen Flächenanteile im Plangebiet, sofern diese als Vorranggebiet ausgewiesen werden, gegeben, welche keine sensiblen Gebiete überlagern (siehe Karte rechts).

Betroffenheiten der folgenden Arten durch das BSG sind zu erwarten:
Fledermäuse
Vögel: Gänse, Kranich (Rast), Seeadler (zP), ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG
Vögel im eP: Seeadler, ggf. weitere Art nach § 45b BNatSchG (Betroffenheit nur bei erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit).
Amphibien: Im 500-m-Umfeld liegen Kleingewässer. Die Planfläche kann damit Landlebensraum- und Wanderkorridorfunktionen für Amphibien übernehmen.
Säugetiere: Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung des Wolfs in M-V sind Vorkommen im Plangebiet und dessen Umfeld möglich.
Käfer: Vorkommen des Eremiten sind aufgrund des Vorhandenseins von Alleen, Baumreihen und dominanten Einzelbäumen möglich, falls diese Mulmhöhlen aufweisen.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sind wirksame Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten auf nachgelagerter Genehmigungsebene gem. § 6b WindBG auszuwählen und zu konkretisieren.
Kein OWK im BSG oder innerhalb von 200 m zu diesem. Für Querungen durch Zuwegung und Netzanschluss sind ggf. die Maßnahmen WBAU-3, WBAU-4 und WANL-2 zu berücksichtigen.
(Vgl. Maßnahmenkatalog Kap. 9 des Umweltberichts)



[60] VR – Vorranggebiet, NB – Nahbereich, zP – zentraler Prüfbereich, eP – erweiterter Prüfbereich, OWK – Oberflächenwasserkörper, FG – Fließgewässer, WHG – Wasserhaushaltsgesetz